Pol. g.
879
m

<36602728430016

<36602728430016

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 879 m

Grundzüge
der
philosophischen Politik.

Ein
Handbuch bei Vorträgen,

von

G. Freiherrn von Seckendorff,
Dr. und Prof. am Coll. Carol. zu Braunschweig.

Leipzig und Altenburg:
F. A. Brockhaus.

1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
Vorwort.	VII
Begriff von der Politik.	1—12
Der Mensch und der Staat.	12—20
Gesellschaft und Staat.	20—30
Staaten und Welt.	30—34
Begriff vom Staate.	34—41
Haupttheile der philosophischen Politik.	41—45
Staaten zu Staaten.	41—57
Der Staat in sich.	58—183
Staat und Kirche.	58—65
Mehrere Völker einen Staat.	65—67
Staat und Volk.	67—69
Staatsformen.	69—78
Constitution und Codex.	78—79
Ständeunterschied.	79—88
Das Recht des Rechts.	88—92
Allgemeine Verhältnisse des regierenden Theils im Staate.	93—95
Verhältnisse des regierten Theils im Staate.	96—103

	Seite.
Kräftereibung im regierten Theile des Staats.	103 – 106
Bevölkerung.	106 — 111
Grund und Boden.	112 — 118
Staatsgut und Privatgut.	118 — 122
Persönliche Staatskraft.	122 — 126
Privatgrundstück.	126 — 128
Abgaben und Steuern.	128 — 157
Staatsbilanz.	157 — 160
Staatsinstitute.	160 — 183
I. Kulturinstitute.	161 — 171
II. Sicherheitsinstitute.	171 — 180
III. Armenanstalten.	180 — 182
IV. Strafinstitute.	183

Seckendorffs Grundzüge

der

philosophischen Politik.

Vorwort.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der philosophischen Politik, daß sie weder einer großen Freimüthigkeit bedarf, noch ängstliche Rücksichten nöthig hat, weil sie sich in Verhältnisse bestimmter Staaten gar nicht mischt. Sie denkt weder an den einen noch an den andern Staat, noch blickt sie überhaupt auf bestehende Verhältnisse. Sie will nichts Geschichtliches, sondern nur das Rationale der Politik, sie will die Politik an sich unter philosophischem Gesichtspunkt betrachten. Ein Ideal, dem Begriffe Staat entspringend, sucht sie für allen Folgebegriff aufzustellen, und ringt dabei zwar nach unfehlbaren Sätzen, weiß aber auch, daß Theorie und Praxis in der Politik eben so wenig ganz übereinstimmen werden, als ein Ideal stets das Aehnliche bleiben wird. Ja, sie gründet vielmehr Lehrsätze darauf, daß alle Vernunft, theoretisch und practisch in einer ewigen Vervollkommnung begriffen ist. Wer den Regierungen Mittel vorschlagen will, in bestimmten Ländern diese oder jene Veränderung vorzunehmen, wer über bestehende Verhältnisse der Staaten urtheilt, bedarf der Staatenkunde. Die theoretische Politik hat damit nichts zu thun, deßhalb führt

sie auch keinesweges die Sprache der Unterhandlung, wie sie Staatsmänner mitzuführen haben, sondern sie spricht ihre Lehrsätze aus, unbekümmert, ob sie angenommen werden oder nicht, unbekümmert, ob ihnen leichterer Eingang verschafft werden könnte durch Behauptung vom Gegentheil dessen, was sie eigentlich behauptet. Mit Eins, sie giebt ihre Sätze im reinsten und einfachsten Gewande, nämlich in dem der logischen Wahrheit, und widerspricht diese etwas Wirklichem, nun, so ist ja der gegründete Widerspruch stets um so bescheidener, je weniger er beabsichtiget war.

Dieses Buch soll lediglich ein Leitfaden bei Vorträgen seyn, daher enthält es keine Ausführung und keinen Schmuck. Es sollen nur Sätze angegeben, und die weitere Ausführung derselben veranlaßt werden. Eben deßhalb gehörte auch keine Darstellung verschiedener Systeme hierher. Es wird hier nicht gelehrt, welche verschiedenen Formen die Wissenschaft, philosophische Politik, von Zeit zu Zeit empfangen hat, sondern philosophisch-politische Sätze in systematischer Ordnung sind der Zweck.

Grundzüge

der

philosophischen Politik.

Begriff von der Politik.

§. 1.

Der Begriff Geselligkeit kann auch auf Thiere bezogen werden, dem Begriffe Gesellschaft dagegen ist eine engere, quantitative und qualitative Bedeutung zu Theil geworden, durch welche nur Menschen in Gesellschaft leben.

§. 2.

Jeder Gesellschaft kommt zu: moralische Persönlichkeit, und hat sie Besitzthum, so gehört dieses zum Gemeinwesen. Hieraus ist vielleicht zu erklären:

1) Warum bei den Alten res-publica so viel als jetzt (hiervon unmittelbar abgeleitet) Republik und auch so viel als Staat hieß, denn Status bezeichnete mehr den Stand;

2) Warum in Republiken von der Gleichheit und Gemeinschaft des Vermögens die Rede war, und der Begriff Gemein-Wesen den engern Begriff Gemein-Gut erzeugt.

§. 3.

Aus dem Begriffe Gesellschaft gehen hervor die Begriffe Familie, Staat und Erdbürger-Verein, alle drei sowohl von quantitativer als auch von qualitativer Bedeutung.

Dem Begriffe Staat entspringen die nur quantitativen Begriffe: Stamm, Horde, Gesammtstaaten und Reich, als Artbegriffe. Monarchische Staatsform gründet Reiche, in denen Ein Oberhaupt verschiedene Staaten nach verschiedenen Verfassungen regieret; republikanische Staatsform bildet Gesammtstaaten, wo die besondern Verfassungen untergeordnet sind einer gemeinschaftlichen Constitution, möchte die Executivgewalt auch eine gemeinschaftliche oder vertheilte seyn.

Man pflegt auch wohl Reich denjenigen Staat zu nennen, welchen ein König oder Kaiser beherrscht.

Aus dem Begriffe Staat gehen endlich auch die nur qualitativen Begriffe, Monarchie, Republik u. s. w. hervor. Die Staatsform macht nicht den Staat zum Staate, sondern der Staat ist verschiedener Formen fähig, laut Erfahrung.

§. 4.

Gleiche Sprache führt zum Begriffe Volk. Die Gleichheit der Sprache ist nicht das alleinige, aber das wesentliche Merkmal des Begriffes Volk. Menschen von verschiedener Sprache, hätten sie auch

gleiche Religion, sind sich so fremd, als sie es sich als Menschen seyn können. Sie verstehen und vertragen sich nur unvollkommen und wären sie, durch Schicksalsfügung, sogar Vater und Kind.

Die Muttersprache ist keine bloß geistige, sondern auch eine sinnlich anschaubare Grenzlinie der Völker; wie das gleiche Gesetz, welches auch die Gebiete trennt und Grenzmähler setzt, keine bloß sinnlich anschaubare, sondern auch geistige Grenze der Staaten ist. Gleichheit des Glaubens, Gemeinschaft der Religion dagegen, im innersten Tugendwesen wirksam, ist eine rein geistige Grenzlinie unter den Menschen, welches Volkes, welchen Staates auch immer; daher auch der Christ in jedes Volk, in jeden Staat paßt, der die Religion als innerste Menschenangelegenheit und nicht als Staatsmerkmal betrachtet; und umgekehrt verliert jede Religion ihren höchsten Sitz im Tugendwerthe der Menschen, wenn sie den Menschen sich gegen die bürgerliche Vereinigung an sich sträuben heißt, oder wenn die Religion Staatsmerkmal zu seyn sich herabläßt. Wäre z. B. im Judenthume etwas, was die Juden, wenn auch nur in einigen Rücksichten, hinderte, mit Christen Staat und Volk zu seyn, so würde die Toleranz des Christen durch Ertheilung des Bürgerrechtes doch die Juden wahrhaft nicht zu Bürgern machen. Der Christ handelte solchen Falls christlich und nicht als Politiker, und der Jude handelte dennoch gegen den Staatssinn, weil er als Jude nicht anders dürfte.

Die Scheidung der Völker durch die Sprache ist

beweglich zu nennen, in so fern sie jeder einzelne Bürger mit ins fernste Ausland nehmen kann; die Grenze des Staats ist dagegen unbeweglich.

Was den Völkern die Muttersprachen sind, das ist dem Staate das Vaterland.

So das Verhältniß der Begriffe Staat und Volk zu einander bestimmt, kann ein Staat mehrere Völker in sich vereinigen und ein Volk unter mehrere Staaten vertheilt werden, ohne daß hierdurch die Begriffe Staat und Volk selbst aufgehoben werden. Die Geschichte, welche die Wahrheit dieses Satzes so vielfältig bestätiget, beweis't zugleich, daß die Erfahrung dem Sachbegriffe nicht widerspricht, wenn von der Möglichkeit die Rede ist. Gewiß bleibt aber auch: Nicht unbedingt alles, was möglich ist, ist, weil es möglich ist, auch recht und gut.

§. 5.

Der Begriff Volk wird aber auch den Begriffen Horde und Stamm entgegengesetzt, und heißt alsdann so viel, als Staat und kultivirtes Volk. In noch anderer Bedeutung steht er dem Begriffe Kirche gegenüber. Die christliche Kirche hat christliche Völker und eine christliche Gemeinde in ihrer Obhut; der jüdische Tempel ein jüdisches Volk, eine jüdische Gemeinde.

In politischer Rücksicht wird endlich noch der Begriff Volk neben dem Begriffe Regierung gebraucht, und diese Bedeutung ist wissenschaftlich nicht zu entbehren. Von den Merkmalen der Begriffe Volk und Staat folgt das Nähere, wenn von diesen Begriffen insbeson-

dere die Rede seyn wird. Jetzt gilt es nur dem Begriffe von der Politik.

§. 6.

Der Begriff moralische Person schließt den Begriff Staat in sich ein, und jener wird daher diesem prädizirt.

§. 7.

Moralische Persönlichkeit und fingirte Persönlichkeit sind nicht mit einander zu verwechseln. Wie dem Begriffe Welt ein Wirkliches entspricht, welches wir nie vollständig ergründen werden, so entspricht dem Begriffe Staat ein Wirkliches, das lebendig sich entwickelt und daher nicht wie ein Ding chemisch oder mechanisch zergliedert werden kann; die Glieder des Staates sind Menschen, und Menschenkunde hat auch ihre unendliche Seite. Ohne Menschen ist selbst das größte Land kein Staat.

§. 8.

Der moralischen Person kommt nicht allein Wille, sondern auch äußerliche Erscheinung zu, jener ist die unendliche, diese die endliche Seite des Staats. Am Staat kann dieß weder theoretisch noch practisch übersehen werden, ohne den Staat und den Begriff davon aufzuheben. Im Staate befinden sich homo noumenon und homo phaenomenon zur Einheit der moralischen Persönlichkeit erhoben, ohne hierdurch Individuum wahrhaft zu werden. Bildlich läßt sich sagen: Staaten, so verschieden einer von dem andern, sind Darstellungen von Artgegenständen, ohne Individuen zu seyn, und gleichwohl behauptet auch jeder die Selbst-

ständigkeit, welche das wesentliche Merkmal der Individualität geistig-sinnlicher Wesen ist.

§. 9.

Mit den Menschen, einem Individuum aus Leib und Seele, den Staat vergleichend, kommt dem letztern zu:

1) Ein inneres, geistiges Wesen, bald Seele des Staats, bald Geist des Staats, bald Geist der Regierung und Volksgeist genannt;

2) Ein äußeres, körperliches Wesen, welches der Staatskörper genannt wird und zu dessen Gliedern das Gebiet und seine Beschaffenheit, die Bevölkerung u. s. w. gerechnet werden;

3) Die Einheit aus beiden, angeschaut Organisation des Staats, Staatsorganismus, politische Existenz des Staats genannt.

§. 10.

Da dem Staate geistige und körperliche Kräfte zugeschrieben werden, so ließe sich denken, daß, der Anthropologie, Psychologie, Physiologie, Heilkunde und Sittenlehre gegenüber, der theoretische Politiker sowohl den gesunden als auch den kranken Zustand des Staats an sich physisch und psychisch zu berücksichtigen und eben sowohl die politische Heilkunde, als auch zu lehren habe, wie sich Staaten im allgemeinen Staatenzusammenhange erhalten sollen, und was jeder in sich seyn solle nach dem Sittengesetze.

§. 11.

Der Staat, dessen höchste Glieder Menschen sind, hat

einen vernünftigen Willen, und hiermit auch eine sittliche Natur. Ein Etwas ohne sittliche Natur wäre pflichtlos, und folglich entweder Gott, welcher über Pflicht und Recht erhaben ist, (sein Wille für alles außer ihm reine Nothwendigkeit) oder Ding, oder Thier, nur nicht Mensch.

Der Staat, als moralische Person, ist der Tugend und des Rechts, und als wirkliche Erscheinung, auch des Zwanges fähig.

Auch Staaten sind nicht über die Begriffe Sollen und Müssen erhaben, sondern diesen in der Zeitlichkeit von Gott unterworfen worden.

§. 12.

Hiernach gäbe es eine politische Ethik, eine politische Rechtslehre (Staatsrecht) und eine Staatspsychologie und Physiologie, welches letztere vielleicht die Statistik wäre; allein diese Darstellung würde, wie analog auch immer, doch zu sehr gebunden an ein Spiel wissenschaftlicher Sphären seyn, obgleich ein dunkles Gefühl dieses Spiel nicht ganz mißbilligen kann.

§. 13.

Kann das Sittengesetz für Menschen ein anderes, als das für Staaten seyn? Unter einem und dem nämlichen Grundsatze können zwei verschiedene Maximen bestehen, ohne sich zu widersprechen. Gegensätze und Widersprüche sind nicht einerlei, jene bedingen sich gegenseitig, diese leugnen sich gegenseitig, daher ist ein Satz von zwei sich widersprechenden Sätzen ohne alle mögliche Folgerung. (Seyn und Nichtseyn sind Widersprüche.)

Was sittlich ist am Menschen, kann nicht unsittlich seyn am Staate und umgekehrt; aber Mensch und Staat können das Sittliche auf sehr verschiedene Weise, in sehr verschiedener Sphäre zu suchen haben, wie z. B. auch alle Menschen Darstellungen der Vernunft auf sehr verschiedene Weise sind, und also doch jeder die Darstellung der Vernunft ist.

§. 14.

Das Völkerrecht ist in jedem Staate, als in einem Subjecte, auf eine Ethik gegründet, denn außerdem wäre im Subjecte, und dieses ist der Verhältnißfähige, kein richtendes Gewissen, mithin weder Recht noch Tugend.

Eine Handlung wider das Völkerrecht muß als rechtswidrig auch im Gewissen desjenigen erscheinen können, der sie begeht, er muß also ein Gewissen haben und der Tugend fähig seyn, oder es giebt weder Recht noch Tugend. Selbst in der Idee Erdbürgerverein, die nicht realisirt werden kann im engern Sinne, kann der Verein nicht ohne Gewissen seyn; denn wären alle Staaten nur Einer, so blieben diesem noch Verhältnisse zu sich selbst und zu Gott, also gegen den letztern lauter Pflichtenverhältnisse übrig, über welche subjectiv nur entscheidet: das Gewissen.

§. 15.

Wenn nicht jede moralische Person ein Staat, aber jeder Staat eine moralische Person ist, so wissen wir vorläufig genug, um die Wissenschaft Politik von andern Wissenschaften, deren äußerer Gegenstand auch der Staat ist, zu unterscheiden.

§. 16.

A. Staatengeschichte lehrt, welche Staaten und wodurch sie in sich und zu einander das waren, was sie waren und wurden.

B. Staatenkunde lehrt die vorhandenen Staaten, wie jeder in sich selbst (ein Wechselloses, aber der Zustände, wie des Wachsthums und der Entwickelung fähig, gleich dem Menschen) ist und was sie alle zu einander sind, wodurch denn der politische Zustand auf Erden überhaupt das letzte Ziel des Ueberblicks in der Staatenkunde wird.

Beide, Staatengeschichte und Staatenkunde, sind Erfahrungswissenschaften. Gleichwohl wird die Staatenkunde wiederum in einen mehr rationalen und in einen mehr factischen oder beobachtenden Theil eingetheilt werden können. Von diesen beiden Theilen wird der erstere in sich begreifen:

1) Die Statistik, welche die Kräfte der vorhandenen Staaten in ihren Verhältnissen zu einander, und in ihrer möglichen Perfectibilität, bei der lebendig organischen Entfaltung der Staaten darstellt;

2) Die Regierungswissenschaft, welche die wirklich für die Perfectibilität angewendeten und in einem jeden wirklichen Staat anzuwendenden Mittel kennen lehrt. Recht eigentlich die Wissenschaft, welche die Regierungen anwenden.

Der mehr factische Theil der Staatenkunde aber wird zerfallen:

a) In die positive Polizeikunde, entwickelnd die innere Form jedes Staates durch seine Kräfte;

b) In die Völkerrechtskunde, welche die wirklich vorhandenen Verträge und aufgestellten Verbindlichkeiten der Völker gegen einander kennen lehrt. Diese Wissenschaft könnte auch Diplomatik im weitesten Sinne genannt werden, weil Diplomatik auch diejenige Form andeutet, unter welcher über das Völkerrecht gewacht wird.

Der Staatengeschichte und Staatenkunde folgt:

C. Die philosophische Politik, welche die Gesetze aus der Vernunft als Rechts- und Tugendgesetze entwickelt, nach welchen Staaten in sich und zu einander das sind, was ihr Daseinszweck, ewig deutlicher werdend, sie zu seyn bestimmt. Diese Politik ist Theorie und ihr steht gegenüber:

D. Die practische Politik, welche nach der Theorie die wirklichen Staaten beurtheilt; sie ist diejenige Wissenschaft, welche der Staatenkunde nicht entbehren kann, und vom eigentlichen Politiker als Geschäftsmann angewendet, und täglich erweitert seyn will.

Vereinigen sich Staatengeschichte, Staatenkunde, philosophische und angewandte Politik, so bildet sich:

E. Die Staatswissenschaft, welche als Staatskunst der Staatsmann anwendet.

§. 17.

Es kann nichts darauf ankommen, ob die so von uns geschiedenen Wissenschaften ihre Aufgabe, gesondert oder

vereinigt, erfüllen können, oder darum nicht, weil mit jedem Tage an den lebendigen Staaten sich Neues ereignet; denn am Ende können sich selbst Logik und Mathematik nicht rühmen, täglichen Erweiterungen überhoben zu seyn. Nur darauf kommt es an:

1) nicht die Sphären der Wissenschaften zu verwechseln;
2) von dem, was war, folgern zu können auf das, was seyn wird und nach dem, was seyn soll, in sich selbst zu richten, so oft Gelegenheit;
3) das logisch zu ordnen, was als große Erscheinung das Gesetz seiner Ordnung verhüllt, und hierdurch eben zum Denken Veranlassung giebt.

§. 18.

Die philosophische Politik sucht ein Vorbild, welches nicht erreicht wird; aber sie beweis't, daß ewig darnach zu streben ist, und daß die Staaten durch dieses Streben zwar keine Vollkommenheit, wohl aber moralische Würde sich erwerben.

§. 19.

Staatsmänner und Lehrer der Politik sind sehr verschiedene Personen. Die Wissenschaft können viele haben, aber gute Staatsmänner müssen mit eigenem Genius geboren werden. Der Staatsmann entbehrt die Wissenschaft nicht, aber er ist der Erfinder unter dem Sittengesetze.

Friedrich II. war Staatsmann und Lehrer der Staatswissensachft und hell über dem Minervenhelme strahlte sein Diadem selbst der spätesten Nachwelt. Lehrer

und Monarch wollten sich in diesem erhabenen Manne gegenseitig wohl.

§. 20.

Wir sehen keinen Titel, unter welchem sich eine der übrigen Facultäten der wissenschaftlichen universitas die Staatswissenschaft und deren Zweige aneignen könnte. Die theoretische Politik gehört der Philosophie im engsten Sinne an. Theolog, Jurist und Medizi-ner entschlagen sich derselben.

§. 21.

Wäre Politik eine Klugheitslehre, auf Staaten an-gewendet, was wäre sie ohne die Grundlage Sittlich-keit? Sagt man: Handeln alle Staaten gut und recht, so bedarf es auch keiner Klugheitslehre; so bestimmt dieß überhaupt nichts mehr und nichts weniger, als das, was Klugheit unter dem Sittengesetze ist, denn auch der einzelne Mensch hat sich zu sagen: Ich soll gut und recht seyn, auch wenn es die Mitmenschen nicht sind.

Der Mensch und der Staat.

§. 22.

Weder der einzelne Mensch, welcher verschiedene Alter seiner Entfaltung erlebt, noch das Menschenthum, laut Geschichte, ist und war erst Thier und Thierwesen, und wurde Vernunftmäßigkeit. Die Kluft zwischen Mensch und Thier ist eine uranfängliche und wirkliche. Der Sittlichkeit ist die Natur des Menschen fähig, und

darum ist er auch in allen andern Rücksichten anders von der Natur ausgestattet, als das Thier, welchem Selbstbewußtseyn und folglich Gewissen und Wissen mangeln.

Das Selbstbewußtseyn des Staats ist kein göttliches, sondern ein menschliches, und ruht — im Menschen. Menschen und Staaten können irren und besser werden, und nichts im Staat überschreitet menschliche Weisheit und menschliches Thun.

§. 23.

Die sittliche Natur des Menschen geht den Gang ewiger Vervollkommnung, und so die der Staaten. Vervollkommnung auf Erden läßt weder den Menschen aufhören, Mensch zu seyn, noch ist sie mit Ueberfeinerung zu verwechseln. Vernunftanlage entwickelt sich ewig zur Vernunft, das Gebot ewig zum Gesetz. Kein Grundsatz ist imperfectibel, wohl aber alles Sittliche nach perfectibelm Grundsatze und nach Maximen zu beurtheilen, die, wenn auch perfectibel, dennoch dem ewig reinen Grundsatz entspringen, welcher ewig deutlicher wird. Daher ein Handeln nach dem Worte der Religion nicht den Christen macht, sondern das Handeln nach dem Geiste der Religion. Eben so das Handeln des Staats und das Handeln unter dem Gesetze des Staats.

§. 24.

Oft ist der einzelne Mensch reifer als seine Zeit, und so reift die Zeit, oft aber auch — und dieß ist Größe der Zeit, — sind die Menschen, sind die Staaten größer, als der einzelne Mensch. Ein ewig großer

Gang der Menschheit würde die Kultur eben so überfeinern können, wie sich der Einzelne überfeinern kann. Der Wechsel von Gut und Böse, dunkelm und deutlichem Bewußtseyn ist nicht der Zweck, aber das naturnothwendige Mittel der Vervollkommnung.

§. 25.

Die Welt, als Artbegriff, ist und war stets vollkommen, ob sie gleich nie die Vollkommenheit des Urgrundes erreichen kann. Sie ist aber auch stets anders geworden, und der Wechsel an sich muß eine Vervollkommnung (nach und in menschlichem Begriffe) seyn, oder jener Wechsel erschiene im menschlichen Begriffe als ein bloßes Wohlgefallen am Schönen, dessen die Allweisheit und Allgüte nicht bedarf.

Auf welcher Stufe der Vervollkommnung auch die Schöpfung und mit ihr das Menschheitsleben begann, es war stets vollkommen in jenem Sinne, weil es ewig vollkommner wird im andern, und dieß gerade schildert den Allmächtigen als den lebendigen Gott.

Staaten gehören der Welt an, und sind als vollkommen und vollkommner werdend zu betrachten, denn sie bleiben der Zeitlichkeit unterworfen. Menschenentwickelung ist Staatenentwickelung. Aber wie Menschen sich zum Uebel entfalten können, so auch Staaten.

§. 26.

Der allgemeine Daseynszweck, dem das sittlich Gute des Einzelnen nicht widersprechen kann, nimmt den Staatszweck in sich auf. Kein Mensch, kein Staat ist eine Welt für sich, wie sehr auch der Begriff Staat ein wirklich ausschließender sei. Er ist ausschließend,

aber nicht leugnend, er ist gegenseitig bedingend, nicht vertilgend.

§. 27.

Verstand an sich (Vermögen oder Kraft der Erkenntniß) ist weder gut noch böse. Der Staat ist keine bloße Kraft, deren Aeußerung an sich auch Zweck an sich wäre. Der Staat ist kein bloßer Verstand, sondern er hat Gewissen und Gemüth. Reiner Verstand, reine Gleichgültigkeit der Erkenntniß zu werden, kann weder Zweck des einzelnen Menschen, noch des Staats seyn. Solcher Zweck hieße: sich über die Sittlichkeit, über Gut und Böse erheben, Gott, in einem Sinne, gleich seyn wollen.

§. 28.

Wie aber der einzelne Mensch, wenn extensiv auch intensiv, bestimmte Alter zu durchgehen hat, so auch Staaten, jedoch mit Unterschied. Der Staat nämlich geht von mündigen Menschen aus, und kann nicht sterben, es stürben denn seine Mitbürger, oder er würde einem andern Staate unterworfen.

§. 29.

Sittliche Freiheit kann nicht seyn gegen den allgemeinen Daseynszweck. Alle Menschenthätigkeit fugt in den göttlichen Plan, und keine scheinbare Unordnung kann den göttlichen Plan stören. Daß Staaten sind, daß sie auf- und ableben, kann nicht seyn gegen den göttlichen Plan. Gutes und Böses an Menschen und Staaten dienen dem allgemeinen Plane, aber das Gute soll eben deßhalb nur seyn Bedingung im besondern Zwecke jedes Menschen und jeden Staates.

§ 30.

Naturmethode und sittliche Freiheit bestimmen sich gegenseitig, so im Menschen, so im Staate, und in dieser Bestimmung sind die extensiven und intensiven Grade der Verschiedenheit des Menschen und der Staaten nicht zu verkennen.

§. 31.

Der Mensch und der Staat sind selbstständig; aber als Glieder des Ganzen, so weit dieses anschaubar ist, nicht unabhängig von diesem.

§. 32.

Einfolglich, der Staat bewirkt nicht, daß der Mensch sei etwas gegen die Menschennatur. Der Begriff Bürger geht aus dem Begriffe Mensch hervor. Der Staat ist keine Einrichtung, keine Anstalt, kein Vertrag, keine Erfindung, kein Werk der Kunst, sondern in abstracto eine Darstellung der Menschennatur, als einer sittlichen, durch Völker; weshalb man denn auch in concreto den Staat mit Recht eine moralische Person nennt. Aber der Staat kann auf Einrichtungen, Anstalten und Verträgen, er kann auf Erfindungen in dem Sinne fußen, in welchem man z. B. auch die Sprachen uneigentlich Erfindungen nannte. Was der Staat in abstracto ist, spricht den homo noumenon, was er in concreto ist, den homo phaenomenon aus.

§. 33.

Der Allweise allein ist unbedingt frei; die Freiheit geschaffener Vernunft, der Menschen und der Staaten, ist beschränkt durch eines Jeden Gewissen. Wer, er sei

Mensch oder Staat, am wenigsten irrt, ist am wenigsten von außen, wer das Beste will, am wenigsten von innen (Seiten des Gewissens) gehindert.

§. 34.

Der Daseynszweck der einzelnen Wesen sei, welcher er wolle, so ist doch unverkennbar, daß durch ihn der allgemeine Zweck für die erkennende Vernunft immer deutlicher werden soll, damit diese Erkenntniß selbst wiederum sittlich zu seyn vermöge, und folglich kann Glückseligkeit durch Würde dem Daseynszwecke des Menschen nicht widersprechen. Der Staatszweck einfolglich kann diesem Zwecke, auch ohne der nämliche zu seyn, nicht widersprechen, sonst wäre er übel.

§. 35.

Was fruchtet der Streit über einen Zweck, wenn es nur gewiß ist, daß er stets deutlicher werden kann und soll.

§. 36.

Zu wissen, daß etwas ist, ohne zu wissen, wie es ist, muß dem Menschen oft genügen. Auch die Staatsweisheit hat extensive und intensive nothwendige Grenzen. An keine Staatseinrichtung läßt sich die Foderung der Unfehlbarkeit machen, und weder Mensch noch Staat sollen nur das seyn und nur das thun, was unfehlbar ist, wenn sie nur gut sind.

§. 37.

Der Mensch ist vom Thiere und von allen Dingen uranfänglich geschieden, aber auch die Verwandtschaft sinnlicher Atome in allem, was Menschensinne erspähen können, ist nicht zu bezweifeln. Nahe verwandt ist der

Mensch dem Menschen durch die Bande der Natur, welche der Staat nicht zerreißt, sondern es bewegt sich vielmehr der Bürger freier unter dem Bande der Natur, als der Nichtbürger und doch Mensch.

Die Natur im Menschen will den Staat.

§. 38.

Wenn Menschen Darstellungen der Vernunft auf verschiedene Weise sind, so kann jeder nur zu beurtheilen seyn nach seiner sittlichen Kraft und Ausbildung, so können hiernach auch nur sowohl der Staatsbürger, als auch die lebendig sich entwickelnde Person Staat beurtheilt werden.

§. 39.

Gleicher Anspruch an alle heißt Anspruch an den Schwächsten, und wie an ihn an die übrigen, oder der Anspruch selbst ist unerfüllbar. Nur verschiedener Anspruch kann einem jeden das zu seyn heißen, was er seiner Kraft und Ausbildung nach seyn kann; und, wenn jeder das als Bürger ist, was er seiner Kraft nach seyn kann, so sind die Staatskräfte wahrhaft thätig. Dieses Vorbild wird aber nur erreicht durch einen jeden selbst, denn jeder kann den andern nur beurtheilen nach seiner eigenen Kraft, und keiner kann des andern sich stets entwickelndes Vermögen ganz kennen. Wenn keiner dieses Vorbild will, ist der Staat sittlich todt.

§. 40.

Wer die andern am richtigsten beurtheilen kann, ist der Weiseste. Hieraus ist zu erklären, warum der

höchsten Staatsgewalt die superlativischen Prädicate mit Recht beigelegt werden.

§. 41.

Der Mensch ist aber nicht geboren, um nur sich selbst und in sich zu leben, wo er sein eigener Richter ist, sondern er ist auch geboren zur That, zu Verhältnissen mit dem, was außer ihm ist, und hiermit tritt er in Bedingungen aller zu jedem und jedes zu allem.

§. 42.

Recht und Tugend im Menschen und zu ihm selbst sind Eins. Was Tugendgesetz in ihm gebietet, kann Rechtsgesetz in ihm nicht verbieten. Nur Irrthum kann den sogenannten Collisionsfall subjectiv hervorbringen. Eine vor dem Gewissen nur erlaubte Handlung kann es nicht geben. Des Menschen Unterordnung unter Gott fodert, daß keine Handlung nur erlaubt, sondern daß jede gut oder übel sei. In keinem Augenblicke ist der Mensch und der Staat außer dem sittlichen Verhältnisse. Auch im Kampfe und Kriege tritt die Vernunft nicht aus diesem Verhältnisse heraus. Aber jede sinnlich-geistige Einheit und durch sie jede moralische Person ist auch der Leidenschaft und der leidenschaftlichen Begeisterung fähig, und der Mensch lebt mehr im dunkeln als deutlichen Selbstbewußtseyn.

Wenn Tugendgesetz alle menschlichen Verhältnisse durchdringen, wenn es der innerste Grund aller dieser Verhältnisse seyn soll, so hat der Mensch die Freiheit, stets übereinstimmend mit seinem Gewissen in dem zu seyn, was es als gut ihm gebietet und als übel ihm

verbietet. Der Mensch ist nicht zu zwingen, seine Ueberzeugung zu ändern, aber er hat die Freiheit, sie zu ändern. Der Staat kann keinen Gewissenszwang wollen, ohne das Tugendgesetz zu verletzen.

§. 43.

Was gegen den Willen Gottes ist, soll der christliche Staat nicht wollen.

Gesellschaft und Staat.

§. 44.

Wie für die That, so ist der Mensch auch für die Gesellschaft schon von Geburt und durch sie bestimmt, und er tritt niemals und nirgends aus der menschlichen Gesellschaft heraus. Als noumenon lebt sie in jedem Einsamen und sie wird phaenomenon, wo zwei Menschen sich begegnen. Der Trieb zur Gesellschaft, ohne welchen die Gattung aussterben, und der Hang zur Einsamkeit, ohne welchen die Selbstständigkeit untergehen würde in der Gesellschaft, bestätigen, daß der Mensch für die Gesellschaft geboren ist. Mutter und Kind, Mann und Weib sind schon Gesellschaft und veranlaßt, durch Sprache sich mitzutheilen, ihrer Sprache eine verständliche, in beider Natur übereinstimmende Form zu geben. Das erste Menschenpaar ist auch der Keim des ersten Volks. Geschichte, Anthropologie und Sittenlehre finden hier einen Begegnungspunkt.

§. 45.

Wenn zwei Menschen neben einander sind, so ist die Sittlichkeit des Einen nicht Widerspruch der Sittlichkeit des Andern schlechthin. Aber, wenn jeder die Vernunft auf verschiedene Weise ist, so kann beider Wille sich nur vereinigen, worin sie von Natur gleich sind, oder worin die von Natur verschiedene Vernunftweise durch Ausbildung übereinstimmen lernt, und folglich sich der höhere Grad der Kraft des Einen zur Bedingung der Kraft des Andern in diesem macht. Er will das, was der Andere will, weil ers für gut halten lernt.

§. 46.

Heißt das Gebot im Menschen schlechthin und von allem geselligen Verhältnisse weggesehen: Sei gut, so muß dieses Gebot eine doppelte Form, eine subjective und objective, annehmen in der Gesellschaft.

1) Keiner hindere den andern thätig, rücksichtlich seiner thätig zu seyn, und jeder sei rücksichtlich des andern thätig, damit jeder auch in geselligen Thaten sittlich gut seyn könne, denn sonst gelangt Gesellschaft nicht zur Erscheinung.

(Hieran allein scheint Fichte in seinem Begriffe vom wahrhaften Krieg gedacht zu haben; dieß war vielleicht die Freiheit und die Gleichheit der Vernunft aller in der Gesellschaft nach seiner Ansicht. Er vergaß aber das Folgende.)

2) Weil aber die Vernunft in einem jeden sich verschieden darstellt, so thue keiner dem andern, was in der Vernunft dieses sich als unsittlich darstellt, sondern jeder thue, was in beider Vernunft als

sittlich ruht. (Die erste negative Hälfte dieses Satzes wird bestätiget durch das Schamgefühl des Unsittlichen vor andern.)

§. 47.

Aus beiden Geboten folgt der Lehrsatz: Keiner ist in der Gesellschaft unbedingt frei; denn jeder ist die zeitliche Gestalt der Vernunft auf verschiedene Weise; das heißt: Menschen sind sich sinnlich und geistig nicht gleich und nicht rein verschieden von einander, sondern sie sind sich ähnlich.

Die Menschen sind sich ähnlich und jeder, weil vernunftfähig, auch Gottes Ebenbild, ob es gleich gute und böse, gesunde und kranke Menschen giebt, denn letzteres trifft nur die Erscheinung der Vernunft, nicht sie selbst.

§. 48.

Es kennt aber keiner die Vernunft des andern, als nur darin, worin Menschen, als ähnliche Gegenstände, sich gleich sind, folglich ist in einem jeden das eigene Gewissen auch der alleinige Richter in des andern Namen. In dem aber, worin sie als ähnliche Gegenstände verschieden sind, kann nur richten das Gewissen beider, und hierbei zeigt sich:

1) der hohe sittliche Werth der gemeinschaftlichen Sprache, durch welche sich beide Menschen verstehen, unter sich vertragen, sich richten können, denn nur allein durch die Sprache kann selbst der böse Wille des einen sich darin zu erkennen geben, was in der Vernunft des andern gut heißt.

2) Mutter und Kind, jedes mit verschiedener Weise

des Gewissens ausgestattet, weil sie sich im Gewissen nicht durchweg gleich seyn können, sondern nur ähnlich, treten in das reine Volksverhältniß darin zu einander, worin sie vernünftig verschieden denken, und die Sprache führt ihre Gewissen zurück zu dem, worin sie sich gleich sind und sich alle lieben, zu dem: Jeder sei gut. Daher denn auch der gute Wille des einen ihn in den Augen des andern entschuldigen kann, wenn beide verschieden denken über das Gute.

§. 49.

Die ursprüngliche Gesellschaft kann nur haben eine transscendentale und eine anschaubare Form:

1) Familie, oder der engste, anschaubare Menschenverein, das Volk der Liebe. Es giebt der Naturmerkmale für die Familie sehr viele: Blutsverwandtschaft, Familienähnlichkeit u. s. w.
2) Erdbürgerverein, oder der weiteste, transscendentale Menschenverein, einer Sprache nicht bedürfend in dem, worin alle gleich über das Gute denken.

§. 50.

Das Gebot für die Familie heißt: Haltet das Band der Gesellschaft durch Liebe. Die erste Vormundschaft der Eltern über ihre Kinder und Kranken ist kein Act einer Naturgewalt, sondern der Liebe. Wenn Gewalt, so weis't Natur sie in ihre Grenzen, das Mündel wird mündig und entzieht sich, bis auf die Liebe, der Familie. Grade der Verwandtschaft und des verwandtschaftlichen Respects sind naturgemäß.

§. 51.

Das Gebot des Erdbürgervereins heißt: Haltet das Band der Gesellschaft dadurch, daß jeder, (weil er beschränken soll, damit keiner unbedingt frei sei,) wolle, daß ihn (nicht einige, sondern) alle beschränken. Darum liebt der Mensch die Blutsverwandten mehr, als den Menschen überhaupt, aber er fühlt auch mit dem Verletzten, die Menschheit werde verletzt, in wem es sei, und kann er, so hindert er die Verletzung aus Vernunft-Trieb.

§. 52.

Aber die Natur machte die Ausbildung des Menschen und aller Menschen gegenseitig von einander abhängig. Jeder kann von dem andern lernen. Sie gab dem Menschen einen Trieb zur Fremde und einen Hang zur Heimath, welche beide seinen Erdbürgersinn beweisen. Weil aber auch der Mensch extensiv beschränkt ist und in der Familie auflebt, so bleibt der Erdbürgerverein nur ein sittliches Vorbild in dem, worin Menschen absolut sich gleich sind, nicht aber ein erreichbarer Verein, weil sie in Graden und Arten ihrer Kräfte und deren Ausbildung auch verschieden sind. Die Natur schuf aus Familien Völker, welche nach diesem Ursprunge Stämme genannt werden.

§. 53.

Das richtende Gewissen zweier Menschen kann sich Beschränkung selbst setzen, weil es gut oder übel; dann entsteht der Vertrag. Es können aber auch zwei Menschen sich erst vertragen in der Ueberzeugung eines dritten, und so entsteht der äußere Richter, als ein leben-

diges Gebot durch die andern nicht allein, sondern auch mit ihnen. Durch den äußern Richter wird der erste Stamm auch zum Staate, sei dieser Richter Einer, oder eine moralische Person aus mehreren.

§. 54.

Je weiter die Verwandtschaft wird, desto mehr verliert sich der Begriff Stamm und so entsteht die Horde, in welcher nicht bloß eine, sondern mehrere Familien das Volk und den Staat bilden.

§. 55.

In der Gesellschaft antwortet sich jeder, weil er in der Gesellschaft geboren ist, im Namen aller, und alle antworten auch in seinem Namen. Daher z. B. verletzt der Selbstmörder sich selbst und in sich die Gesellschaft, aber keinen besondern andern, als sich selbst in ihr.

§. 56.

Jede Verletzung dagegen der Gesellschaft in irgend einem ihrer Glieder ist auch Selbstverletzung, und wer sich der Gesellschaft schlechthin entschlagen, äußerlich völlig frei seyn will, strebt, die Bande der eigenen Natur abzuschütteln und in letzter Größe seiner Inconsequenz allein zu existiren.

§. 57.

Quilibet praesumitur bonus, ist der nothwendige Gemüthssatz, ohne welchen Gesellschaft nicht friedlich zur Erscheinung gelangen kann. Die Natur gab dem Menschen Zutrauen zum Menschen, so wie sich auch Spuren unwiderstehlicher Feindschaft gegen, und Furcht vor gewissen Thiergattungen in dem Menschen

zeigen. Gleichwohl wird kein Gebot öfter verletzt, als das genannte, weil

1) der Mensch zu oft in undeutlichem, ja in leidenschaftlichem Bewußtseyn lebt;

2) weil sein Verstand seinem Gemüthe vorgreift;

3) weil sein Vorhersehungs- und Schlußvermögen, nebst dem Bewußtseyn der eigenen Fähigkeit zur Sünde, in den Lebens- und Ausbildungsaltern wächst, und so das natürliche Zutrauen zwar nicht vertilgen kann, aber auf den äußerlich höchsten, sittlichen Wendepunkt stellt, nicht im Mißtrauen, sondern in Furcht und Muth.

§. 58.

Der Staat kann weder Familie noch Erdbürgerverein seyn, denn sonst mangelt realiter die lebendige Einheit aus beiden, welche denkbar ist. Was die Familie zu viel ausschließt, der Erdbürgerverein zu viel einschließt, muß sich in solcher Einheit darstellen als innere und äußere Grenzen. Aber der Staat kann auch nicht weder die Familie, noch den Erdbürgerverein, weder das Band der Liebe, noch des sittlichen Mitgefühls des Menschen zum Menschen aufheben und verbannen wollen von der Erde.

§. 59.

Der Staat ist nicht absolut durch Vertrag, aber

1) mancher Staat, im Fortgange geselliger Verhältnisse auf Erden, kann durch Vertrag sogar entstanden seyn, ohne daß hierdurch die Natur und das Wesen des Staats schlechthin umgestoßen würde, es wäre denn ein Staat des Uebels. Alsdann

aber nennt man ihn nicht mehr Staat, z. B. Räuberbanden, verschieden von dem sonst gewöhnlichen Begriff: afrikanische Raubstaaten.

2) Je weiter sich die gesellschaftlichen Verhältnisse mit der sich entwickelnden Vernunft schlechthin entfalten, destomehr müssen die innern und äußern Verhältnisse auf **Vertrag** zu ruhen kommen, was gar nicht gegen Erbreiche spricht. Der äußere Richter muß seyn ein Vertrag der Parteien, damit nicht werde nur **Ein** Richter aller Staaten und alle Staaten nur **Einer**. Die Gesellschaft als phaenomenon soll sich eben so wenig in noumenon der Gesellschaft, wie der sinnliche Mensch sich in einen bloß geistigen verwandeln. In dieser Foderung der Verwandlung liegt das Irrationale des Kosmopolitismus, trotz der Wahrheit, daß der Mensch den Menschen als diesen würdigen und anerkennen soll.

§. 60.

Jeder Staat hat **in** sich einen äußern Richter für alle, **Regierung** genannt; sei dieser Richter, wer er wolle. Regierung und Volk sind Eins, aber nicht Einerlei. Das lebendige Gesetz ist **für** den Staat, **mit** ihm und **in** ihm. Beide sind für einander und durch einander das, was sie sind, und beide mit vernünftigem Willen ausgestattet.

Vernunftlose Wesen besitzt man, aber vernünftige werden regiert. Nur freie Willen lassen sich regieren, denn nur sie **können wollen**: **Ein Gesetz für**

alle, damit jeder gesellig und sittlich seyn könne.

§. 61.

Die Garantie zwischen zwei und mehreren Staaten beruht rational:

1) auf der Gewalt der Sittlichkeit eines jeden und aller, und es giebt daher ein sittliches Gelten, bei aller Verschiedenheit der Staatskräfte und ihrer Ausbildung;

2) auf Vertrag, gemeiniglich der gegenseitige Vortheil genannt;

3) auf der sittlichen Gewalt eines dritten nicht Vertrag schließenden Staates, als Erscheinung eines äußerlichen Richters. Gemeiniglich wird dieß der Einfluß eines Staats, seine Macht im allgemeinen Staatenverhältnisse genannt.

§. 62.

Der Grundsatz der Gesellschaft am Staate heißt so: Jeder Staat gönnt dem andern die Vortheile, durch welche die seinigen erreicht werden, eines jeden Vortheil soll aber seyn gut, und daher garantirt durch die Gewalt der moralischen Persönlichkeit und Sittlichkeit eines jeden und aller Staaten.

Diesen Grundsatz zu realisiren, bei der Verschiedenheit der Kräfte, ist die große Aufgabe der practischen Politik, und in ihm die Wurzel zu jenem auf Erden unentbehrlichen Wechsel zwischen Krieg und Frieden enthalten. Ein ewiger Krieg ist eben so wenig zu realisiren, wie ein ewiger Friede.

§. 63.

Die Garantie aber eines jeden Staats in ihm selbst, als einer Gesellschaft, beruht darauf:

1) daß keiner in ihm sei die absolute Gewalt, ohne Sittlichkeit, und keiner ohne Sittengesetz. Könige und Völker schwören sich gegenseitig das Gute und Rechte zu;

2) daß der Staat sei durch die sittliche Gewalt aller in ihm;

3) daß alle vertragen, damit keiner sittlich übel seyn könne, ohne sich zugleich zu verletzen in der Verletzung des Staats. Daher gleicht jede Thronbesteigung und jede Staats-Präsidentenwahl einer Vertragserneuerung der beiden Haupttheile des Staats als Einheit, obgleich gewiß ist, daß keiner ohne den andern das seyn kann, was er ist;

4) daß jeder habe den äußerlichen Richter, das Gesetz, die Obrigkeit selbst ein Gesetz als Obrigkeit, welche in die tiefste Vernunft des Menschen von Gott gesetzt ist;

5) daß das Gesetz sei, wie alle lebendige Vernunft, perfectibel, und nicht ein todter Buchstabe. — Lacedämonien artete aus, weil das Volk und sein Geist wurden ein eiserner Buchstabe, wie es der Trotz auch werden kann.

§. 64.

Die Garantie aller Staaten endlich, als Gesellschaft und Welterscheinung, beruht darauf:

1) das göttliche Gesetz schwebt über allen. Gott ist der Souverain;

2) alle Staaten sind an Zeitlichkeit gebunden und perfectibel durch die Vernunft des Menschen und des ganzen Geschlechts.

§. 65.

Das Abstractum einfolglich aus dem allen heißt: Staaten sind Gesellschaften, aber nicht Gesellschaft schlechthin, nicht Familie, nicht Erdbürgerverein, sondern diese beiden sind in ihnen nur garantiret, wenn Staaten das sind, was sie nach dem göttlichen Gebote seyn sollen, nämlich sittlich gut.

Staaten und Welt.

§. 66.

Ob wir gleich den Begriff Staat bis jetzt nicht definiret haben, und von ihm nur wissen, daß er enger als die Begriffe Gesellschaft und moralische Person seyn müsse, und daß aus dem Begriff Mensch der Begriff moralische Person, aus diesem der Begriff Gesellschaft (Familie und Erdbürgerverein) und aus diesem der Begriff Staat hervorgehe, so wissen wir doch genug, um fragen zu können: Wie viele Staaten und Völker soll es auf Erden geben, und wie groß oder wie klein soll jeder Staat seyn? Wird sich diese Frage beantworten lassen?

§. 67.

Die Geschichte weis't nicht nach, daß an Einem Tage irgend alle Bürger eines Staats getödtet wurden, ein Staat ganz vertilgt ward, gleichwohl existiren von

den vielen Völkern, welche gewesen sind, viele nur noch als Namen in der Geschichte. Sprachen und Völker bilden sich gegenseitig aus, und so entstehen nach und nach neue Völker und Sprachen, selbst ohne Völkerwanderungen und Verjagungen. Aber in allen Völkern bleiben Spuren des Abstammes unverkennbar am Volkscharakter zurück. Wie also an ihnen die Sprache das äußere, wesentliche Merkmal ist, woran leicht zu erkennen, denn jeder spricht die Mutter- und Jugendsprache dem Volkscharakter am angemessensten, so auch ist der Volkscharakter das innere Merkmal, an welchem, ungeachtet aller Umbildung, doch die Eigenthümlichkeit der Naturanlage unverkennbar bleibt, obgleich sie, diese innere Erscheinung, als Merkmal schwerer aufzufassen ist, als die Sprache. Und wonach wiederum sollte sich die Naturanlage im Charakter anders richten, als nach der Zweckmäßigkeit der Race für Klima und Natur? — Völker sind für das Intensive, was die Racen für das Physische sind, und die Natur sucht die Scheidungen zu erhalten, aber auch gegenseitig zu veredeln, und erzeugt so die Zwischenarten der Völker und der Racen.

§. 68.

So viele Racen und so verschieden diese der Anlage und sittlichen Empfänglichkeit nach, so viel giebt es auch verschiedene Sprachen. Natur um den Menschen her und des Menschen Natur stimmen überein. So viele Sprachen, so viele Völker; so viele Menschenracen, so viele klimatische Scheidungen. Aber die Ausbildung der Menschen beruht sogar auf dem, daß sie

getheilt und vermengt werden, als Staaten. Vielleicht giebt es auch Menschenracen, die sich nie aufrichtig zu einer Gesammtrace vereinigen lassen, weil es die Natur verbietet.

§. 69.

Im Sinne der Kultur mindern sich die Völker und mehren sich die Staaten und umgekehrt, damit die Naturanlage in Racen nicht verloren gehen könne.

§. 70.

Darin, worin die Kultur jedes Mal und in jeder Zeit die geschäftige, physische Natur ähnlicher der Menschennatur macht, oder, richtiger gesagt, jene dieser zu dienen zwingt, und diese unabhängiger von jener macht, dürfte der Bestimmungsgrund dessen zu suchen seyn, daß die Erde jeder Zeit so viele Völker wirklich hat, als sie bedarf, damit die physische und sittliche Kultur nicht stillstehe.

§. 71.

Wären die Menschen jemals ganz unabhängig von der Natur um sie her, könnte diese Natur durch Kultur sich überall gleich gemacht werden, so möchte die Erde nur Eines Volks bedürfen, die Erde wäre einem Paradiese ähnlich, aber — die Kultur? Natur und Kultur fodern sich gegenseitig, Natur- und Kulturmethode machen die Erde zur Erde, wie Wissen und Irren, Sünde und Tugend dem Menschen die menschliche Würde geben. Sei so gut du vermagst und du wirst nur um so mehr wissen, worin du fehlest.

Es kann nicht gefragt werden: Wie viele Völker und Staaten sollen seyn? Sondern genug: Es sind de-

ren jedes Mal naturgemäß genug für die Kultur, und alles Streben des menschlichen Witzes, hier Staaten zu verschmelzen, dort zu theilen, hemmt den großen Theilungsprozeß der Natur nicht, denn sie bedingt die Kultur, und es dient umgekehrt auch aller menschliche Versuch der Natur selbst.

§. 72.

Nie wird die Erde übervölkert, nie überkultivirt werden. Es wird ewig geben Staaten von verschiedener Größe und Kultur, von verschiedenartigen Naturverhältnissen und unterworfen der Verschiedenheit des sittlichen Werthes. Es giebt kein minimum und kein maximum der äußerlichen Größe eines Staates, (Reich oder Freihafen) sondern nur eine Bedingung der äußern Größe und Dauer durch den sittlichen Werth, daher so manches große Reich Gährungen erlitt, und kleine Staaten nicht, aber auch umgekehrt, laut Geschichte alter und neuer Zeit.

§. 73.

Das Sinken der Menschheit in den Einzelnen hat das Sinken der Staaten zur Folge. Revolutionen verbessern unmittelbar nie, sondern nur ruhige Vervollkommnung. Jene bilden durch die Form den Stoff, diese bildet die Form, naturgemäß durch den Stoff.

Washington und Franklin nahmen der amerikanischen Revolution das Gift, und ihre hohe Menschlichkeit wirkt noch jetzt, weil diese beiden Männer keine Revolutionairs, sondern Ordner waren, mit rein sittlichem Geiste und ohne Eigennutz. (Frankreichs und Amerika's Revolution haben in Rücksicht ihres Ganges

und ihrer Folgen kaum mehr als den Namen mit einander gemein.

§. 74.

Es giebt kein politisches Gleichgewicht, sondern ein sittliches Handeln, in welchem das Wechsellose (Geistige) sich erhebt durch Zustände und alle politische Glieder der Erde (alle Staaten) sich bedingen zum lebendigen Ganzen. Der Geist der Menschheit hat darin eben so wenig, wie die Seele des Menschen im Körper einen besondern Sitz, aber er ist in allen Staaten aller Welttheile, aller Zonen, zugleich. Der Geist der Menschheit, in jeder Menschenbrust wohnend, huldigt hier dem tugendhohen Monarchen und empfängt die Huldigung tugendgroßer Völker, und sucht dort in der republikanischen Verfassung sich andere, gewiß auch edle Formen des Ausdrucks. Er geht überall aus zu Gottes Ehre. Ein unerforschliches Band umschlingt vielleicht alle sittliche Naturen, welche jemals auf Erden gelebt haben, indeß die Geschichte mit Recht diejenigen Menschen auszeichnet, welche Einfluß auf einzelne Staaten, oder auf die Menschen überhaupt hatten.

Der Begriff vom Staat.

§. 75.

Die Geschichte sagt: erst Familie, dann Stamm und Horde, und endlich Staat, als Folge der Kultur, habe diese auch zu Mitteln nöthig gehabt, entweder Gewalt, oder Vertrag, oder Beides.

§. 76.

Familienbande sind eng und erleiden Zeitmodificationen. Das Kind wächst auf zum Mann, gründet seine eigne Familie und nach und nach bekommt die Verwandtschaft sehr entfernte Grade. Die Bande des Erdbürgervereins aber sind allzuweit, weil bloß transscendental für Völker. Es sind daher die Zwecke der Menschheit selbst entweder enge, oder weite, oder allgemeine, wenn Kultur erfolgen soll durch Gesellschaftsverhältniß.

§. 75.

Nach dem Maße persönlicher Kräfte hat außer dem Grade der Ausbildung eines jeden Individui auch jede Familie einen gemeinschaftlichen Kulturgrad. Dieser aber ist für die Natur zu eng, sie drängt daher zu größerem Vereine, in welchem die Blutsverwandtschaft sich unterordne, jedoch ohne verletzt zu werden, der Reibung fremder Kräfte, und die sittliche Kultur sich Freiheit über die Natur gewinne, und so entsteht der Kulturmensch in einer Verbindung, deren physischhistorische Gründerin die Kultur ist, — es entsteht der Staat.

§. 78.

Der Staat war eine Folge der Kultur in der Menschheit, sobald es nur mehrere Familien gab, und seitdem wird kein Mensch geboren, der nicht für den Staat geboren wäre. Die Natur will die Kultur, die Kultur will den Staat; und Natur und Kultur werden zugleich irdische und geistige Grenzmerkmäler der Menschheit und Herrscherinnen auf Erden.

§. 79.

Der Staatszweck ist nicht Kultur selbst, sondern ein engerer, denn sie ist Gründerin des Staats. Aber der Staatszweck kann nur gegeben seyn von der Gründerin und in ihrem Geiste.

§. 80.

Welcher Unterschied zwischen dem Wilden, als dem Stellvertreter des bloß Familienmenschen, und dem Kulturmenschen obwalte, erweisen die Kinder von beiden, unter gleichen äußern Verhältnissen, und vorausgesetzt, daß jedes Kind in seiner Art fähig sei.

§. 81.

Staaten schließen sich gegenseitig aus, aber nicht in demjenigen, was die Gesellschaft überhaupt und den Menschen überhaupt angeht; (daher kann der Bürger des einen Staats die Bürgerin eines andern heirathen und in seinem Vaterlande heimisch machen, durch die Ehe oder durch das Familienband der Ehe.) Schlössen sich Staaten gegenseitig nicht aus, so würden sie seyn Erdbürgerverein. Zerstörten sie aber die Bande der Familie, oder der Menschheit, (wenn die Idee Staat schwärmerisch betrachtet wird, so kann man auch wohl hierzu kommen in lauter guter Meinung, indem man den Begriff Staat nicht bloß höher stellt als den allgemeinen Begriff Gesellschaft, — jener steht wirklich höher — sondern ihn auch für den Grundbegriff hält, was er eben deßhalb nicht werden kann,) so wären sie nicht gegen, sondern wider die Natur, wie Nichtseyn widerspricht dem Seyn.

§. 82.

Worin also können sie ausschließen? Jeder Staat schließt aus, was nicht gleich ist dem Stande seiner Kultur. Was nach eines jeden eigener Ueberzeugung gleichen Kulturgrades ist, schließt keiner aus, ohne sich selbst im allgemeinen Gesellschafts- und Naturverhältnisse zu verletzen. Die Erfahrung hat auch von jeher bewiesen, daß sich Staaten selbst schaden, welche das von sich ausschlossen, was sie selbst als Kulturfortschritt an andern anerkannten.

§. 83.

Staat ist: vernünftig sittliche Gesellschaft zur Einkraft verbunden durch ein lebendiges, positives Recht für alle ihre Glieder, und unter der Bedingung des Ausschlusses aller andern auf ebenfalls positive Rechte gegründeten Gesellschaften. Dieser Begriff erlaubt keinen Staat im Staate, unter welcher Form auch immer. Ohne gleiche Sprache kein Volk, ohne Vertrag keine noch engere Gesellschaft als der Staat, und ohne positives Recht kein Staat in sich und ohne andere Staaten auszuschließen, ohne Gebiet in doppeltem Sinne kein Staat in der Reihe der Staaten.

§. 84.

Das positive Recht, als Merkmal des Staats überhaupt, ist nicht einerlei mit einem Rechtscodex, der nur aus jenem hervorgeht. Jenes muß seyn lebendig und heißt daher in concreto Staatsverfassung, Regierung. Es ist der Ausdruck des jedesmaligen Kulturstandes im Vereine; Staatsverfassung ist an sich

perfectibel und alsdann am besten, wenn ihre Perfection gleichen Schritt hält mit dem Kulturfortschritte überhaupt, und wenn beide nur selten Sprünge machen. Die Form giebt dem Stoffe ruhig nach, und dieser entfaltet sich gemeiniglich ruhig, es wäre denn in Zeiten hoher Völkerbegeisterung, welche nach dem Gesetze der Stetigkeit nicht oft eintreten kann und soll.

§. 85.

Die Regierung ist nothwendig:

1) weil jedes Individuum dem Naturgange zu Folge die Kultur seiner Zeit sich erst erwerben muß, und hier die Naturanlagen eine große Kluft ziehen, weßhalb ihm das Gesetz ein Führer ist;

2) weil der Wille nicht Aller gleich gut seyn kann.

§. 86.

Gesammtkultur und Kultur der Einzelnen traten nach und nach in ein solches Verhältniß, daß in kultivirten Staaten der Gesetze immer mehrere und jedes ausführlicher, und zugleich der Uebertretungen mehrere, wenn gleich alle vielleicht minder schwer werden. Rohe Völker dagegen scheinen oft ohne alle Regierung zu bestehen. Sie haben Regierung, aber es giebt wenige Handlungen, welche gegen den Sinn des Staats seyn können, das heißt, der Staat selbst steht sittlich niedrig. Vieles gilt darin für gut, was erhöhte Kultur bereits für übel anerkannt hat.

§. 87.

Gehorsam gegen das lebendige positive Recht, Bürgergehorsam ist die alleinige Bedingung, unter welcher der Staat an sich bestehen, und seine Perfect-

bilität verfolgen kann. Bürgergehorsam ist aber nicht Verzichtung auf eigenen Willen und Ueberzeugung, sondern er ist das höhere Vertrauen des sittlichen Willens zur Kultur, als der Mensch es haben kann zur Naturmethode.

§. 88.

Lueder, in dessen Begründung der politischen Philosophie §. 734, sagt sehr richtig: Beides, Bildung des Körpers und des Geistes, ist Beruf des Menschen. Wir dürfen hinzusetzen: denn es ist beides Mittel der sittlichen Vervollkommnung des Einzelnen im Verhältnisse zu sich selbst und zu allen, daher garantirt eben der Staat die Freiheit dieses Berufs durch das positive Recht.

§. 89.

Das Object des Regierens ist die Staatseinkraft in jedem Einzelnen, nicht der Einzelne selbst für das, was er selbst ist. Weil aber die Staatseinkraft ruht in Einzelnen und, in sittlicher Rücksicht, nicht in dem nämlichen Sinne Masse werden kann, wie etwa in physischer, wenn eine gewisse Anzahl Menschen ein Regiment bildet; so kann jeder Einzelne die Erfahrung, die Veranlassung zur Erweiterung eines Gesetzes geben.

Es ist daher Rechtssatz: eine Handlung, für welche weder der Gattung, noch der Art nach ein Gesetz bereits vorhanden ist, ist außer dem Gesetze, sie kann aber zu einem Gesetze die Veranlassung geben.

§. 90.

Das positive Recht, als Staatsmerkmal, soll nicht widersprechen der Menschheit und Gesellschaft, aber auch

nicht lediglich wiederholen, was diese gebieten und verbieten.

§. 91.

Jeder Staat kann sein eigenthümliches Recht haben, ob es gleich nur ein Recht und eine wahre Regierungsform geben kann; denn irren können alle, und jeder hat sein Recht nach subjectiven Verschiedenheiten bedingt modificirt, wodurch die Möglichkeit der Perfection Aller begründet wird. Wenn kein ewiger Friede, so auch kein vollkommenes Anschauen des Rechts in jedem Einzelnen, sondern ewig auch Meinungenverschiedenheit größer im Sittlichen, als im bloß Intellectuellen.

§. 92.

Der Geist der Regierung sei stets dem Volksgeiste voraus, und er wird sich um so mehr der Kulturschritte des letztern erfreuen. Beide erhöhen sich unter dieser Bedingung gegenseitig, ohne Gewalt und Schmerz.

§. 93.

Die Naturmethode in ihrer unablässigen Werkthätigkeit zeigt sich als Nothwendigkeit. Der Mensch lernt sie niemals aus, und kaum vermag er zu berechnen, welchen Widerstand sein Damm irgend einem Strome leistet. Naturmethode zeigt sich bei aller Freiheit auch an der sittlichen Natur. Der Staat kann daher alle Aeußerungen dieser Methode nicht genügend vorhersehen, und noch weniger hemmen. Aber er kann regierend die Freiheit erhöhen, mit welcher alle in der Naturmethode zum Ganzen übereinstimmen, wodurch eben die Perfection Fortgang gewinnt.

§. 94.

Wenn der Staat das ist, was er seyn soll, so verliert niemand in ihm, sondern es gewinnt jedermann an Freiheit, dafern jeder das Sittliche will; und nur wer durch sittlichen Willen in sich selbst frei ist, paßt auch in die Einkraft des Staats und in die wachsende Kultur. Hiermit allein kann der Staat einstimmen in den allgemeinen Daseynszweck geistig-sinnlicher Vernunftwesen.

Haupttheile der philosophischen Politik.

§. 95.

In der practischen Politik und in den in concreto auf sie gebauten Wissenschaften dient die äußerliche Verwandtschaft der Gegenstände zum systematischen Scheidungsgrunde. So scheiden sich z. B. Staatsgeschäfte in die des Innern und Aeußern, und die des Innern wiederum in Kirchen-, Militär-, Rechts- und Administrationsgeschäfte u. s. w. Auf diese Weise empfängt auch z. B. die Polizeiwissenschaft bald eine engere, bald eine weitere Bedeutung, und oft ist man zweifelhaft, welcher practischen Scheidung irgend ein Object angehöre. Aber es sind Collisionen practisch unvermeidlich, weil das Ganze organisch lebendig ist. Keine wissenschaftliche Scheidung wird es dahin bringen, daß Sectionen, daß Instanzen nicht in Differenzen über die Competenz gerathen sollten. Um so nachtheiliger muß es seyn, wenn in practischen Geschäften das Geschäft selbst leidet, weil man auf einer

systematischen Scheidung der Geschäfte besteht, um Collisionen zu heben, welche niemals ganz zu vermeiden sind. Die Scheidung der Geschäfte bleibt nur Mittel und kann nicht Zweck werden, wie die systematische Scheidung es der Wissenschaft wirklich ist. Eben so thöricht ist aber auch die vorwitzige Klage der Parteien, wenn sich in einer ihrer Angelegenheiten Instanzen berühren. Nur dann ist Stockung in dem Zusammenhange der Glieder eines organischen Ganzen, wenn jedes nur Zweck, nicht Mittel seyn, mithin auf die übrigen Glieder keine Rücksicht nehmen will.

§. 96.

In der philosophischen Politik, welche ihre Systemsgründe im rationalen Verhältnisse der Objecte zum Begriffe Staat findet, kann keine Rücksicht auf die vorhandene Scheidung practischer Wissenschaften genommen werden, sondern sie kann nur betrachten in zwei Haupttheilen:

1) Staaten zu Staaten;
2) den Staat in sich selbst.

§. 97.

Aber entfernen muß sie vor allem jede übermäßige Foderung an den Staat, welche der einseitige, wie der bornirte Verstand und die Leidenschaft zu machen pflegen; sie hat solche übermäßige Anfoderung theoretisch zurückzuweisen, wie practisch solche Anfoderungen der Staat nie zu befriedigen vermag. Auf Erden lebt im Staate nur der Menschengeist, und kein verkleideter Gott, man verlange also nur, was menschlich ist.

Zu solchen übermäßigen Foderungen gehört:

1) der Staat soll für den Willen und für die That eines jeden Einzelnen in ihm so haften, daß die That nicht erfolgen könne, außer mit Genehmigung. Auch die wachsamste Obrigkeit kann nicht alle übeln Thaten der Einzelnen unterdrücken, und will sie's, so behandelt sie alle entweder als verrückt, oder als unmündig. Man kann ihm eine solche Vormundschaft nicht zugestehen, mithin auch nicht von ihm die Wirkung solcher Vormundschaft verlangen. Es ist genug, durch Gebote mittelbar zu regieren, die Willen selbst stehen in Gottes Hand, und Gewissens- und Absichtenspähung kommt nur ihm zu. Auf Erden werden nur wirkliche Thaten, also, es wird das schon Vollbrachte gerichtet. Einen Verrath anspinnen ist schon eine That, obgleich noch nicht Verrath selbst.

2) Alles, was der Staat thut, soll allen, von verschiedenen Fähigkeiten und sittlichen Eigenschaften, in gleichem Grade verständlich und willkommen seyn. — Der Staat soll es allen Recht machen, in ihrer Art. — Das heißt doch nichts mehr und nichts weniger, als der schwächste unter allen seyn und dennoch alle schützen.

Wie übel, wenn der Bürger den Staatsinstituten nur traut, so weit er sieht. Eben so übel, wenn jeder Bürger sich einbildet, aus seinem Standpunkte den Staat übersehen zu können. Aber eben so übel auch, wenn man glauben wollte, nur der Staatsmann sei eines allgemeinen Standpunktes der Betrachtung und allein fähig, von Wirkungen auf

Maximen zu schließen. Unerfüllbar ist ferner die Foderung, daß

3) jede Maßregel des Staats unfehlbar seyn soll. Wenn die Regierungen jedes Vergehen gegen den Staat an den Einzelnen rügen wollten oder sollten, wie man alle Irrthümer und eben so alle Maßregeln der Regierungen zu tadeln pflegt, welche ihren Zweck verfehlen, so wäre Regieren und Kriegführen ziemlich gleichbedeutend. In großen Zeiten, wenn alle Kräfte sich excentrisch regen, wenn die Foderungen des Staats an seine Bürger und umgekehrt sich gegenseitig steigern, ist wohl begreiflich, warum aus lauter Eifer für das Gute manches flache Urtheil über Regierungen laut wird, und, dem entgegengesetzt, warum öffentliche Schriften streng in Obhut genommen werden, nicht zu gedenken dessen, daß wirklich auch das wahrhafte, kräftige Schlimme große Zeiten ebenfalls für sich zu benutzen sucht, wie das kräftige Gute.

4) Uebertrieben ist ferner auch die Foderung an den Staat, daß er allem Naturgange zuvorkommen und verhindern solle den Einsturz manchen Kulturwerks durch die Natur. Die Natur macht durch Erfahrung klug, ohne Schlingen zu legen und zu prüfen, und ihre Nothwendigkeit bietet der Kultur immer neuen Stoff an.

5) Eine, besonders nach stürmenden Zeiten, übermäßige Foderung an den Staat pflegt auch so zu lauten: heute säen und morgen ernten, und nicht säen, was nicht morgen schon Früchte trägt. Diese Fo-

derung ist gegen alles Naturgesetz; denn wollte der Staat alle Maßregeln scheuen, welche nur erst spät Früchte bringen, so müßte er der sittlichen Freiheit gram werden, deren Pflanzungen langsam wachsen, aber gewiß. Das Kleine übersieht man durch ein Vergrößerungsglas leicht, aber es wird dadurch nicht wahrhaft groß. Das Würdig-Große bindet sich an kurze Fristen nicht, sondern währt durch Jahrhunderte hindurch.

6) Eine noch andere übertriebene Foderung an den Staat pflegt die zu seyn: sprich laut von allem, möge es auch der feindlich Gesinnte erfahren.

Auch die freieste Republik wird geheime Verhandlungen nicht entbehren können.

Staaten zu Staaten.

§. 98.

Jeder Staat hat sein Gebiet, innerhalb dessen sein Recht für jeden gilt.

Ruht der Satz: der Fremde ist zu richten nach dem Gesetze seines Landes, auf positivem Vertrag, oder auf dem Begriffe Recht an sich?

Kann nicht der Staat fodern, daß der Fremde lerne, was Rechtens im Lande ist, welches er betritt? Hiermit ist aber nicht gesagt, daß der Fremde affirmative Obliegenheiten eines Bürgers übernehmen solle. Wie

dann, wenn dem Fremden begegnete das Verbot, nicht aber das Gebot?

Die Gesandten, als Repräsentanten der Staaten, denen sie dienen, können in keinem Sinne den Rechten oder der Regierung des Staats unterworfen seyn, bei welchem sie accreditirt sind. Besondere Verträge haben schon längst auch dem Gesandtenrechte besondere Bestimmungen ertheilt.

§. 99.

Da aller Grund und Boden als bewohnt gedacht werden kann, so kann er auch besessen werden. Aus dem Gegensatze dieses Grundes dürfte daher auch der Ozean als allgemeine Sache zu betrachten seyn; denn eine wahre Bewohnung desselben und Kultivirung ist undenkbar. Der Erdbürgerverein hat gleichen Anspruch an ihn.

§. 100.

Es ist aber auch ein Küstenrecht denkbar, durch welches sich das Küstengebiet ins Meer erstreckt, entweder so weit, als noch Ankergrund zu finden ist, oder so weit ein Kanonenschuß reichet, oder so weit, als wahrhaft niemand sich nähern würde, der nicht eine Absicht hätte an der Küste. Allein, über solche einfache Sätze hinaus hat, wegen der mannichfaltigen practischen Erscheinungen, längst der besondere Vertrag zwischen kultivirten Völkern nähere Bestimmungen aufgestellt.

§. 101.

Der Mensch als solcher, da er den Trieb zur Fremde hat, und da Kultur auch auf vielseitigem Umtausch der Kräfte beruht, würde es hart finden, wenn einem

Fremden die Reise durch den Staat und die Schifffahrt auf dem hohen Meere verwehrt würde.

§. 102.

Das Kapereiwesen der Algierer u. s. w. hieß von jeher Seeräuberei, zum Unterschied von der Kriegskaperei, welche gegen den Feind gerichtet ist, und der Plünderung im Landkriege gleich gesetzt werden kann.

§. 103.

Es giebt Koloniestaaten, welche gehalten sind in commerziellen Verbindungen nur oder vorzüglich mit ihrem Mutterstaate zu stehen.

§. 104.

Die Grenzen sind zu Lande leichter kenntlich zu machen und leichter zu respectiren als zur See. Es giebt zwar natürliche Grenzen, als Gebirge, Flüsse, Seen u. s. w., die um so achtungswürdiger sind, weil sich oft Dialect- und Sprachverschiedenheiten mit ihnen vereinigen, aber:

1) alle geographische Scheidung wird im Kulturgange leicht unterbrochen wider die Naturmethode;
2) wenn Ein Volk sich in mehrere Staaten scheiden kann, so kommt auf natürliche Grenzen nur besonders in militärischer Rücksicht etwas an;
3) die Grenze ist nicht bloß dadurch Grenze, daß sie den Staat von andern Staaten scheidet, sondern nach dem Arrondissementssysteme soll sie auch sämmtliche Theile des Staats verbinden;
4) es ist ein Beweis der Kultur, daß die europäischen Völker die physische Scheidung der Staaten nicht erzwingen wollen, wie z. B. China durch

eine Mauer, und durch die Hindernisse, welche dem Fremden in den Weg gelegt werden, wenn er den Staat betreten will.

§. 105.

Ist ein strenger Unterschied gezogen zwischen persönlichen und dinglichen Obliegenheiten eines Staatsbürgers, so findet auch ein Unterschied dazwischen Statt, ob man Unterthan und Bürger zweier Staaten seyn, oder ob man in dem einen Bürger, im andern nur Grundbesitzer (überhaupt Besitzer) seyn will. Jenen Unterschied streng zu beobachten fodert die Logik und wohl auch der practische Vortheil, nur ist es schwer:

1) das Verhältniß zu bestimmen, wie viele sollen und können, ohne Nachtheil des Staats, nur Besitzer seyn, ohne persönliche Pflichten des Bürgers auf sich zu nehmen; denn träfe es sich, daß alle Einwohner eines Staats nur Besitzer seyn wollten, so gäbe es keinen Bürger, der persönlich diente.

2) Es ist practisch nicht zu bewerkstelligen, daß die persönlichen Verpflichtungen nicht auch consensuell nach dem Besitze bestimmt werden sollten.

§. 106.

Es ist verschieden, ob ein Staatsgut oder ein Privateigenthum sich in einem andern Staate permanent oder temporär befindet, ohne das aufzuhören zu seyn, was es ist.

§. 107.

Im Staatsrechte ist die Frage schon oft betrachtet worden: kann das Recht des Gebrauchs, ohne positi-

ven Vertrag gleich geachtet werden dem Rechte des Eigenthums?

Der Ozean außerhalb der Küsten ist res nullius, an welcher niemand ein Eigenthumsrecht erwerben kann, oder er ist res communis, welche alle Völker nicht haben, sondern nur gebrauchen können, weil kein wahrer Besitzstand denkbar, sondern nur möglich ist, vom Gebrauch kriegerisch abzuhalten. Es frägt sich daher in Rücksicht der Ströme Folgendes: Hat ein Staat am Ausfluß eines Stroms das Recht, dem oberhalb liegenden Staate die Schifffahrt hinabwärts zu verwehren? Schließen beide Staaten gegenseitig die Grenzen der Schifffahrt, so befindet sich der stromabwärts liegende Staat jederzeit im Vortheil, und das Recht des bloßen Gebrauchs ist an sich ungleich, mithin wohl fähig ein Titel des Privatrechts, aber nicht des Staatsrechts, ohne besondere Verträge zu seyn.

Wird daher dem unterhalb liegenden Staate wirklich das Recht der Schifffahrtssperre eingeräumt, so kann es nur seyn durch den Titel des wirklichen Eigenthums und Gebrauchs. In diesem Falle ist das Eigenthum des oberhalb liegenden Staates am Strome ebenfalls außer Frage und sie besitzen beide den Strom, ohne alle Rücksicht auf einander. Einfolglich kann der Staat oberhalb ohne alle weitere Rücksicht, wenn es ihm dient, dem Strome eine ganz andere Richtung geben. Soll dieß wider das philosophische Staatsrecht seyn, so ist auch die Schifffahrtssperre dawider; denn der Grundsatz der Ausschließung an sich scheidet das Privatrecht vom Staatsrechte, wenn nicht besondere Verträge obwalten, und

selbst im Privatrechte heißt der allgemeine Satz: wer das Eigenthum hat, hat auch die Präsumtion für sich, daß er das Gebrauchsrecht der Sache habe.

Ein ähnliches Verhältniß findet nicht selten alsdann Statt, wenn ein Staat irgend nur gewisse Straßen zum Ein- und Aus- und Durchgang erlaubt, und nun der benachbarte Staat andere Straßen baut, durch welche jener Staat umgangen wird.

§. 108.

Ein Staat von einem andern ganz eingeschlossen hat die Wirksamkeit seines Gebiets in der Staatenreihe verloren, was zwar wohl der einschließende Staat, nicht aber alle übrigen wünschen können.

§. 109.

In seinem Gebiete ist jeder Staat, uneingeschränkt von andern, Herr! So lautet der allgemeine Satz, aber er hat eine ursprüngliche Beschränkung, an welche sich jedoch die Macht wenig bindet. Sie heißt: die Naturlage eines jeden Staats soll nicht seyn Beschränkung seiner Verhältnisse zu andern Staaten, denn solche Beschränkung wäre wider den gemeinschaftlichen Kulturfortschritt Aller. Wollte also ein Staat einem Strome eine willkürliche Richtung geben, ihn auf einen andern Staat hinlenken, so würde dieß allgemeiner Friedensbruch seyn, folglich ist aber auch Schifffahrtssperre ohne besondere Verträge wider den Geist des Friedens.

§. 110.

Aus dem Satze: auf seinem Gebiete jeder sein Herr, folgt das Recht der Quarantaine. Weniger unmittelbar folgen daraus auch die Rechte zu Verboten der

Ein- und Auswanderungen, oder auch der dinglichen Ausfuhre u. s. w.

§. 111.

Die von den gelehrten Politikern so oft vertheidigte und bestrittene Gewerbsfreiheit, der ungehinderte Handel aller Staaten mit einander, behauptet sich am sichersten durch den Grundsaz der philosophischen Politik unmittelbar, durch den Grundsatz nämlich:

Jeder gönnt dem andern dessen Vortheil durch den seinigen, als wahre Kulturnothwendigkeit, gleichsam im Mittel stehend zwischen rein physischer Naturnothwendigkeit und Freiheit der nur intellectuellen Kultur.

§. 112.

Der schärfste Angriff auf den Satz der Gewerbsfreiheit ist wohl darin enthalten: die Welt will sich erst allmählig und ewig reif machen für jene Freiheit.

Allein dieser Satz ist falsch; denn

1) er behauptet, daß das Zweck sei, was Mittel ist. Gewerbsfreiheit ist Kulturmittel;

2) die Naturhindernisse jener Freiheit werden ewig bleiben, mit oder ohne Gewerbszwang;

3) der Gegensatz des Satzes der Gewerbsfreiheit ist nicht der: der Nachtheil des Staats, welcher Gewerbszwang ausübt, ist nur sein eigner; sondern jener Gegensatz lautet so: der Nachtheil einseitiger oder allgemeiner Gewerbsbeschränkung ist Nachtheil Aller, denn sie verletzt das Gesellschaftsverhältniß überhaupt zum Nachtheil der Kultur. Wenn also mächtige Nachbarn sperren, so leiden kleinere

Staaten allerdings, aber sie leiden dennoch weniger, wenn sie nicht, als wenn sie auch sperren.

§. 113.

Der richtigste Beweis aber für den Satz der Gewerbsfreiheit und für ihre Würde liegt practisch darin, daß jeder Staat gern Gewerbsfreiheit genießen möchte, aber sich selten einer entschließt sie zu gewähren, um sie zu genießen, und so werden denn auch in äußerer Hinsicht nothwendig: Handelsbündnisse und Handelsverträge.

§. 114.

Wer dem Rechte eines Staats unterworfen ist, soll sich, wenn er den Staat verletzt hat, nicht dem Rechte entziehen können. Darum schließen Staaten auch Rechtsverträge. Aber, weil auch Irrthum von Seiten des Staats möglich ist, so ist auch Schutz denkbar, den ein Staat dem Unterthan eines andern Staats angedeihen läßt. Dieser Gegensatz hebt nicht den ersten Satz auf, sondern es bedingen sich beide gegenseitig. Menschen, die wahre Missethaten begangen haben, über die Grenze zu bringen, widerspricht dem Satze, ohne dem Gegensatze zuzugehören. Das Exil könnte logisch nur für die Strafe einer solchen That gehalten werden, welche in jedem andern Staate nicht an sich für Verbrechen gehalten wird; denn, wenn es eine langfortdaurende Strafe überhaupt soll geben können, so wird die That selbst auch die Natur des Verbrechens haben müssen. Solcher Thaten giebts wenige.

§. 115.

Staaten schließen unter einander auch Schutzbündnisse, welche gegen den Willen derer gerichtet

sind, die dem Bündnisse nicht beitreten, in so fern sie sich übel gegen einen oder gegen alle Verbündeten zeigten.

§. 116.

Auf den Satz: jeder Staat auf seinem Gebiete sein Herr, gründet sich das Recht der Stärke seiner Kriegsmacht und Befestigung. Weil aber Kriegsmacht und Befestigung entweder Mißtrauen, oder üble Absicht vermuthen lassen, so sind beide Gegenstände der Staatsunterhandlungen. Noch unmittelbarer als Militärvermehrung erregt die Erscheinung der Flotten in den Meeren Besorgniß, weil sie sich außerhalb des Staatsgebietes bewegen.

§. 117.

Repressalien gründen sich auf den Vergeltungssatz: wie du mir, so ich dir; der zum Sprichwort geworden ist. Du thust mir unrecht, ich thue es dir wieder, um dich zu zwingen, vom Unrecht abzulassen. Dieser Satz liegt keinesweges in dem oben §. 62 angegebenen politischen Grundsatze, sondern er soll reiner Rechtssatz und zwar zugleich Satz des Zwangsmittels seyn. Hierbei entstehen folgende Fragen:

1) Hört nicht, wenn Zwangsmittel erfoderlich sind und angewendet werden, der friedliche Zustand auf und tritt nicht der Krieg ein?

2) Kann Privateigenthum ein Object der Repressalien werden, da

a) hierbei ungewiß ist, ob der Staat, gegen den die Repressalien ergriffen werden, jenes Privateigenthum achten werde. Im Verneinungsfalle verliert der Privateigenthümer zwecklos;

b) da das Eigenthum des Privatmanns bereits unter dem Schutze des Staats steht, welcher die Repressalien ergreift, so greift der Staat sich selbst an;

c) da der Werth des Privateigenthums ein ganz anderer für den Privateigenthümer als für den Staat ist, so fehlt der Mittelwerth.

3) Können außer den gesandtschaftlichen Personen auch Privatpersonen Gegenstände der Repressalien werden? Die casuistische Frage wäre z. B. wenn ein Staat Repressalien gebrauchen will gegen vermeintliche Beleidigungen, handelt er und in welchem Sinne mehr Unrecht oder weniger, wenn er die Gesandtschaft des Staats aufhält, gegen den er Repressalien gebraucht, und alle übrigen Unterthanen dieses Staats frei nach Hause gehen läßt, oder wenn er das Entgegengesetzte thut?

Werden Repressalien als noch friedliche Acte betrachtet, so haben sie bestimmt Grenzen, welche nicht zu überschreiten sind, ohne das Recht der Menschheit zu verletzen. Gelten sie aber für Kriegsmaßregeln, so ist nicht vom letzten Rechte, sondern nur von der Menschlichkeit die Rede.

§. 118.

Auf Erden ist kein ewiger Friede möglich, aber ein langer segensreicher Friede.

Krieg ist die Gewaltäußerung des gesellig Guten gegen die Gewaltäußerung des gesellig Bösen. Der Unterschied zwischen offensivem und defensivem Kriege in militärischem und im Sinne des Rechts ist darnach unver-

kennbar. Ist es entschieden, daß es recht sei Verletzungen nicht länger zu dulden, welche ein Staat sich gegen einen andern erlaubt, so ist die Rechtsfrage des Kriegs entschieden, und die Frage, ob militärisch angreifen, oder den Angriff abwarten, ist nicht mehr eine juristische, sondern eine militärisch-artistische. Soll die Rechtsfrage nach dem Grade des Uebels in der Willensäußerung, oder nach der Größe des Nachtheils beurtheilt werden? Sittlich nach dem ersten Satze, in der Wirklichkeit oft nur nach dem Vortheile oder Nachtheile, erlittenem und zu befürchtendem. Das Band der Gesellschaft war zerrissen durch unsittliche Thaten, und soll wieder hergestellt werden durch Zwang der Waffen. Es ist daher die Quelle eines gerechten Kriegs gewiß jederzeit auch heilig und groß, besonders zwischen Staaten, welche sich bereits einen hohen sittlichen Kulturstand errungen haben. Um Kleinigkeiten willen einen Krieg anfangen, ist eben so übel, als ihn anfangen, um des Gewinnstes oder gar um der Ruhmsucht willen.

§. 119.

Im Krieg ist jedes Zwangsmittel recht, welches zwingt, ohne die Menschlichkeit zu verletzen; denn dem innern Tugendgesetze bleibt auch derjenige unterworfen, welcher durch das Uebel von außen gedrungen ist, seine sittliche Freiheit auf den Untergang seines Feindes zu gründen.

§. 120.

Menschlichkeit auch im Kriege, denn Gott gab dem Menschen Friedfertigkeit in das Herz, damit nicht jeder Krieg ein Vertilgungskrieg werde, sondern Friede wie-

derum eintreten könne. Die Vertilgten und Unterjochten können keinen Frieden schließen.

§. 121.

Das Recht, Geiseln aufzunehmen, gehört zu den rein kriegerischen Maßregeln, welche den Einzelnen leichter, als den Staat, gegen welchen Krieg geführt wird, verwunden können.

§. 122.

Soll der Bürger des Staats, als Gegensatz zum Soldaten gedacht, und dennoch als Gegensatz der Gewaltthat betrachtet werden, so wird er auch seyn dürfen durchaus Soldat. Es ist befremdend, den Soldaten zu pardonniren und Städte zu verbrennen; befremdend, wenn Städte und Dörfer nicht gewarnt werden vor dem Feinde, als verstünden sich zwei kämpfende Armeen auf Rechnung des Bürgers und des Wehrlosen.

§. 123.

Das Recht, den Ueberwundenen tributbar zu machen, und das Recht der Eroberung gründen sich auf ein Gedoppeltes:

1) Auf Entschädigung für erlittenes Unrecht. Dieses giebt das Recht Tribut aufzulegen.
2) Auf die Bürgschaft für das Versprechen, künftig nicht wieder zu verletzen. Dieses veranlaßt ursprünglich das Recht der Eroberung im friedfertigen Sinne, denn außerdem kann es zwar Eroberungen, aber kein Recht der Eroberung im staatsrechtlichen Sinne geben.

§. 124.

Von der Bürgschaft durch Eroberung ist noch ver-

schieden der Friedensschluß, welcher das Staatenverhältniß neu bestimmt, und die Garantie des Friedens im gesammten Staatenverhältnisse. Staaten, welche mit einander Frieden schließen wollen, garantiren sich eben hierdurch schon die Anerkennung ihrer Existenz wiederum, und es kann sodann logisch nur noch von Entschädigung ohne Abtretung und von Garantie im allgemeinen Staatenvereine die Rede seyn, denn ohne die ursprüngliche Existenz ist kein freier Vertrag möglich.

Der Staat in sich.

§. 125.

In den Verhältnissen zu sich selbst ist der Staat jeder Größe am meisten selbstständig. Seine Verhältnisse nach außen weichen oft der Uebermacht eines größern Staats, oft sogar den Verhältnissen zu einzelnen Staatsbeamten. Dieß giebt zu großen Staatenbündnissen Veranlassung, welche die Absicht haben, den minder Mächtigen zu beschützen.

§. 126.

Den Staat in sich können wir wiederum betrachten in seinem religiösen und in seinem civilistischen Zustande.

Staat und Kirche.

§. 127.

Es sind die Worte: mein Reich ist nicht von dieser Welt, welche die Kirche, als die tiefste Menschenangelegenheit, charakterisiren, alle Hierarchie aber als weltliche Angelegenheit darstellen; und den Grundsatz der

letztern angenommen, so ist freilich der erste Geistliche absolut auch der erste Regent. In jenen Worten des Heilands aber und im ganzen Geiste der christlichen Religion sind Hirte und König, Geistlicher und Regent nicht als synonimisch dargethan.

§. 128.

Die Religion herrscht und lebt in jedem Einzelnen. Sie will keinen Staat, nicht einmal einen so kleinen Verein gründen, als es der Erdbürgerverein seyn würde, sondern sie will seyn das große Band der geschaffenen Geister, aller Zeiten und Welten, und ihr oberster, ja in gewissem Sinne ihr alleiniger Richter ist Gott, der alle Herzen durchschaut, und alle individuellen Anlagen, welche er jedem vernünftigen Geschöpfe verschieden ertheilte zu seiner Ehre.

§. 129.

Jedes Uebel ist Vergehung gegen die Religion und gegen Gott. Eben deßhalb würde aber auch eine Vergehung nur gegen Gott von solcher Tiefe seyn, daß er allein sie zu richten vermöchte, und diese Tiefe gelangt sodann nicht zur menschlichen Erkenntniß. Jedes zur Erkenntniß gelangende Vergehen ist auch Vergehung gegen sich selbst, oder gegen die Menschheit, oder gegen den Staat, der jene beiden in sich aufgenommen hat, und darum auch

1) entscheidbar vor menschlichem Richterstuhle und
2) der Staat ist der höchste Richter in sich selbst.

Obrigkeit und Geistlichkeit, nicht aber Geistlichkeit selbst Obrigkeit an sich.

§. 130.

Wenn Regenten schreiben: Wir, von Gottes Gnaden ꝛc., so liegt hierin ein ehrwürdiger Beweis von Demuth, sei die Formel entstanden wie sie wolle, der glänzend der Formel entgegenstehet; Wir an Gottes Statt ꝛc., und das letztere müßte eigentlich die Formel der Hierarchie seyn, wenn Religion ein Staats- und kein Welten-Herzenregiment haben sollte.

§. 131.

Wie Familienliebe immer neue Wesen hervorbringt, und sie eng verbindet, so soll Religion durch Liebe alle geschaffenen Vernunftwesen vereinigen zur Tugend, sie als Geschöpfe Eines Gottes sich gegenseitig darstellen, und damit diese Geschöpfe, so lange sie an irdische Verschiedenheit gebunden sind, nur leichter das Allgemeine im Besondern, die Tugend im Leben finden, wurden sie geschieden in Völker und Staaten.

§. 132.

Die Kirche will die höchste Sittlichkeit, die reinste Tugend, folglich muß der Staatszweck die Kirche wollen. Ohne Religion sinkt der Mensch wie der Bürger. Aber ist deßhalb die Kirche eine irdische und die höchste Gewalt?

§. 131.

Wie geht aus absoluten Religionslehren und Gesetzen ein Finanzwesen hervor? Wenn dieses nicht, sondern nur das hervorgeht, daß jeder Bürger soll willig seyn, zu den Staatsmitteln beizutragen, wie kann ein Zweig des Regierungsgeschäftes nicht aus der Religion hervorgehen, wenn andre wirklich daraus hervorgingen?

Die Kirche schwebt über dem Staate und der Staat regiert, weil er von ihrem Geiste beseelt ist, welcher die Kultur Aller so rein und uneigennützig, so ganz nur um der Tugend willen und für den göttlichen Zweck will.

§. 134.

Jedes kirchliche Strafamt ist Staatsinstanz. Jedes Kirchengut auch Staatsgut und zwar das heiligste unter den übrigen. Wenn Diener der Kirche reichlich vom Staate besoldet werden, kirchliche Institute aus dem Staatsschatze genügend empfangen, so ists in richtiger Form, aber es darf auch der Staat die Kirche nicht abhängig werden lassen von seinem eignen Schicksale, ob es gleich gewiß ist, daß ohne Menschen sich kein Gottesdienst halten läßt.

§. 135.

Wie verschiedene Menschen mehr oder weniger sündigen werden, so lange die Erde steht, so werden auch die Menschen über die Religion nie völlig gleich denken lernen, und wie also kann man erwarten, daß nicht der einen Partei, welche sagt: wir glauben all an einen Gott, darum diene du ihm von mir ungehindert in deiner Weise, eine andere Partei gegenüberstehen werde, welche sich sagt: ich allein diene Gott, und wer nicht wie ich und mit mir einstimmig glaubt, gegen den brauche ich nicht gut zu handeln, weil seine Glaubensverschiedenheit schon ein Uebel ist, gegen welches ich Repressalien (religiöse? —) gebrauche.

§. 136.

Nicht die größere Anzahl der Bekenner kann die Wahrheit der Lehre irgend einer Secte beweisen; denn

in wie fern Verschiedenheit, in so fern auch schon Religion in verschiedener menschlicher Vernunft, und oft lebt lange Zeit hindurch eine Wahrheit nur in wenigen Herzen, bis sie sich vielen mittheilen kann, viele empfänglich findet, und so dann wird zur zahlreichen Kirche.

§. 137.

Da der Mensch der Vernunftfortschritte in der Religion fähig ist, so ist diejenige Secte die unduldsamste, welche jenen Fortschritt für irreligiös an sich hält.

Intoleranz gegen sich selbst führt auch zur Intoleranz gegen andere. Die Religion an sich kann nicht perfectibel seyn, aber an den Menschen erscheint sie nicht rein an sich, daher hält der Mensch seine Perfectibilität unter und in der Religion fälschlich für Perfectibilität der Religion selbst, aber wiederum täuscht er sich, wenn er glaubt, er könne sich selbst nur vervollkommnen, unter der für Religion selbst genommenen Religionsmeinung, und nicht in der Religion selbst; denn das setzt voraus, er habe ihren Geist von Anfang an ganz gefaßt, und nur nicht angewendet auf sich selbst. Tausend Geschlechter werden aufleben und immer noch zu lernen haben Gottes Wort und das Testament. Die Lehre Gottes muß seyn unerschöpflich, wie er selbst, und ewig über der Menschheit schwebend, werde diese auch noch so vollkommen und weise, noch so gläubig und fromm. Religionsmeinungen veredeln sich, die Religion selbst nicht.

§. 138.

Aechte Religion ist zugleich subjective Gewissenhaftigkeit, wie könnte sie also objectiven Gewissenszwang beabsichtigen? Nur freie gewissenhafte Geister können gut

seyn, und nur die Guten können sich verbinden wollen zum Staat. Gleichwohl Gute und Böse sind verbunden zum Staat von Natur, darum besitzt der Staat absolut und alleinig das positive Recht und dessen Gewalt zum Merkmal, wie die Kirche den Gottesdienst, oder den Kultus und die Religionslehre zum entscheidenden wesentlichen Merkmale besitzt. Positives Recht und dessen Ausübung haben Irdisches zu besorgen, Gottesdienst und Religionslehre sind dem Ueberirdischen gewidmet.

§. 139.

Wenn es ein gegründeter Unterschied seyn sollte zwischen dem Fremden und dem Einwohner und dem Bürger eines Staats, so ist auch der Unterschied wesentlich, ob man jedem das Bürgerrecht zuerkennt, ohne alle Rücksicht auf seinen Glauben, oder ob allen Fremden und Einwohnern die Ausübung ihrer Religion gestattet wird, ohne ihnen das Bürgerrecht zu ertheilen, wenn ihre Religion sie von mehreren Bürgerpflichten abhält, oder ob man gewisse Secten drückt und ihnen selbst Fremdenrechte verweigert um ihres Glaubens willen. Im letzten Falle befanden sich ungerechter Weise in mehreren Staaten die Juden, und würden sich Heiden in allen christlichen Staaten befinden.

§. 140.

Wenn das positive Recht eines Staats gegen den Fremden sich nur negativ verhält, gegen den Bürger aber positiv, so ist es positiv um der Einkraft willen. Bürger sollen sich zur Einkraft verbinden wollen. Für dieses Merkmal am Willen des Bürgers muß es ein äußeres, erkennbares Merkmal geben. Welches kann die-

ses seyn? Die Möglichkeit der Familienverknüpfung. So lange Jude und Christ nicht in Familienverbindungen treten dürfen, der erstere, weil es ihm sein Glaube verbietet, so lange werden auch Jude und Christ sich nicht erheben zur Einkraft des Bürgerthums, sondern, haben auch beide das Bürgerrecht, so werden sie dennoch gleichen:

1) zwei verschiedenen Völkern unter einer Regierung und
2) zweien Staaten, die zufällig nach gleichen Grundsätzen regiert werden.

Ob aber z. B. die Ertheilung des Bürgerrechts, nach dem Geiste des Judenthums, dahin wirken könne, jene Spaltung zwischen Christ und Jude zu heben, das beantworte die practische Politik.

§. 141.

So lange Stände im Staate gegenseitige Familienverbindungen nicht zulassen, so lange stellen sie sich auch über den Staat, mithin außer der Einkraft, und der Glaube des Standes scheidet alsdann eben so streng, wie der Religionsglaube. Aber der Ständeunterschied besteht frei unter dem Staate, wie Religionsfreiheit auch, so lange beide nicht streben gegen die Einkraft.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Religionsausübung frei ist, und der Bürger vorzüglich nur Bürger ist, durch Gewerbsamkeit die Achtung der Secten gegenseitig groß ist, und der Sonntag außerordentlich heilig gehalten wird von allen.

§. 142.

Die Ausgleichung der streitenden Parteien über

Religionsfreiheit läge vielleicht sehr nahe, und darin: Freie Ausübung einer jeden Secte, aber nur den Secten das Bürgerrecht, welche jedes Merkmal des Staatsbürgers anzunehmen ihren Bekennern gestatten. Dieser Ausgleichungssatz scheint practisch jetzt allgemeiner zu werden, als er es war.

Mehrere Völker einen Staat.

§. 143.

So gewiß die Muttersprache ein mächtiges Naturband ist, und so gewiß es selten auf der Erde vorkommt, daß ein Volk in viele Staaten getheilt ist, so ist doch möglich:

1) daß Verschiedenheit des Glaubens ein Volk in verschiedene Staaten ganz vernunftgemäß theilet;
2) daß verschiedene Völker und zugleich von verschiedenem Glauben Einen Staat bilden können, auch vernunftgemäß;
3) daß aber beides nicht zu verwechseln ist mit der Völkertrennung gegen ihr Gemüth und ihren Willen.

§. 144.

Die Einkraft verschiedener Völker in einem Staat leidet, wenn sie nicht bloß verschiedene Völker, sondern auch besondere Staaten, nach dem oben gegebenen Begriffe bilden, und also einander gegenseitig ausschließen.

Solchen Falls entsteht zwar auch das Reich, aber nur in dem Sinne, wo der Beherrschende der Zweck der Gemeinschaft, nicht das Mittel wegen der Gemeinschaft ist.

§. 145.

In einem Staate aus mehreren Staaten, wenn einer der mächtigere wäre, würde eine äußere Politik im Staate entstehen, und hiermit die größte Störung der Einkraft. Es ist ein Unterschied zwischen Scheidung in Provinzen oder Districte, um der Administration willen, und der Scheidung in Staaten. Wo die Provinz nur den Titel Staat führt, kann die Sache selbst nicht logisch verschieden seyn, und auf den Namen kommt nichts an.

§. 146.

Möchte auch die Frage, kann das Aneignungsrecht durch Eroberungsrecht sich auf ganze Staaten oder nur auf Theile derselben erstrecken, theoretisch zu beantworten seyn, so wird die Praxis sich doch selten auf diese Frage einlassen, sondern das Schicksal der einzelnen Völker ist hier ausgesetzt:

1) dem besondern, nächsten Vortheile aller Staaten in ihrem Einflusse auf einander und auf den Sieger insbesondere;
2) dem Rechtsgefühle Aller, in ihrem Einflusse auf einander;
3) dem absoluten Einflusse des Staats selbst, der erobert wurde.

Daher kann am meisten das Schicksal der Theilung treffen, 1) mittelgroße, 2) friedliche Staaten, welche in der Kampfwage weniger, als durch ihren Fleiß gel-

sen, und hierin liegt auch wiederum der Grund, warum solchen Falls der Schmerz der Trennung nach und nach in den Staatenherzen überwunden wird.

§. 147.

Es ist hart, wenn Völker ihre Muttersprache ablegen sollen. Besteht daher ein Staat auch aus mehreren Staaten, so ist doch kein wahrer Grund einzusehen, warum sie gegen ihre Natur eine andere Sprache annehmen sollen. Sprachen gehen nur nach und nach in einander über, die Natur aber verlangt reine Volkssprachen, als Merkmal des reinen Volkscharakters. Wo mehrere Sprachen im Gange sind, und keine herrscht, da fehlt Charakterfestigkeit, ohne die keine Sittlichkeit Dauer erlangen kann.

Staat und Volk.

§. 148.

Nimmt man an, daß es, laut Geschichte, eine erste Menschenfamilie gab, so war freilich ein Volk früher, als der erste Staat; rational aber existiren Volk und Staat (hier so viel als Regierendes und Regiertes,) nur gleichzeitig, und sind nur das, was sie sind, gegenseitig. Wie aber jede Form naturgemäß aus dem Stoffe selbst hervorgeht, so auch das Regierende aus dem Regierten. Wäre es anders, so könnte das Regierte eine an sich vernunftmäßige Form auch ohne das Regierende haben, es könnte ein Staat Staat seyn, ohne positives Recht. Das aber heißt: entweder Gesellschaft schlecht-

hin im glücklichen Falle, im unglücklichen Falle aber Staat der Uneinigkeit und des Uebels. Die Obrigkeit, die Regierung ist gesetzt in alle Vernunft, darum entwickelt sich rational das Regierende aus dem Regierten, modificire dieß die Geschichte so mannichfaltig als nur möglich. Die Despotie, sagt man, entwickelt sich gewiß nicht aus dem Regierten, und folglich kann einmal sich das Regierende nicht entwickeln aus dem Regierten, so kann es kommen, daß es sich auch niemals daraus entwickelt. Allein das Volk der Despotie hat diese, wie es auch sei, doch möglich gemacht, und zwar selten durch übertriebenen Gehorsam, sondern durch Leichtsinn; ein ächtes Volk bestimmt ohne alle Revolution den Geist der Regierung, bis er dem Volksgeiste, wie er soll, voraus ist, dann aber wird der letztere bestimmt von der Regierung, und spukte in ihm auch der ärgste Revolutionsgeist.

§. 149.

In abstracto ist das Regierende die höhere, intelligible Kraft und dadurch eben regierend, und das Regierte ist die größere productive Kraft, und deßhalb eben des Regiertwerdens bedürftig. In den meisten Revolutionen zeigt sich:

1) entweder das Sittenverderbniß so groß, daß jeder regieren zu sollen glaubt, wovon alsdann eine scheußliche Anarchie die Folge ist, die sich zum Glück für die Menschheit nicht lange erhalten kann;
2) oder es zeigt sich, daß das Regierte sich in ein Regierendes verwandelt, womit nicht immer äußere Gewaltthat verbunden zu seyn braucht.

Ja, die äußere productive Kraft ist immer thätig,

obgleich das Phlegma, und darum eben will sie selbst regiert werden in sittlicher Freiheit durch Phlogiston, und nun, wenn sie es nicht wird, wirkt die Naturmethode an sich, bis die Kulturmethode wiederum die Oberhand gewonnen hat.

§. 150.

Will das Regierende zugleich Regiertes seyn, so verliert es sich selbst. Will das Regierte auch Regierendes seyn, so verliert es sich selbst. Hiermit ist aber nicht zu verwechseln die Natur des regierenden Princips selbst in der lebendigen Erscheinung. Der Unterschied und die Einheit des regierenden und regierten Theils sind im Begriffe Staat ewig, und durch sie erst jede Art der Staatsformen möglich, welche die Geschichte gelehrt, oder der Verstand erfunden, oder das Menschenherz empfangen und gewärmt hat in seinem Innersten.

Staatsformen.

§. 151.

Nur erst durch den ewigen Unterschied zwischen Regiertem und Regierendem und diese beiden zur Einheit verbunden wird Staatsform, und werden also, wenn sich Vernunft nach dem Schöpfungsplane auf verschiedene Weise darstellen soll, verschiedene Staaatsformen möglich.

§. 152.

Es kann nicht seyn gegen den Plan des Ewigen, daß verschiedene Staatsformen möglich sind, obgleich eine unter ihnen die vorzügliche seyn muß. Mit Na-

than dem Weisen möchte man sagen: es halte jeder seinen Ring für den ächten, und vergleiche ihn nur mit der höchsten Sittlichkeit, nicht aber voll neidender Rücksicht zu andern. Sollen sich nach und nach alle Staatsformen ähnlicher werden, so kann es und wird es nur als Folge der sich erhöhenden Sittlichkeit unter den Menschen geschehen.

§. 153.

Es kann überhaupt nur geben zweierlei Grundformen der Staatsverfassung, eine monarchische und eine republikanische. Die höchste Gefahr und Ausartung der ersten ist die Despotie, die höchste Gefahr und Ausartung der andern ist die Anarchie, und es ist ein hoher bewundernswerther Zug in dem Menschheitsgemüthe, daß sich die Despotie doch länger als die Anarchie erhalten kann. Das allgemeine Menschengemüth nämlich glaubt weniger, daß Einer unausgesetzt gegen das Sittengesetz, und mit blinder Willkür zu gebieten vermöge, als es befürchtet, daß, wenn alle herrschen, die Sitte verloren gehe in der Unordnung. Despotie setzt Kraft voraus, die voreilt der Kraft des Regierten, wäre auch der Wille der Despotie wahrhaft übel. Und solchen Falls traut man der Kraft selbst nicht alles Uebel zu. Gewiß ist aber auch, daß unter dem Regiment der bloßen Willkür, das Böse eines jeden Einzelnen leichteres Spiel als sonst hat, weil es in der Wahl seiner Mittel ohne Scheu zu Werke geht, und auch hierdurch wird eine Anzahl Menschen für die Despotie gewonnen. Bei der Anarchie hingegen, sobald sichs der Einkraft durch Gegensätze nähert, sobald Parteien

entstehen, ist sie selbst die Anarchie nicht mehr, sondern schon der Weg gebrochen zur republikanischen Verfassung.

§. 154.

Die monarchische Staatsform geht von dem Satze aus: das lebendige Gesetz verbinde sich mit der sittlichen Perfection eines einzigen, oder nur weniger Menschen, damit die Consequenz der persönlichen Charakterdarstellung werde Gemüthstheil der Vernunft, welche das Gesetz giebt und vollzieht.

§. 155.

Die monarchische Form kann wiederum erscheinen in mehreren Modificationen:

A. Als reine Monarchie. Ein Regent ists, von dessen Willen und Einsicht alles ausgeht. Er gelobt, Religion, Tugend, Recht und Eigenthum aufrecht zu erhalten nach bestem Gewissen. Er giebt das Gesetz und vollzieht es, und es ist keine andere Gewalt, die ihm Grenzen setzt, als der Naturgang. Bleibt er im Kulturvorschritt zurück, so sinkt seine Kraft, das Regiment wird ihm zur Last und der Staat geräth in Unordnung.

Die reine Monarchie kann wiederum seyn:

a) Erbreich. Es geht dieses vom Vater auf das Kind über, bald nur auf den Sohn, bald auch auf die Tochter. Es giebt nur sehr wenige Fälle, in denen ein Regierungserbe für wirklich der Regierung unfähig erklärt wird.

Das Erbreich hat das große Gute, daß der Thronerbe seinem künftigen Standpunkte ge-

måß gebildet werden kann, und daß der Regierungswechsel in kaum merkbaren Veränderungen vor sich geht, die Ordnung durch ihn nicht unterbrochen wird.

b) Die reine Monarchie kann aber auch seyn: Wahlreich. Der Zweck desselben ist dieser: der Würdigste und Weiseste soll regieren lebenslang. So rein der Satz klingt, so ist er doch schon republikanisch, ohne es völlig zu seyn, und darum ist er mangelhaft.

1) Wenn alle Wählenden wissen zu können glauben, welches der Weiseste nicht allein, sondern auch der Würdigste ist, so hat dieser schon in den allgemein erkennbaren Verhältnissen gewirkt.

2) Wenn der für den Weisesten gelten soll, dem alle vertrauen, so kann durch Stimmenmehrzahl nicht entschieden werden.

3) Wird aber auch durch Stimmenmehrzahl entschieden, so ists der Parteigeist, der entscheidet, und nicht die reine allgemeine Anerkennung, und folglich kann die gute wie die schlimme Partei die siegende seyn.

B. Die constitutionelle oder beschränkte Monarchie ist die zweite Hauptform der monarchischen Regierungsform. Die Frage an in jeder Rücksicht ist durch eine Constitution bestimmt, und die Perfection der Constitution kann nur hervorgehen aus der Berathung der Volksrepräsentanten und der Regierung selbst. Die Regierung ist mehr executive als constituirende Gewalt. Auch hier zeigen

und können sich zeigen mehrere Verschiedenheiten. Bald haben die Landstände auch in der Executivgewalt Mitwirkung, bald nur in der constituirenden. Es wäre aber gewiß nachtheilig, wenn, wie man sonst oft sagen hörte, Landstände nur wären, um das Constitutionelle, ohne alle Möglichkeit der zeitgemäßen Perfection, aufrecht zu erhalten; wenn sie folglich wären: eine bloße Oppositionspartei in der Executivgewalt durch die unabänderliche, unverbesserliche Constitution. Hierdurch würde die Verfassung in der That eine republikanische werden, ohne republikanischen Geist. Eben so schlimm wäre es aber auch, wenn sie in der Frage an nicht, sondern nur in der Frage quomodo Geltung hätten, denn solchen Falls wären sie nur Diener, Räthe des Monarchen. Sollen sie aber seyn mitconstituirende Gewalt, so müssen sie allerdings auch in der Executivgewalt nicht ohne Mitwirkung seyn. In den meisten Fällen zeigt sich daher bei der constitutionellen Monarchie Folgendes: In der constitutionellen Gewalt haben die Stände ein proponirendes und positives Votum, und der Monarch das approbirende und negative; in der executiven Gewalt hingegen hat die Regierung das proponirende und positive Votum, und die Landstände haben nur ein negatives. Die Repräsentanten des Volks heißen in monarchischen Verfassungen Landstände, zum Unterschied von Parlaments- und Congreßgliedern u. s. w., welche in republikanischen Verfassungen vorkommen.

§. 156.

Einen Uebergang, ein Mittelding zwischen der Monarchie und Republik soll machen die Aristokratie, wo einige Personen herrschen. Solche Staaten waren vormals Genua und Venedig. Ein Kampf der Reichen unter sich um das Regiment. Wohl uns, daß diese Mitteldinger nicht mehr existiren und ihr Geist sich auch da nach und nach verliert, wo er in solchen, den Staaten untergeordneten, moralischen Persönlichkeiten von frühern Zeiten zurückgeblieben war.

§. 157.

Wenn der Monarch weise und wohlwollend, wenn seine Landstände von Pedantismus frei sind, so ist unfehlbar die Monarchie diejenige Verfassung, in welcher sich die Einkraft am consequentesten sammeln, die größten Wirkungen hervorbringen, und unter ihr der Staat am längsten bestehen kann. Auch ist gar nicht gesagt, daß nicht eine Basis der reinsten Menschlichkeit, des reinsten Menschenrechts und der Religion aller Monarchie eben so vollständig zum Grunde liegen könne, als einer republikanischen Regierungsform. Die Geschichte beweis't vielmehr: daß Republiken, ungeachtet trefflicher Constitutionen, leichter ausarteten, als Monarchieen, und zugleich gab es auf Erden auch von jeher weniger Republiken als Monarchieen. Es dünkt den Verfasser dieses, daß die vereinigten Staaten von Nordamerika eine wirklich glänzende Ausnahme unter vielen, selbst schon unter den längst verloschenen Republiken machen, weil sie auf eine vorzüglich weise Constitution gegründet sind, den wohl-

wollenden Seelen entsprungen eines Franklin und Washington.

Wir wollen hiermit der großen Verfassung Britanniens keinesweges zu nahe treten, vielmehr nur dieses sagen: Die Verfassungen von England und Nordamerika, beide in ihrer Basis republikanisch, obgleich die erste, die Verfassung Englands, sich aufschwingt bis zur schönsten Einkraft der Monarchie, indeß die andere in der Constitution allein ihren rein menschlichen Halt hat, leuchten eben so merkwürdig in der Geschichte hervor, wie die Monarchieen Friedrichs des Großen, Josephs II. und Czaar Peters des Großen, als segenbringende monarchische Verfassungen. Und es kann nicht schwer fallen, mit diesen Staatsverfassungen insgesammt die zwei merkwürdigsten Despotien der mittlern und neuern Geschichte, die Regierung Philipps II., Königs von Spanien, und Napoleons, zu vergleichen.

§. 158.

Die republikanische Verfassung ist wiederum und zwar leider sehr vieler Modificationen fähig, was nicht zu ihrem Lobe gereichen kann.

1) Die rein republikanische Verfassung geht von dem Satze aus: das Volk als Gesammtheit hat die gesetzgebende Gewalt, es wählt seine Repräsentanten, und plurima vota müssen entscheiden. Das Volk ist aber auch Executivgewalt und wählt diejenigen, welchen es die Executivgewalt überträgt. Damit aber das Volk immer seiner obersten Gewalt gewiß sei, (diese Befürchtung spricht etwas in der menschlichen Ver-

nunft selbst gegen die republikanische Verfassung aus, und zwar: das Regierte sieht wohl den Widerspruch, daß es auch Regierendes seyn will, will ihn aber nicht heben) so werden sämmtliche Repräsentanten der constituirenden und executiven Gewalt nur eine Zeit lang thätig gelassen, und verlieren alsdann ihr Staatsamt wieder.

2) Die beschränkte Republik ist eine solche, in welcher ein monarchisches Princip in der constituirenden Gewalt die letzte Entscheidung unter gethanem Vorschlage und bei getheilten Stimmen hat, wodurch den Nachtheil des Parteigeistes zu entfernen bezweckt wird, den plurima vota zu erregen pflegen.

3) Die nur repräsentative Republik, in welcher die constituirende und executive Gewalt schon in einem lebenslänglichen Triumvirate, Consulate, oder in einem wirklichen Könige die monarchische Einheit empfängt, das Volk aber durch seine Parlamente u. s. w. sowohl proponirende als opponirende, bestätigende und verneinende Stimme hat. Diese Verfassung schwebt im Mittel.

§. 159.

Republiken haben im Parteigeist zugleich das Reizmittel und das Hinderniß der Perfectibilität. Die Perfection selbst, sie sei welcher Art sie wolle, steigt und fällt daher in kürzern Perioden, aber die Aeußerung jeder Kraft findet weniger Hindernisse, wenn sie nur Kraft ist. Man würde dem entgegen aber auch irren, wenn man glaubte, die Originalität der Kräfte sei in Republi-

ken willkommner als in Monarchieen. Vielmehr tritt solchen Falls oft die monarchische Form als Schutz der sich entwickelnden originellen Kraft auf. Vieles Große, wenn es weit über die Zeit hinaus war, wurde in Republiken eben deßhalb unterdrückt, weil die entscheidende Stimme in der Fülle der Zeit selbst lag. Daher gingen z. B. die besten Gesetzgeber der alten Republiken gemeiniglich doch zu Grunde darüber, daß das Volk fand, sie waren ihm allzuweit voraus. Das Regierende soll voraus seyn und Macht haben, in Freiheit das Regierte mit sich zu erheben.

Der Parteigeist in der Republik ist im geheimsten physischen Hinterhalte ein eben so lebendiges, nur vielgliedriges, regsames, weniger zur schönen Einheit verbundenes Idol, als es die Ruhmsucht ist, mit welcher man sich drängt, dem Monarchen um einen Schritt näher als andere zu stehen.

Auch ist gar nicht absolute Verschiedenheit der Grundsätze in Republiken und Monarchieen nöthig. Grundsätze, nicht alle Folgerungen daraus wie sie Franklin und Washington aussprachen, können in jeder Monarchie angewendet werden; denn die Grundsätze sind nur das rein Weise und Wohlwollende, welches dort eben die republikanische, hier die monarchische Form sich geben kann.

§. 160.

Welches aber auch immer die Staatsform sei, die concentrirteste Kraft hat allemal die Entscheidung. Hierauf gründet sich der Einfluß, den sich irgend ein großer

Geist zu verschaffen weiß, die Regierungsform sei, welche sie wolle.

§. 161.

Extravaganter kann auf den Gang der allgemeinen Sittlichkeit eines Staats nichts wirken, als ein fleißiger Constitutions- und Regierungswechsel, und wie viel mehr gar ein Wechsel der Regierungsformen.

§. 162.

Einschläfernder dagegen kann nichts wirken, als eine eiserne Unwandelbarkeit der Constitution, gemeiniglich nur eben dadurch eisern, daß wenige, dem Throne näher als andere, oder welches unter Bedingungen dasselbe ist, daß die Privilegirten durch die Imperfectibilität der Constitution gewinnen. Eine stete, ruhige, nicht glänzende, aber energische Enthaltung ist jedem Staate als einem lebendigen Vereine zu wünschen.

Constitution und Codex.

§. 163.

Constitution ist nur der allgemeine Ausdruck des Grundsatzes in seinen nächsten Modificationen; Codex aber ist der Ausdruck der Constitution in allen ihren speciellen Modificationen. Jene hat daher zum Zweck:

1) den Grundsatz der Verhältnisse des Staats zu andern Staaten. (Es ist auffallend, wie beharrlich negativ sich z. B. die Pforte in ihrem Grundsatze

rücksichtlich der diplomatischen Form gegen andere Staaten seit so vielen Jahren behauptet.)

2) das Verhältniß der constituirenden zur executiven Gewalt selbst. Mithin Maximen über Staatsdiener-Verhältnisse u. s. w. im Allgemeinen.

3) das Verhältniß der Kirche zum Staate.

4) die Form und Norm des regierenden Staatstheils.

5) die Ständeverhältnisse oder allgemeinen Darstellungsformen des regierten Theils. Also Provinzenscheidung u. s. w.

Alles Besondere gehört in den Staatscodex, der daher ebensowohl das öffentliche als das Privatrecht, die Militär- und Finanzverfassung u. s. w. in sich fassen kann.

§. 164.

Wie jeder Staat seine eigene Form haben soll, so auch seine Verfassung und seinen Codex, und den Codex des einen Staates allgemein machen wollen bei den übrigen, heißt: unvermerkt alle Staatsformen, und mithin alle Staaten in ihrer Verschiedenheit umstoßen wollen. Jeder Staat wählt, was ihm frommt.

Ständeunterschied.

§. 165.

Nur Ein Stand ist keiner. Regiertes und Regierendes erfüllen nicht den Begriff Stände im Staate, aber sie sind schon Vernunftfolge des Begriffs Stand in

der Gesellschaft überhaupt. Wenn das Regierende Ein Stand, so werden die Staatsdiener unter sich auch schon Classen bilden, nach der Unterordnung der wirkenden Kräfte; und, wenn das Regierte Ein Stand, so werden Klassen in ihm entstehen durch die nach der Natur der nebengeordnet sich bedingenden Kräfte, die, wenn alle gleich, wahrhaft still stehen. — Wären alle Staaten sich moralisch und physisch gleich, so wären sie Ein Staat, eine Person, ein einziges sinnlich-vernünftiges Wesen. Alle sind sich nur ähnlich. Wären alle Gewerbe intensiv und extensiv sich gleich, so wären sie einerlei. Es steigt das eine Gewerbe, wenn ein anderes sinkt, es hebt sich eine Art der Kraft, wenn die andere sinkt, und so unvermeidlich der Ständeunterschied; denn der Stand wird durch die Kraftart für die Gesellschaft überhaupt, nicht durch das Gewerb insbesondere bestimmt.

§. 166.

In der Gesellschaft, diese einmal allem Staate voraus gedacht, giebt es Stände, nicht als Verschiedenheit, sondern als Unterschied. Sie sind Verwirklichung der Ordnung aller persönlichen Mittel (subjective Kräfte) für die Gesellschaft. Daher schon im Familienleben das Ansehn der übergeordneten Verwandtschaftsgrade, die Unterordnung der Hausfrau unter den Hausväter, und auch die Achtung, welche überhaupt dem Alter bewiesen wird.

§. 167.

Jeder wird, weil er in der Gesellschaft geboren wird, auch in einem Familienstande und in einem Stande des Erdbürgervereins mit mehr oder weniger, bald in-

tellectuell und moralisch, bald mehr physisch der Gesellschaft nützenden Anlagen geboren.

§. 168.

Es besitzt keiner den Stand, sondern eher ließe sich sagen, daß der Stand ihn besitzt. Richtig ist der Begriff doch so: jeder ist Glied eines Standes. Hierdurch beugt sich aller individueller Stolz auf den Stand auch in der Erfahrung, und der Stand gewinnt an freier, vom Individuo weniger abhängigen Würde im Begriffe vom Stande.

§. 169.

Die Ausbildung, erkannt an der Wirkung für den Gesellschaftszweck, erhöht einen jeden von Stand zu Stand schon in der Gesellschaft überhaupt.

§. 170.

Wie aber auch der Kulturmensch im Staate geboren wird, so muß es im Staate auch Stände der Gesellschaft geben, denn sonst hübe dieser die eine Bedingung der Gesellschaft auf, und das soll er nicht. Der Ständeunterschied muß ferner im Staate mannichfaltiger, als in der Gesellschaft überhaupt seyn, weil Staat der engere Begriff ist. Endlich auch müssen die Stände des Staats hervorgehen aus dem positiven Rechte, als dem wesentlichen Merkmale des Staats. Gehen sie hieraus nicht hervor, so wird der Ausdruck Stand falsch gebraucht.

§. 171.

Stände im Staat sind: dargestellte Ordnung der persönlichen Kräfte für den Staatszweck im positiven Rechte des Staats.

§. 172.

Der Stand ist kein Privilegium, denn dieses ist persönliche Befreiung von einer dem Stande aufliegenden Bürgerpflicht, und die persönlichen Pflichten bei der Verschiedenheit menschlicher Kräfte und ihrer Ausbildung lassen sich einschließend nur bestimmen nach Ständen. Verschiedenheit der Pflichten ist naturnothwendig, ein Privilegium aber kann nur unter besondern Umständen, unter ganz besondern individuellen Verhältnissen eintreten, das heißt, es sollte nur sehr selten eintreten.

Der Stand privilegirt nicht, er giebt kein Recht vorzugsweise vor andern, sondern er legt nur Bürgerpflichten adäquat den persönlichen Verhältnissen nach einer Stufenleiter der Kräfte auf, da außerdem es eben so viele Stände geben müßte, als es Bürger giebt, welches bei Auferlegung der Pflichten eine gewiß mehr als menschliche Einsicht fodern würde.

§. 173.

Die Norm des Ständeunterschieds kann nur der mehrere oder mindere Grad der bald mehr mittelbaren, bald unmittelbaren Wirkung für den Staatszweck seyn. Also fünf Hauptclassen oder Stände:

Erster Stand. Der Herrscher und dessen Familie; denn die letztere gehört zu ihm.

Zweiter Stand. Die am allgemeinsten wirkenden Glieder der Regierung, die Staats- und Hofdiener und die Repräsentanten der Stände selbst. (Zu bemerken ist beiläufig, selbst die Rangwichtigkeit der Deputirten bei Landtagen gab diesen schon früher und ohne Adel in mehre-

ren Staaten die Hoffähigkeit.) Zu den Regierungsgliedern gehört nothwendig auch das Militär.

Dritter Stand. Alle auf intensive Zwecke wirkende Staatsglieder, ohne jedoch Staatsdiener zu seyn; denn wo intensiver und extensiver Zweck sich scheiden, ist jener, rein menschlich betrachtet, der höhere. Also der Stand der Geistlichkeit, der Lehrer, Aerzte, Advocaten, Künstler u. s. w.

Vierter Stand. Alle Staatsbürger, deren Zweck in der intensiven Form gedeihet, wiewohl er den Stoff physischen Verhältnissen entnimmt. Folglich der Stand des Handels und der Manufacturen.

Fünfter Stand. Alle Staatsbürger, deren Zweck im Materiellen selbst zu suchen ist. Also der Stand des Land- und Bergbaues und der Handwerker.

Der fünfte Stand ist der Grundstand in jeder Rücksicht, und eben darum nicht der höchste, welcher ohne jenen Grund sich nicht erheben kann.

§. 174.

Wo ist Adel in dieser Ständevertheilung? Er ist noch immer da, aber nicht als Stand, sondern als Rang in den Ständen. Er ist etwas anderes, als wenn der Begriff Adel dem Begriffe Bürger gegenüber gesetzt wird, und doch ist er schier das, was er bis jetzt wirklich noch ist, und auch wohl in Monarchieen stets seyn wird. Er ist sogar in jenen Ständen möglich als Erbadel, wenn man so will. Ist Adel Rangverhält-

niß, so kommt es darauf an, daß Rang etwas Nothwendiges, etwas Wichtiges für den Staat sei, und sogleich wird sich zeigen, daß das Wort Adel in rationaler, wenn auch nicht in etymologischer Rücksicht dem Rangverhältnisse adäquat ist. Man betrachte zugleich den Adel in mehreren Ländern, wie etwa in Polen, Ungarn, Deutschland, Frankreich, England und Spanien, und sehe, wie er sich bereits seit langer Zeit in allen Ständen heimisch gemacht hat.

§. 175.

Jene fünf Stände gestatten nämlich in sich wiederum Unterscheidungen, damit sich alles naturgemäß ähnlich (nicht gleich) und Glied eines organischen Ganzen sei. Diese Unterscheidungsnorm heißt Rang, das ist, ein Zeichen, daß der Staat die persönlichen Verhältnisse jedes Einzelnen in seinem Stande zum Staatszwecke anerkennt.

§. 176.

Jeder wird in einem Stande und Range geboren, und er kann sich ausbilden und werden Mitglied mehrerer Stände und verschiedenen Ranges in ihnen, je nach dem seine persönliche Kraft der vielseitigen, kräftig wirksamen Darstellung fähig ist. — Man frage nur die Erfahrung: im Repräsentiren hebt sich der Rang über den Stand, und im Realen steht er unter dem Stande, daher kann dem Stande nach z. B. der Zollaufschauer in einer höhern Classe stehen, als der Gelehrte, und dem Range nach weit unter diesem; denn jener gilt durch den Stand, der Rang aber kann durch den Einzelnen

sogar vortheilhaft in den Stand gebracht werden, ohne rein selbst Stand zu werden.

§. 177.

Adel wäre alsdann das absolut erste Verhältniß in jedem Stande, und das persönliche Verhältniß zum Staat im ausschließendsten Sinne, und es kann, wenn noch weiterhin näher dargethan werden sollte, wie wir beabsichtigen, daß jeder in einem Stande und Range geboren wird, nicht die Frage seyn, ob es Erbadel geben soll oder nicht, sondern vielmehr fragt sich: sollen nicht, wenn Erbadel besteht, auch Verdienst- und Vermögensadel existiren? Diese Meinung sei einmal aufgestellt und so erörtert:

Giebt es Erbadel, vor welchem sich kein Stand verschließt, kann der Gefürstete unter dem Regenten Landwirth und Schriftsteller seyn, dessen sich selbst der Regent nicht zu schämen hat, wie Friedrich II. so glänzend bewährte, so kann es auch in allen Ständen, und sollte es zum Gegensatz in allen Ständen geben:

1) einen Rang über dem Geldadel, das ist der Verdienstadel, und

2) einen Rang über diesem, den Erbadel.

Hierdurch empfinge jeder Stand Adel und Nichtadel. Und, wenn das wirkliche Leben in seinen Gesellungen beobachtet wird, so siehet man, daß eigentlich nur noch die öffentliche Anerkennung diesem schon vorhandenen Unterschiede in jedem Stande fehlt, und daß es eben der Adel jedes Standes ist, welcher sich nicht unbedingt in die nämliche Rangclasse mit den Uebrigen unter dem Namen Bürgerliche gesetzt wissen will. In jedem Stande

scheiden sich die Vorzüglichen und Vermögenden von den Gewöhnlichen. Lehnsverhältnisse und Adel sind oft fehlerhaft mit einander verwechselt worden, und wer gegen die erstern gestimmt war, warf auch auf den letztern ein um so feindlicheres Licht.

§. 178.

Standesneid ist gemeiniglich nur Rangneid, und ist eben das Ideelle, welches sich in aller Gesellschaft bildet, wo Verschiedenheit der Kräfte Statt findet, daher Frauen oft mehr rangstolz als Männer sind, weil ihnen der Standesberuf der Männer oft nicht deutlich genug ist.

§. 179.

Rangneid ist verzeihlich. Wer aber jemand um den höhern Stand beneidet, wirft sich selbst nur seine eigene Wirksamkeit für den Staat vor. Wer hingegen seinen höhern Stand nicht schätzt, fühlt, daß er ihn nicht befriedigen kann.

§. 180.

Jeder Stand im Staate ist erblich, und entweder zu behaupten oder zu verlieren, oder ein höherer zu gewinnen; denn sonst hätte der durch Geburt in den Staat Eintretende keinen, und es fehlte für ihn der Anfang und der Grund zu diesem Anfange.

Man frage abermals die Erfahrung: jedes Kind wird dem Stande des Vaters gemäß erzogen, bildet sich ihm ähnlich, oder zu ähnlichem Stande.

§. 181.

Der Ständeunterschied wird nur durch die Scheidungsgründe dunkel und lästig. Dunkel in der Scheidung Adel, Patrizier und Bürger, oder auch Ritterschaft, Städte

und Land, oder Militär-, Hof-, Geistlicher- und Bürgerstand.

§. 182.

Man hat oft gefragt: warum waren die besten Köpfe dem Gleichheitssysteme nicht abgeneigt?

Die Stärksten sind sich am ähnlichsten, wie die Schwächsten auch, nur sind jene über die Dependenz hinaus, und daher geneigt, subjectiv zu begründen die Idee Weltvereinigung der Geister (nicht mehr Staat oder Erdbürgerverein) im positiven Recht, wie die Religion ein All der Liebe und Tugend gründet, in welchem kein Ständeunterschied vorkommen kann. Allein diese Erhebung ist eben nur möglich in der Religion und nicht im positiven Recht, nothwendig auf Erden für die Kultur unter der Religion. Daher predigt die christliche Religion auch nicht gegen den irdischen Ständeunterschied, aber die Gleichheit im Religionsverhältnisse. Die Einheit aus beiden beobachtet auch der Vernünftige.

§. 183.

Ehre einem jeglichen Stande nach seinen Würden! Dann auch findet jeder in seinem Stande sein gerechtes Ehrgefühl befriedigt, und der Rang des Höhern steht fest auf dem wahren Range des Niederern. Geht der Adel unter, so kommt ein Aehnliches mit anderm Namen wieder, und die geselligen Verhältnisse auch in Republiken ordnen und rangiren sich. Jenseit des Ständeunterschieds zeigt sich aber auch nicht etwa Gleichheit, sondern Unordnung der persönlichen Mittel für den Staatszweck. Selbst jede dem Vergnügen gewidmete

Gesellschaft giebt sich Vorsteher mit gewissem Range in der Gesellschaft.

§. 184.

Eigenthümer und Nichteigenthümer, oder Verzehrer und Erwerber können nicht Ständebestimmungen seyn; denn jene Begriffe gehen nicht von persönlichem, sondern von dinglichem Verhältnisse aus.

Das Recht des Rechts.

§. 185.

Es giebt keine Verjährung, weil unser inneres Leben ein ewiges ist. Was an sich Unrecht ist, kann nicht zum Recht durch die Zeit werden. Aber dadurch wird auch nicht Erlöschung des Unrechts unmöglich. Friedensvertrag wird auf ewige Zeiten abgeschlossen, und stirbt dennoch aus, entweder durch Friedensbruch oder durch den Kulturfortschritt. Aehnliches mag bei manchen vor langer Zeit geschlossenen Verträgen, deren im Lehnsverhältnisse so viele vorkommen, wohl auch Statt finden. Solche Verträge sollten jedoch nicht ohne Entschädigung erlöschen.

§. 186.

Ein menschliches Gesetz kann nicht seyn unabänderlich wie ein göttliches, und ein menschlicher Richter, der nach Gesetzen richtet, nicht gleich Gott, welcher des Herzens Tiefe durchschaut. Hieraus folgt:

1) auch das klarste menschliche Gesetz hat den Um-

ständen nach Modificationen zu erleiden, und diese Modificationen sind das Lebendige am Gesetze, damit nicht die Frage entstehe: ob dieser oder jener Buchstabe des Gesetzes anzuwenden sei auf ein Factum, sondern nur die: was muß geschehen, daß nicht dem zu Richtenden zu viel geschehe; denn solchen Falls thut das Recht und Unrecht, indem es sich die unabänderliche Klarheit der göttlichen Einsicht zutraut.

2) Es verlange keiner die Gewissenstiefe des andern zu ergründen, denn das Gewissen ist das rein Lebendige eines Jeden, wodurch er in seinem wechsellosen Ich selbst, der sittlichen Kraft nach, durch Gutes und Böses sich entfalten und wachsen muß. Das Gewissen ist schon wahrhaft mehr entfaltet, erkennt Recht und Unrecht schärfer, sobald es selbst vollzogene Thaten richtet, als es entfaltet war, indem es die That vollzog, darum erscheint auch nach dem Naturgange eine That leicht schlimmer im Gewissen, als sie war, weil dieses Erscheinen nur der Ausdruck des Gewissens ist, wie es warnen würde, wäre die That noch einmal zu vollbringen. Darum hinwiederum wird also ein wiederholtes Vergehen schlimmer, darum aber auch gehören, besonders in hohen Verbrechensfällen, ein speciell modificirter, leidenschaftlicher oder ein genereller Temperamentszustand zu den wahren Milderungsgründen, das sind solche, auf welche das Lebendige des Gesetzes zu sehen hat gegen den Gesetzbuchstaben.

3) Nicht bloß im Criminalgesetze, sondern auch im Civilgesetze und in dem Gesetze der Administration u. s. w. sei das Lebendige wirksam und kein Tribunal, wenn es höchste Instanz ist, an das bloße Wort, sondern an den Geist des Gesetzes, wohl aber gehalten, das Wort nie zu überschreiten.

4) Wenn das bloße Wort des Gesetzes gilt, ist juristische Chikane unvermeidlich, wobei Verfassung und Prozeßordnung zum Zweck erhoben werden, ob sie gleich nur Mittel seyn sollen.

§. 187.

Das negative Gesetz gilt für alle, ohne Unterschied des Standes; das positive Gesetz aber, welches die Bürgerpflichten bestimmt, und die reine Administration, in welcher z. B. auch der Fremde zu gewissen Abgaben angehalten werden kann, kann treffen, in so fern, eben nur die persönliche Kraft, auch nur den Stand in seinem Unterschiede, oder es wird keinem nach seinem intensiven Vermögen auferlegt.

§. 188.

Jedes Gesetz hat gleichen Grad der Heiligkeit, weil es Gesetz ist. Das heißt: die der Uebertretung des Gesetzes bestimmte Strafe soll vollzogen, und nicht für geringfügig gehalten werden, weil sie adäquat dem Gesetze keine schwere Strafe ist. Aus diesem Grunde aber auch ist es Pflicht:

1) jedem Staatsbürger in Kenntniß der Gesetze zu setzen, und nicht den Unwissenden zu strafen; denn sonst leidet die Würde des Gesetzes objectiv.

2) durch Gesetze Gesetze partiell aufzuheben, ohne zugleich das Gesetz, in welchem partiell aufgehoben wird, zu verbessern.

(Es könnte vortheilhaft seyn, die aufgehobenen, wie die neu gegebenen Gesetze zu publiciren.)

§. 189.

Wenn das Recht, aus welchem das Gesetz hervorgeht, ein lebendiges ist, so muß ein Begnadigungs- und Erlassungsrecht in ihm wohnen als Modification des Allgemeinen in das Specielle.

§. 190.

Kein Gesetz, aus dem Rechte an sich genommen, kann Uebertretung (in möglichen Fällen) für unvermeidlich erklären, oder gar eine Rechtsverletzung voraussetzen, um befriedigt zu werden.

§. 191.

Es ist kein gültiges Gesetz für Gesinnungen und Meinungen denkbar, als das innere in jedem Menschen; denn die Modification der jedesmaligen augenblicklichen Lage ist nur im lebendigen Gemüthe, welches gar nicht seyn soll gleich einem todten Einerlei. Dem Gemüthe vorwerfen wollen: so dachtest du da, da, da, daraus folgt: du bist so, und weil so, so könntest du so handeln, und dieß will ich in der Möglichkeit hindern, indem ich dich unter geheime Aufsicht der Gesinnungen stelle, die dich nur erprobt, hieße: das Lebendige als Todtes, sich selbst aber allein als das Freie denken. Giebts kein Gesinnungengesetz, so kann es auch keine Gesinnungenstrafe, d. h. keine unmittelbare auf das Innere, auf die Seele gerichtete Strafe geben. Jede Rechts- afe

ist daher eine äußere, und Schande mag wohl die unausbleibliche Folge der Strafe, aber kein Zweck der Strafe seyn, weil sie auf das Intensive gerichtet ist. Noch weniger scheint daher mit den Begriffen That und Recht übereinzustimmen, wollte man eine Strafe der Art erfinden, daß ein Geist bei seinen Schwächen und Mängeln ergriffen bis zum Wahnsinn getrieben würde. Diese Strafe wäre intensiv das Extrem von Strafe, wie es äußerlich eine langsame Todesstrafe ist.

§. 192.

Jedes Gesetz wird nur durch Zuerkennung am Uebertreter gültig.

§. 193.

Die Gültigkeit des **negativen** Gesetzes beruht auf **Strafe**, die Gültigkeit des **positiven** Gesetzes auf **Zwangsmitteln**. **Strafe** trifft das **Verübte**, **Zwangsmittel** die **Unterlassung**. In Administrationssachen dürften vielleicht weniger Strafen, als Zwangsmittel, im Criminalrechte keine Zwangsmittel, etwa zum Geständniß u. s. w., sondern nur Strafen anzuwenden seyn, wenn sich der Unterschied jener Begriffe als richtig bewährt. Das positive Gesetz ist versöhnt durch die Vollbringung nach angewendetem Zwange, das negative durch die Strafe.

Allgemeine Verhältnisse des regierenden Theils im Staate.

§. 194.

Das Augenmerk des regierenden Theils kann sich nur beziehen:

1) auf die Verhältnisse der Staaten zu Staaten;

2) auf die gesetzgebende Gewalt;

3) auf die Executivgewalt.

§. 195.

Da der regierende Theil in monarchischen Staaten (Regent, Repräsentanten der Stände und Staatsdiener) bei dem perfectibeln Daseyn als Menschen keinen tiefern Richter haben kann, als das eigene Gewissen, so folgt nachstehender Satz:

Es folge jeder der eigenen Ueberzeugung in der gehörigen Unterordnung unter das vom Regenten bereits ausgegangene Gesetz. Also ohne eigene Ueberzeugung wäre der Regent selbst nur Repräsentant einer fremden Ueberzeugung. Er folge der eigenen Pflicht kraftvoll, und kenne keine andere Rücksicht, als die Pflicht; denn z. B. der Satz: Volksstimme ist Gottesstimme, ist nur halb wahr, und kann nicht bestimmen, obgleich aufmerksam machen. Es kann sich eine gangbare Meinung des Volks eben so gewiß auf Irrthum gründen, als die Ueberzeugung eines Regenten; denn der Staat überhaupt ist eine zeitliche Erscheinung unter Menschen.

§. 196.

Die Executivgewalt ist nicht Zweck an sich, sondern nur Mittel. Je einfacher sie daher ist, desto zweckmäßiger.

§. 197.

Das bestehende Recht aufrecht zu erhalten, bis ein besseres in seine Stelle kommt, ist Pflicht des Regierenden; denn sonst lös'te sich partiell der Staat auf. Einreißen und nicht bauen ist wider den Grundzweck.

§. 198.

Der Regent *handle* auf dem allgemeinen, der Staatsdiener auf dem untergeordnet = beschränkteren Standpunkte, aber jeder *erwäge* nicht nach dem zunächst untergeordneten Standpunkte allein, sondern auch nach dem zunächst übergeordneten, damit überall, was besonders auf Unterinstanzen sich bezieht, der Geist des Allgemeinen und Hohen zugleich erkennbar werde. So wenig es Früchte bringen könnte, wollte ein Regent in die Function eines weit untergeordneten Beamten eingreifen, eben so wenig könnte es fruchten, wenn der Obere nur zu sagen vermöchte, was der Untere berichtet hat, und eine allgemeine Ansicht, wie eine hohe, sich nur in der untersten Instanz bilden sollte.

§. 199.

Alle Staatsdiener dienen einem Hauptzwecke, darum soll jeder des andern besondern Zweck fördern.

§. 200.

Der Staatsdiener ist kein bloßer *Söldner*, seine Pflicht kann nicht lediglich nach dem Solde gewogen werden, sondern seine Dienstpflicht ist ihm die *höchste* irdische Pflicht, aber nicht die irdische *Grundpflicht*, weil er den Staatszweck will. Das mehr oder weniger Intensive in seinem Verhältnisse zum Regenten kann allein die Pflicht des einen Staatsdieners höher, als die

des andern stellen. Wo nicht: wie soll das Dienen gewogen werden, da keinem sich die Zeit erweitert?

§. 201.

Der erste Bestimmungsgrund des Avancements und der Eintretung in den Dienst kann nur die vorzügliche Brauchbarkeit, der zweite, im Collisionsfalle, die Dienstzeit seyn. Naturgabe macht oft brauchbarer, als Kenntniß.

§. 202.

Jedem Staatsdiener ist jeder und jedes aus dem zu regierenden Theile Zweck und nie Mittel, daher ein Streit der Instanzen über Verfassung den Parteien selbst keinen Nachtheil und Aufenthalt verursachen soll.

§. 203.

Oftmaliger Wechsel der Diener ist den Aemtern nachtheilig. Leichtes Abdanken und Annehmen gleicht einer republikanischen Maßregel, ohne den Zweck der Republik. Doch können besondere Rücksichten eintreten.

§. 204.

Das Ansehen der Regierung fodert Ansehen eines jeden Dieners nach seinem Grade, oder, außer dem Adel und Nichtadel als Rang in den Ständen, auch Rangverhältniß unter den Staatsdienern.

§. 205.

Was der Staatsdiener noch außer dem Dienstverhältnisse in einem Gewerbe ist, kann den Staat nicht angehen.

Verhältnisse des regierten Theils im Staate.

§. 206.

Die Wirksamkeit jeder Maßregel der Regierung hängt vom Gehorsam des regierten Theils ab. Wenn dieser daher die Regierung wie ein nothwendiges Uebel betrachtet, dem man so viel als möglich ausweichen müsse, so ist ein schädlicher Kampf zwischen dem Regierten und Regierenden unvermeidlich. Solcher Kampf ist nachtheilige Reibung der Grundkräfte. Wenn überhaupt das Gleichniß richtig, so soll die Regierung das Phlogiston und das Regierte das Phlegma seyn. Umgekehrt zeigt sichs bei außerordentlich großen Völkerereignissen, als Erschütterungen der Menschheit, alle Jahrtausend vielleicht einmal. Selten eintretend sind dieß Kulturschwingungen, werth des höchsten Erstaunens, und der Wonnethräne eines jeden Menschen, der begriffen hat, daß ein Unsterbliches in ihm ist.

§. 207.

Der Ausdruck regieren ist kein leerer, und soll das Ganze sich in der geistigen Würde behaupten, so muß das erglühende Princip die Regierung, das Regierte aber das Erglühte seyn. Die Wahrheit wird bestätigt durch die Erfahrung. Für den Krieg ist das Volk begeistert nach schwerem Drucke; was müßte eine Begeisterung für das friedliche Geschäft der Regierung im Gehorsam und Eifer wirken, damit jede Maßregel ihre Wirkung rein und voll erreiche! Wenn z. B. einmal ein Staat eine Sperre verordnete, und niemand

das Verbot überträte aus Nationalstolz; wie schnell würde sich vielleicht der Nachtheil der Sperre an den Tag legen?

Weil Phlegma, so entsteht gegen die friedliche Maßregel leichter Widerspruch, als gegen die kriegerische, wenn das Phlegma von harten Leiden durch fremdes Phlogiston erglüht wurde.

§. 208.

Es ist bemerkenswerth, daß in Republiken schier jeder den andern, rücksichtlich der Bürgerpflichten, controllirt, nur nicht immer aus Patriotismus, sondern auch aus Neid.

Vom allgemeinen Eifer, daß jede Maßregel der Regierung ihre Wirkung voll erreiche, ist das fürchterliche Denunciationsunwesen zu unterscheiden, welches Neid und persönlicher Vortheil sittenverderbend erzeugen.

§. 209.

Die Pflichten des regierten Theils vom Staate können, unangesehen ob persönliche oder dingliche, seyn:

1) allgemeine, welche einen jeden im Staate gleich den andern treffen;
2) Standespflichten, welche jeden in seinem Stande gleich den andern treffen;
3) individuelle Pflichten, welche jeden treffen nur nach dem Verhältnisse seiner individuellen Kraft zum Staate.

Einigen allgemeinen Pflichten wird auch der Fremde unterworfen, nämlich solchen, für deren Erfüllung er auch Vortheile genießet. So z. B. entrichtet der Fremde Wegegelder u. dergl. m.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 210.

Zu den allgemeinen Pflichten gehören:

1) Jeder wolle persönlich und durch Vermögen mitwirken für den Staatszweck überhaupt.

2) Wenn es gegen den Feind des Staats gilt, wäge jeder sein Leben nur im Leben Aller. Das zu Beschützende sind alle und alles, und nur der Regierende bestimmt die Brauchbarkeit für den Krieg nach artistischem Grundsatze.

3) Alle sollen interessirt am Vortheile der Einkraft seyn, folglich sei jeder bei einem Staatsinstitute interessirt, möchten auch mehrere nur einen sehr entfernten oder keinen besondern Vortheil für sich daran zu entdecken wissen. Leider hört man die Bewohner sehr entlegener Provinzen eines Staats sich oft beklagen, als geschehe ihnen Unrecht, wenn sie zur Verschönerung der Hauptstadt, ja, wenn sie zum Baue eines Ufers oder einer Straße im Staate etwas beitragen sollen, welche sie nie betreten. Ein allgemeines Interesse muß bei jeder Staatsunternehmung vorausgesetzt werden, und wiederum durch solches wird jede Unternehmung erleichtert. Hiermit ist auch keinesweges gesagt, daß in allen Fällen das Interesse bei allen für gleich vorausgesetzt und verlangt werden solle; vielmehr lassen sich die Gegenstände selbst eintheilen in solche von allgemein gleichem Interesse, in solche, welche die Mehrzahl interessiren, oder die Minderzahl, und im letzten Falle läßt sich wieder scheiden, ob nur wenige Einzelne, oder gar nur

Einen ganz vorzüglich. Ja, es ließe sich hiernach vielleicht bei Unternehmungen, deren Interesse vorzüglich ein besonderes ist, eine Eintheilung der Beiträge ausmitteln.

4) In monarchischen Staaten wolle jeder die Majestät des Regenten, und diese sei eines jeden Ruhm.

5) Keiner wäge seine Pflicht nach der Pflicht seines Nachbars, sondern nur nach seiner eigenen Kraft.

§. 211.

Zu Standespflichten gehört:

1) jeder strebe, der Würdigste seines Standes und dem Stande gemäß wirksam zu seyn;

2) keiner wolle den Stand zum Staat im Staate machen, sondern jeder erscheine zugleich als Glied des Ganzen und hindere den Eintritt in den Stand nicht;

3) der Stand bezwecke vorzüglich, daß kein Interesse das andere fruchtlos verletze; darum soll vielmehr das Interesse des einen Standes ein solches seyn, welches nicht auch das Interesse eines andern Standes seyn **kann**.

§. 212.

Zu den besondern Pflichten gehört:

1) jeder Einzelne sei, was seine Kraft vermag;

2) keiner scheue den speciellen Vortheil, welchen er der Einkraft bringen kann, aus Neid gegen andere, sondern wäge nur nach dem Maße seiner Kraft für den Staat, und was ihm hiernach unter allen möglichen Fällen der Staat gewähren kann.

§. 213.

Wenn man fragte: sind die genannten Zwecke wesentlich und sind sie wichtig genug, um wirklich alle Bürger in Stände abzutheilen, da doch diese Pflichten selbst nur ideell sind? so ist die Antwort diese: die reale Verschiedenheit der Kräfte Aller ist durch Individualität modificiret, es kann also die Kultur durch die Naturmethode selbst nur anheben und vollenden mit dem Ideellen. Wie es viele Güter giebt, die nur einen eingebildeten Werth haben, so strebt der Mensch stets nach dem Ideellen hin, und der reale Vortheil der Stände ist nur erkennbar nach dem Kulturstande eines jeden Einzelnen. Eben so wenig ist aber auch ein Stand einem Janushaupte aus zwei Köpfen zu vergleichen.

§. 214.

Wenn die Pflichten des Regierenden wie des Regierten sollen erfüllt werden können, so ist nothwendig: Unterschied zwischen fremden Einwohnern und Staatsbürgern.

Fremd ist derjenige,

1) welcher wirklicher und thätiger Bürger eines andern Staats ist;
2) welcher das Bürgerrecht des Staats, den er betritt, nicht hat;
3) auch kein Grundstück in diesem Staate besitzt;
4) die Absicht zu erkennen giebt, den Staat nur eine Zeit lang zu bewohnen;
5) die Uebernahme der positiven Staatsbürgerpflichten verweigert;
6) durch seine Religion an der Erfüllung einer oder

einiger solcher Pflichten gehindert seyn würde, wollte man ihm auch Bürgerrechte ertheilen.

Dem Fremden kann nicht auferlegt werden die Bürgerpflicht als solche positiv. Wer möchte einen Fremden zwingen, die Waffen gegen dessen wirkliches Vaterland zu ergreifen? Schützt der Staat einen Fremden, so ehrt er sich selbst eben so sehr als den Fremden.

Aber es sind Widersprüche:

1) wenn ein Fremder sich stets in einem Staate aufhalten und doch fremd in demselben bleiben oder wohl gar Hülfe fodern will vom Staate. Der Satz ist gerecht, daß der Staat nicht gehalten ist, als nur durch Menschlichkeit, den armen Fremden stets zu behalten. Ganz ein anderes ist es, wenn dieser schon Einwohnerpflichten, und noch ein anderes, wenn er Bürgerpflichten übernommen hat; denn in beiden Fällen hörte er auf, fremd zu seyn, und es werden erst Bedingungen gefodert, durch welche er das Bürgerrecht, dann das Recht des Einwohners und endlich selbst das Recht des Fremden wieder verlieren kann.

2) Es ist ein Widerspruch, wenn jemand Grundstücke besitzen und auch als Fremder behandelt seyn will.

Der Verkehr des Fremden hat allerdings natürliche Grenzen, ohne die Gewerbsfreiheit zu kränken. Diese Grenzen sind da zu finden, wo er positiv freier seyn würde, als der Bürger; daher treffen den Fremden auch negative Gesetze.

Das bewegliche Eigenthum des Fremden ist heilig wie er selbst.

Einwohner ist derjenige,

1) welcher im Staate geboren oder erzogen ist;

2) welcher sich länger als eine billig zu setzende Frist im Staate aufhält, etwa länger als zwei Jahre;

3) wer persönliche Bürgerpflichten und auch dingliche übernimmt, z. B. der Staatsdiener, dessen wahrhaft guter sittlicher Wille nicht nach Sold gewogen werden kann, wie allenfalls seine Kraft;

4) wer im Staate selbst nicht wohnt, aber ein Grundstück in ihm besitzt, und sich daher nicht zu persönlichen, sondern nur zu dinglichen Pflichten anheischig macht.

Je mehr Pflichten, je mehr Rechte. Dieß ist Vernunftgebot. Daher: dem Einwohner mehr Rechte, als dem Fremden. Dieser Satz kann practisch fehlerhaft aufgefaßt werden, wenn man den Fremden willkürlich beschränken wollte, um den Einwohner und Bürger zu mehreren Rechten zu verhelfen.

Bürger des Staats im engsten Sinne ist endlich der, welcher den dinglichen, wie den persönlichen Bürgerpflichten unterworfen ist.

Die sonst so gerühmte Absicht, durch Fremde Geld ins Land zu ziehen, ist keine Rechtsabsicht, sondern Absicht des Gewerbs, und schon von der natürlichen Gewerbsfreiheit wird es jedem Fremden gestattet, sein Geld im Lande zu verzehren; dennoch kann es sittliche Verhältnisse geben, z. B. bei ausbrechenden Kriegen, wo man ihn verbindlich zur Abreise zu machen hat.

§. 215.

Den Kräften des Staats, der Thätigkeit der Staatsbürger gereicht es zur Ehre und zum Nutzen, wenn viele Fremde den Staat besuchen; aber zum Vorwurf gereicht es jenen Kräften, wenn es mehr Fremde als Bürger, oder wenn es derjenigen viele giebt, welche nur im Staate Grundstücke besitzen, ohne persönliche Bürgerpflichten zu übernehmen. Kleine Staaten verdankten vielleicht einem ihrer Grundbesitzer in Diensten anderer Staaten während stürmischer Zeiten manches, allein solcher Fall widerlegt die Maxime nicht.

Kräftereibung im regierten Theile des Staats.

§. 216.

Nie sei Kampf oder Krieg zwischen dem Regierenden und Regierten, weder mit Waffen noch mit List. Auch im regierten Theile für sich sollen sich die Kräfte nicht befehden, sondern organisch gegenseitig bedingen, und eben deßhalb ist Ständevorzug kein wahrer Gewerbsvorzug. Die Freiheit selbst macht die Reibung der Kräfte wohlthätig und friedlich zugleich. Der Geizhals, welcher seine Kräfte in Schlaf wiegt, um bei den Schlummernden zu wachen, entzieht zwar Kräfte der Reibung, aber nur zu seinem eigenen Nachtheil.

§. 217.

Ackerbau und Gewerbe bedingen sich gegenseitig, und das Gespenst Wucher wird leicht durch ungehinderte

Thätigkeit bezwungen. Es schleicht nur umher und schreckt die Furchtsamen. Aber es kann werden zum Heer von Gespenstern da, wo alles nur seyn soll Kunst wider die Natur. Zünfte und Innungen, rational betrachtet, können nur speciell und individuell, keinesweges allgemein nützen, und durch individuellen Nutzen allein scheinen sie auch, historisch genommen, entstanden zu seyn. Staaten sannen darauf, Städte sannen darauf, was sie wohl verwehren könnten, um einen Vorzug zu haben. Es soll aber der Satz heißen: wenn die Kräftereibung frei und naturgemäß erfolgt, was ist da dem Kulturstande ungleich, was ist da unsittlich, das wird ausgeschlossen, und dadurch erst der positive Vorzug des Bürgers vor dem Fremden bestimmt. Wenn z. B. ein Ausländer oder Fremder 10 Acker Landes kaufen wollte, um davon den guten Boden abzuheben, und ihn auf seine Felder im Auslande zu fahren, so würde ihm dieß nicht zu gestatten seyn, indeß niemand dem Bürger des Staats wehren sollte, sein eines Grundstück durch sein zweites zu verbessern.

§. 218.

Intellectuelle Kultur schreitet naturgemäß der materiellen in der Gewerbsfreiheit voraus, und dennoch bleibt die Natur die Lehrerin des Menschen; denn die Kulturmethode wird nie allein existiren auf Erden, sie sinkt in Nichts zurück ohne die Naturmethode.

§. 219.

Intellectuelle, physische und sittliche Kultur bedingen sich ebenfalls gegenseitig. Es ist jetzt bei einigen Schriftstellern und bei einigen Classen deutscher Staatsbürger Mo-

de, auf die wissenschaftliche und besonders auf die philosophische Bildung den Bannstrahl zu werfen, und ihrer Verbreitung zu viel von dem zuzuschreiben, was sich im Volksgeiste neben dem Erwünschten auch nicht erwünscht gezeigt hat. Man eifert gegen die Popularisirung der Wissenschaften, so weit diese überhaupt möglich ist, denn niemand wird leugnen, daß doch vieles ewig über dem Horizont vieler liegen wird, was, es mögen es auch die gemeinsten Hände kneten, doch unverdaulich bleibt für viele im Volk, mit sonst recht artigen Verhältnissen. Die Erfahrung vieler Jahrhunderte hat bewiesen: zur Zeit, wo es allgemeines wesentliches Bedürfniß ist, für den Magen zu sorgen, wird die höhere, intellectuelle Kultur zurückgewiesen und mit ihr auch in gewissem Sinne die moralische, obgleich ein großer materieller Fleiß der letztern scheinbar nicht ungünstig ist. Die Menschen haben, bei großem Fleiße, nicht Zeit, über die Triebfedern ihrer Handlungen zu sinnen, und es geschieht desto weniger Schlimmes. Müßiggang ist aller Laster Anfang. Wenn aber die höhere Kultur beginnt, geschieht auch manches Schlimme und manches höhere Gute. Der nur fleißige technische Mensch läßt sich zwar leicht brauchen, der freie aber ist mehr, und ist, was er seyn **kann**, gut oder böse. Nach langem Kriege, wie zeither, ist etwa Lesesucht gar nicht zu fürchten. Wenn aber Wohlstand wieder errungen seyn wird, kann auch kein Obscurantismus die Menge von der intellectuellen Bildung zurückhalten. Das allgemeine Gemüth will dann wiederum deutliches Bewußtseyn, es wird die sittliche Bildung wieder gesteigert durch Freiheit. Und —

in Zeiten, wo der Volksgeist sich so groß bewiesen hat wie jetzt, können gewiß keine Bande ihn von der Stufe der Kultur herabziehen, auf welche er sich gestellt hat; alles, was die Vernunft fodert, ist, den Schwung selbst im Rhythmus zu erhalten, denn nur durch diesen stimmt der Schwung selbst in die Weltenharmonie ein, deren Zweck Sittlichkeit zunächst für den unbekannten göttlichen Zweck gewiß ist.

Bevölkerung.

§. 220.

Die Natur gab strenge Gesetze für die Geburt, und es ist unmöglich, daß die Erde übermäßig bevölkert werde. Einige glaubten, diese Uebervölkerung habe vor der Noachitischen Fluth wirklich Statt gefunden, allein Sterblichkeit und Bevölkerung halten sich stets die Wage, nur darf dieses auch nicht einseitig so verstanden werden: die Erde **hat** stets so viele Menschen, als sie überhaupt haben **kann**. — Dieser Satz ist falsch. Sie kann mehr Menschen fassen, als sie vielleicht jetzt hat, aber sie hat gewiß jeder Zeit im Ringen der Kulturmethode mit der Naturmethode entweder zu viele, dann kommen Seuchen, Kriege u. s. w. und nehmen zu viele hinweg; oder dann wiederum hat die Erde zu wenig Menschen, und die Natur sendet Bevölkerung und mindert die Sterblichkeit, und je mehr die Kulturmethode die Erde tragbar macht, sie ihrer Fesseln entbindet, desto größer wird die Bevölkerung seyn können und seyn. So ist Perfection und

Bevölkerung möglich auf dem nicht wachsenden Raume des Erdballs.

§. 221.

In gemäßigten Zonen werden Kultur und Bevölkerung stets ein regsameres Leben verkündigen, als in den heißen oder in den kalten Zonen. Und wiederum, da jede Menschenrace ihrem Klima angemessen ist, so darf nur jede Race, ihrer Art nach, in der Kultur steigen, und auch die heiße Zone wird mehr Menschen haben können, ungeachtet der scheinbaren Naturhindernisse. Große Flächen und eine Sommer- und eine Wintergegend sind jetzt erfoderlich, um in Afrika eine Familie zu ernähren. Das Letztere darf, wenn gleich nie ganz der Art und Form nach, doch einigermaßen überwunden werden durch die Kultur, und Afrika wird mehr Menschen ernähren können im kultivirtern, als jetzt im rohen Zustande.

§. 222.

Die Ehe ist nicht durch die christliche Kirche allein, sondern schon durch die Natur, nicht unbedingt als Naturmethode, (sonst gäbe es auf Erden nicht Vielweiberei und Vielmännerei,) sondern als Kulturmethode bezeichnet. Gesetze, welche die Ehelosigkeit beabsichtigen, welche das Familienleben hindern, gehen gegen die Kultur. Nur allein im Zwange, welchem man die allgemeine Thätigkeit unterwirft, ist es zu suchen, wenn das Sprichwort trügt: Ehe bringt Sorgen und Segen.

Man hat oft gefragt, ob es nicht gut sei, wenn

1) der Staatsdiener und insbesondere der Soldat unverheirathet bliebe?

2) ob der Staatsdiener zu besolden sei auch mit Rücksicht auf seine Familie?

Man kann die erste Frage so stellen: ist's gut, wenn der Geist des Hagestolzes im regierenden Theile des Staats wesentliches Merkmal ist? Wo dieser Geist, da heirathet eben der Staatsdiener nicht, und es braucht ihm nicht das Heirathen verboten zu werden. Also nicht der Geist des Hagestolzes, aber doch Ehelosigkeit. Nun — hiermit sind wir sogleich bei dem Unwesen, gegen welches Luther kämpfte, der die Klöster kannte.

Die zweite Frage läßt sich consequent so beantworten: Wer den Geist des Hagestolzes besitzt, und doch so viel verzehren will, wie die Familie, will übel und ist nicht zu hören. Wenn nur der Reiche dient, so dient er auch mit Nebenbedingungen, (am eigenen Vermögen nichts zu verlieren, nicht zu viel zu thun,) wie auch der nur Arme, welcher vielleicht den Dienst zum bloßen Erwerbsmittel macht; wenn es aber der Edle und Würdige ist, welcher dient, so gehört die Ehe und ein heiteres, zufriedenes Leben zur Bedingung seiner intensiven Wirksamkeit, und verweigert ihm jenes der Staat, ihn als Söldner betrachtend, so verdient der Staat, daß das Gemüth des Staatsdieners ein mechanisches Söldnergemüth werde; welches höchstens ein Leben voll Unzufriedenheit am Pfluge zu opfern vermag.

Die Wärme des Gemüths soll nach dem Willen der Natur erhöht werden durch das Familienleben und deßhalb soll der Staat die Lauheit nicht wollen in seinem regierenden Theile. Es ist individuelle Ausnahme, und sei nur diese, wenn jemand ehelos bleibt, aber Ehelo-

sigkeit zum Gesetz für ganze Classen der Staatsbürger zu machen, oder etwa erst im 30sten oder 40sten Jahre, z. B. im fünften Stande den Dienstboten, die Ehe zu gestatten, oder ihnen überhaupt die Ansiedelung und Familienbegründung zu erschweren, wirkt gegen die Natur, und die Natur läßt sich auch nicht lange solches Gesetz gefallen, sondern sie rächt sich durch Laster, oder befreit sich durch Gewalt.

§. 223.

Große Ereignisse zum Nachtheil der Bevölkerung werden in großen Staaten weniger empfunden, als in kleinen. Werden daher jene Ereignisse durch falsche Ansichten in der Gesetzgebung herbeigeführt, so verbirgt sich wohl eine Zeit lang der Nachtheil, und um so mehr, weil er sich zunächst am Sittlichen und Intensiven äußert, endlich aber muß er in großen Staaten nur um so auffallender werden.

§. 224.

Die Ehe zu hindern ist eben so unnatürlich, als die unzeitige Ehe zu begünstigen, etwa durch Prämien.

§. 225.

Nur die Familie ist zum eigentlichen Staatsbürgerthum am geneigtesten, denn der Staat ging aus der Familie hervor. Der Familienvater wird am bereitwilligsten sich zeigen, dingliche und persönliche Pflichten für den Staat zu übernehmen, und wenn der Jüngling sich gern zu den Waffen stellt, so geschiehts nicht für ein bloßes intellectuelles Idol, sondern für ein gemüthliches, in welchem auch die Seinigen, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, lebendig wirkende Personen sind. Der Ha-

gestolz sucht sich Verhältnisse selbst. Ist er reich, am liebsten die Verhältnisse des bloßen Besitzes, er selbst reis't unabhängig umher.

§. 226.

Giebt es deren viele, welche nur Grundstücke im Staate besitzen, ohne daselbst zu wohnen, und Bürgerpflicht zu übernehmen: so kann dieß der Bevölkerung selbst allerdings nachtheilig werden, denn es sollen sich vernunftgemäß persönliche und dingliche Pflichten in jedem Bürger gegenseitig bedingen zum Vortheil der Einkraft, und diese gegenseitige Bedingung wird gestört, wenn man zweien Staaten als Grundbesitzer angehört.

§. 227.

Ein Staat, der seiner Organisation gewiß ist und weiß, daß er die sittliche Freiheit Aller will, hat selbst bei einer in der Staatenconcurrenz nachtheiligen Lage nicht nöthig, Einwanderung und Auswanderung zu hindern. Wer das Rechte will, wird bleiben, wer nicht — an dessen Auswanderung ist nichts gelegen.

§. 228.

Ist die practische Lage irgend eines Staats nach außen unablässig gefährdet durch seine geographische Lage, so hilft ihm kein Gesetz zur Einwanderung, keines gegen die Auswanderung, sondern seine Existenz ist zufällig, und durch Freiheit noch am meisten gesichert.

§. 229.

Das Familienleben gedeihe, damit der Staat mehr Bürger als Fremde habe, und der Fremde willkommen seyn könne.

§. 230.

In Republiken pflegen Familienwanderungen aus einer Provinz in die andere Statt zu finden. Dieß ist die Frucht der Speculation. Ohne diese sitzt jeder still. Hieraus folgt, ungeachtet einer eigenthümlichen Rivalisation der Provinzen unter einander, eine stete Verwandtschaft und Verbindung der Provinzen naturgemäß. In dieser Rücksicht können abermals die vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrem Aufleben durch Speculation zum Muster dienen. In Monarchieen hindert man gern jenen Wechsel durch Anzugsgelder und Abzugsgelder, und schließt dadurch eben die Provinzen so von einander aus, daß sich daraus auch Provinzenhaß entspinnt.

§. 231.

Es haben einige behauptet, der Staat habe die Kenntniß, wie stark seine Bevölkerung sei, gar nicht nöthig. Allein diese Kenntniß ist der erste nothwendigste Anblick, um sich selbst zu kennen als Staat. Man scheide ja Familien und Einzelne; Bürger und Einwohner, nicht bloß einer Stadt, sondern Staatseinwohner nach obigem Begriffe und Fremde. Und dann wisse man, wie viel vom Privatvermögen im Staate in den Händen des Bürgers, des Einwohners und des Fremden sei. Wissen und nicht hindern, wissen und nicht, oder nicht willkürlich und fehlerhaft gebrauchen, sind sehr verschiedene Begriffe.

Grund und Boden.

§. 232.

Fruchtbarer Boden leitet zum Ackerbau. Dürftigere Ebenen zur Viehzucht und Holzkultur, Gebirge zum Bergbau und zur Manufactur. Jede Gegend hat Eigenthümlichkeiten ihrer Productivität, und diese allein benutzt der Verständige. In allen Gegenden alles erzeugen wollen, ist Thorheit. Staaten, welche sich ausschließen, weil jeder sein sogenanntes Bedürfniß selbst erzeugen, oder weil jeder seine Bürger zwingen will, sich nur mit dem zu begnügen, was jeder Staat selbst erzeugt, geben sich selbst nicht ideale, sondern phantastische Vorzüge, ähnlich dem, wenn man jemanden einen Genuß nimmt, den man selbst nicht haben kann, um eines Vorzugs vor ihm sich gegen sich selbst rühmen zu können.

Wenn eine Gegend, sagt man, ihrer Natur entgegen ein Product zu bauen beginnt, welches nur mittelmäßig gedeihet, so muß sie doch Geldgewinn haben, sonst thäte sie jenes nicht, folglich ist's recht, das Product zu bauen. Freilich ist's recht, unter den gegebenen Bedingungen, die gewiß jeder Zeit durch widernatürlichen Zwang entstanden sind, und den Gewinn möglich machen. Das Tiefere aber ist: wenn kein Zwang der allgemeinen Gewerbsfreiheit, so wird jede Gegend nur in den ihrer Productivität angemessensten Producten ihren Vortheil finden. So können z. B. Staatskünsteleien, worunter Gesetze ohne Rücksicht auf Natur und Allgemeinheit zu verstehen sind, leicht der Pferdezucht nachtheilig werden und dem

Ackerbau zugleich, und umgekehrt können sie der Pferdezucht nützen zu können glauben, indem sie dem Ackerbau schaden. Gewiß ist aber auch, daß es Producte giebt, welche überall kultivirt und erzeugt werden sollen.

§. 233.

Inseln und Küstenstaaten werden von der Natur an den Handel gewiesen. Ein kleiner Staat, etwa nur in gebirgiger Gegend, ist sehr abhängig von seinen Nachbarn, denn ihn führt die Natur zur Manufactur und Fabrik. Eine Provinz des Gebirges bedarf großer Ebenen um sich her, um genährt zu werden durch Fabriken.

Ein Staat mit vielen Flüssen ist dem Handel geneigt und der Viehzucht. Ein Seestaat bedarf weniger Landgebiet als ein Landstaat. In diesem setzt eine jede Stadt viele Dörfer und Fluren um sie her voraus.

§. 234.

Todt liegender Boden beweis't noch Mangel an Kultur, aber die Kultur, als intensiv beginnend, steigert die Nutzbarkeit des Grunds und Bodens, bevor sie allen Grund und Boden wirksam macht. Das letztere folgt dem erstern, wenn kein Gesetz hindert.

§. 235.

Alle Benutzung des Grunds und Bodens nach der Art des Products wird durch das Bedürfniß nicht bloß im Staat, sondern überhaupt naturgemäß herbeigeführt. Seltsam, wie oft der Satz aufgestellt worden: alles anbieten können zum Marktpreise, ohne dagegen etwas zu bedürfen oder bezahlen zu wollen zum Marktpreise auf dem großen Weltmarkte!

§. 236.

Ackerbau in allen seinen Zweigen, und Handwerk und Fabrik bestimmen sich gegenseitig, und so wiederum Holzbau und Feldbau, und dort die eine die andere Art des Gewerbes.

§. 237.

Man schlug vor: „Jeder wohne auf seinem Grund „und Boden von seinen Feldern umgeben! Weg mit „den Dörfern, es gebe nur Meiereien!" — Unnatur enthält dieser Vorschlag, wie es Unnatur seyn würde, alle Meiereien ausrotten zu wollen. In auflebenden Staaten, wie es z. B. die Capcolonien und die vereinigten Staaten von Nordamerika sind, entstehen Anfangs Meiereien und jeder ist auf seiner Meierei zugleich Handwerker, so gut er kann. Nach und nach zieht er Handwerker an sich, und es entstehen Dörfer. Man leistet sich gegenseitig nicht bloß Sicherheit, sondern thätige Hülfe nach dem verschiedenen Bedürfnisse — und ob's schon so ist und seyn soll, so hat es doch schon mehrere Politiker gegeben, welche — alle Handwerker von den Dörfern in die Städte bannen wollten. Wo die Qualität des Bodens gering ist, ersetzt es die Quantität, und wo dieß der Fall ist, wird es auch mehr Meiereien als Flecken geben, und mehr kleine weit von einander getrennte Dörfer, als nahe grenzende Oerter. Ohne Dörfer wird der Gottesdienst und der Unterricht erschwert. Aber alle Meiereien aufheben wollen, hieße der Naturlage eine naturwidrige Schwierigkeit machen.

§. 238.

Dörfer und Städte erleichtern die Kultur und ent-

stehen mit dieser. Ein Staat mit großem Gebiete, dessen Einwohner nur in einer großen Stadt zu wohnen begehrten, würde bald auf das Raubsystem verfallen.

§. 239.

Weniger durch die Verhältnisse der Staaten zu einander, als vielmehr durch die wahre physische große Ausdehnung eines Staats, und durch die Stärke seiner Bevölkerung, wird naturgemäß in jedem Reiche eine große Stadt begründet. Künstelei möchte zwar auch eine Stadt gründen können, gegen alle Naturbegünstigung, aber alsdann ist die Stadt selbst gewiß ewig gefährdet oder hülfsbedürftig. Jedem großen Reiche ist eine Hauptstadt, die zugleich die Residenz seyn könne, zu wünschen. Sie wird ein reger Impuls der Kultur seyn, aber es soll auch nicht die Kultur des ganzen Staats in ihr allein enthalten seyn. Sehr große Reiche werden mehrere Hauptstädte besitzen können, obgleich, wo auch immer, die eine der vorzüglichen Städte durch die Natur selbst, wenn man diese nur gehen läßt, die Hauptstadt werden wird.

§. 240.

Staaten von mäßiger Größe und kleine Staaten bedürfen einer Residenz, aber keiner Hauptstadt. Oder, welches dasselbe ist, solche Hauptstädte können sich nur künstlicher Weise und durch weit umfassenden Handel, nicht aber in der eigentlichen Sphäre des Staats aufrecht erhalten, dem sie angehören, und wenn die Thätigkeit großer Nachbarn wächs't, leiden sie unwillkürlich. Die Größe der Städte richtet sich nach der Größe des

Staats, die Größe und Menge der Dörfer nach der Qualität des Bodens.

§. 241.

Mit der wachsenden Kultur werden eher Dörfer größer werden als neue entstehen, wenn man nicht künstlich das Entgegengesetzte herbeiführt.

Hierdurch wird zugleich Ersparung vieler Wege erreicht, welche da, wo viele Dörfer sind, dem Ackerbau zu vielen Raum entziehen. (Ein Gegenstand, der noch nähere practische Betrachtung gewiß verdient. Es läßt sich nämlich denken, besonders in sehr kultivirten Gegenden, daß mancher Seitenweg erspart werden könnte, ohne dem Landwirthe Zeitverlust bei seiner Arbeit zu verursachen. Felderumzäunung führt Verlust an Grund und Boden durch Wege herbei.) Die Anlage neuer Dörfer kommt naturgemäß nur da vor, wo die Fluren sehr groß sind.

§. 242.

Man hat gefragt: ist die Zerschlagung großer Grundstücke zu gestatten? — Antwort: der Begriff, Oekonomie im Großen, ist nur relativer Begriff, wie der Begriff Zerstückelung oder Zerschlagung der Grundstücke auch. Dagegen ist gewiß, wenn viele Land besitzen können, so besitzt jeder Etwas, und im extremen Falle, jeder so viel wie Nichts. Es ist aber auch denkbar, daß durch große Grundstücke das Land in die Hände weniger, oder gar nur Eines Eigenthümers fallen, und alsdann zwar als Maschine dem Einen desto mehr fruchten, aber desto weniger Menschen überhaupt beschäftigen könne. Das Lehnrecht hindert in mehrerer

Beziehung das Zusammenkaufen, und hat daher in monarchischen Staaten das Gute gehabt, der Verschmelzung zu Einem Grundstücke wirklich vorzubeugen, wie in Republiken oft ein Gesetz überhaupt die Größe des Grunds und Bodens bestimmt, welchen jemand und nicht darüber besitzen darf.

§. 243.

Kommunhuthungen haben den Zweck der Weide, welche einzeln eines jeden Kräfte übersteigen würde. Die Oekonomie als Wissenschaft hat nachgewiesen, in wie fern solche Weiden entbehrlich sind. Wäre dieß aber auch nicht der Fall, so ist logisch schon gewiß, daß ein perfectibler materieller Gegenstand unter getheilten Zwecken und Ansichten nicht kultivirt und vervollkommnet wird, entweder weil man dieses gar nicht will, oder doch nur nach all zu sehr wechselnden Bedingungen.

§. 244.

Wenn Entwässerung der Ländereien zu den allgemeinen Zwecken der Staatsaufsicht gerechnet wird, warum sollte nicht auch die Wässerung dazu gerechnet werden können?

§. 245.

Kleine Hypothek kann den Landwirth in einzelnen Fällen beengen, und ihn sogar zum Verkauf nöthigen. Große Hypothek aber kann ihn zwingen, den Stock des Guts zu verletzen, um sich zu fristen. Ertheilt man hohe Hypotheken, so sollte es nur auf kurze Zeit seyn, und — dieß ist nicht Beschränkung der Gewerbsfreiheit, sondern sittliche Führung — vielleicht darauf sehen, daß die Grundstücke mehr schuldenfrei bewirthschaftet, als daß

durch Schulden die einzelnen Wirthe zum ökonomischen Raube an ihren eigenen Gütern gebracht werden. Wenn der Landwirth nicht aus Noth, sondern aus Speculation fleißig ist, (Bedürfniß liegt in jeder Speculation, nur ist dieses keine Noth und Schuld) und dagegen Zusammenkauf und Vereinzelung der Grundstücke, bis zu einem minimum und maximum der Größe gestattet sind, so wird so lange hin und her zusammengekauft und vereinzelt werden, bis dasjenige zusammenkommt, was im Sinne der fortschreitenden Kultur jedesmal zusammengehört.

§. 246.

Die Aeußerungen der Gewerbsfreiheit werden jederzeit, wie die Freilassung eines Vogels, eigene Erscheinungen, wohl gar besorgliche hervorbringen, und so auch im Landbaue, aber alles nach und nach, und der Segen der Natur bleibt nicht aus, wenn man ihr folgt.

Staatsgut und Privatgut.

§. 247.

Der Staat ruht durch das positive Recht auf der Einkraft Aller in ihm, mithin nicht allein auf der persönlichen, sondern auch auf der dinglichen Kraft Aller. Wenn nicht bloßes Vehikel, so hat jeder alles für alles daran zu setzen, Gut und Blut, und nicht bloß im Kriege Blut und Gut, sondern auch im Frieden das Gut. Aber das, was ihn zu gefährden scheint, die Preisstel-

lung seines Eigenthums für alle nach positivem Rechte, sichert ihm gerade auch sein Eigenthum. So lange nämlich noch jemand hat, muß auch er haben, wie viel sein war und in seinem Sinne ihm werth, wenn dieser Sinn ist der Sinn des Staatsbürgers, der nicht anders als wollen kann schlechthin seine Existenz im Staate, ohne Verlust der Selbstständigkeit. Der Fall ist unvermeidlich in der wirklichen Welt, bei der Unveränderlichkeit der Ortsverhältnisse, daß jemand z. B. Grund und Boden abtreten muß an den Staat, aber ist der Staat gesinnt wie er soll, und der Bürger wie er soll, so kann kein Streit entstehen über die Entschädigung.

§. 248.

Das Gebiet ist das eigentliche immobile Gut des Staats, und zugleich extensiv unkultivirbar, es wäre denn durch Eroberungsrecht. Intensiv ist es aber nur kultivirbar durch die Kultur eines jeden einzelnen Grundstücks. Weil nun aber eben die Gesammtkultur abhängt von der Executivgewalt an sich, und der Freiheit eines jeden, so muß der Staat auch haben Gut, beweglich und tauschbar. Wenn der Wille des regierenden und des regierten Theils im Staate gehalten ist durch das positive Recht, so bedarf die Regierung nur des Mittels alles dinglichen Guts, bedarf nur des Zeichens für den Werth des Guts, welches Zeichen, je weniger es nur Zeichen, um so gültiger und genauer den Werth bestimmen kann, sie bedarf nur des Geldes. Man unterscheidet also Geld als Zeichen vom wirklichen Geld statt des bloßen Zeichens, und als Waare wiederum selbst von Werth, und je besser, je mehr werth. Der Staat be-

darf zum Gemeingute Geld, das heißt, eben sowohl das Ansehen, den Credit durch die Einkraft, als auch wirkliches Geld, das ist eine Waare, welche als Zeichen des Credits selbst wieder Werth empfängt, und so reales und ideales Mittel der Staatskraft werden könne, um Leistungen zu wecken durch Vergütung.

§. 249.

Es ist ein Staat denkbar, der Kirchen, Schlösser, Kunstsammlungen und dergl. m. als Güter besitzt, und doch keine sogenannten Kammergüter, und in abstracto ist dieß recht. Aber in concreto ist nicht zu vergessen: wo viele Staaten sich berühren, wo viele Staaten mittlerer Größe sind (diese Größenbestimmung nur *relativ* nach solchen sie berührenden, einflußreichen, größern Staaten,) kann das Kammergut, die Domaine, Gut des Fiscus nicht so leicht entbehrt werden, als in großen Staaten, bis überhaupt durch die in integrum restituirte Gewerbsfreiheit sich alle Preise regulirt haben. In Mittelstaaten werden z. B. die Forstungen und anderer Staatsgrund von größerm Vortheil seyn, als in großen Staaten.

§. 250.

Kammergüter, gleich zu achten Staatsmagazinen, um damit dem Wucher Einhalt zu thun, sind da nicht nöthig, wo viele besitzen, und frei kaufen und verkaufen dürfen.

§. 251.

Die Abgaben der Staatsbürger, wenn der Fiscus sich auf das Medium Geld beschränkt, und selbst Naturalabgaben nicht fodert, sondern die Geldabgaben nach

dem jedesmaligen Werthe der Kräfte überhaupt erhebt, sollten dem Staate eben so sicher seyn, wie die Einkünfte der Domainen. Dieser Satz ist in abstracto richtig. In concreto zeigt sich, daß oft mit dem Untergange des Einzelnen der Fiscus verliert, und ohne Domainen sein Einkommen zu abhängig von der Kraft und Einsicht des Einzelnen wird. In abstracto wiederum: das ist eben recht und ist der tiefste Verhältnißgrund für die wahre Staatskraft in dinglicher Hinsicht. Wenn die Einzelnen ihre Kraft geltend zu machen nicht verstehen, so kann der Staat nichts haben, darum regiere er zur Kultur, und er kann und soll haben nach dem Maße der Einzelkraft, um die Kultur dieser bezwecken zu können.

§. 252.

Sollten die reinen Geldeinnahmen durch Abgaben dem Staate eben so sicher seyn, als die Einkünfte der Domainen, so sollte auch jedes Staatsinstitut sicher seyn, daß die Staatscasse ihm gehörig Zahlung leisten werde, ohne daß nöthig wäre, einem Institute liegende Gründe zu mehrerer Sicherheit anzuweisen.

§. 253.

Wenn jedes Institut ist Mittel zum Zwecke des Allgemeinen, so muß die Regierung erwägen, welches Institut überhaupt und zu jeder Zeit besonders wichtig für das Allgemeine, und besonders bedürftig sey, und — werden z. B. den Stiftungen liegende Gründe oder Revenuen aus besondern Cassen für ewige Zeiten bewilliget, um die Institute zu sichern, so ist dieß entweder ein Bekenntniß, daß andere Institute weniger dem Staatszwecke entsprechen, oder daß die Regierung ihrem eige-

nen Willen, das Nothwendige und Rechte zum Besten der Kultur aufrecht zu erhalten, nicht trauet.

§. 254.

Soll die Regierung Zutrauen hegen zu dem regierten Theile, soll sie präsumiren, jeder werde gern seine Abgaben entrichten, so soll auch jedes Institut und soll jeder Bürger auch zum Staat das Zutrauen hegen, daß er die allgemeine und jedesmalige richtige Ordnung der Mittel zum Zwecke finden werde. Wo solches gegenseitiges Vertrauen wirklich herrscht, da bedarf der Staat keiner Sicherheit durch Domainen, und specielle Institute bedürfen keiner Stiftung und Anweisung auf ein eisernes Capital.

§. 255.

Ist das Staatsgut beides, Geld und gutes Geld, so steigt und fällt sein Werth naturgemäß mit dem politischen Steigen und Fallen des Staats überhaupt wie es soll, entzieht der Einzelkraft keinen Stoff, und braucht auch kein todter Schatz, sondern nur gefüllte Casse gegen Unglück zu seyn.

Persönliche Staatskraft.

§. 256.

Je allgemeiner jede Last, desto geringer ist sie. Je allgemeiner jedes Mittel, desto eingreifender und größer ist es. Alle persönliche Staatskraft wächst durch die Mehrzahl der arbeitenden Bürger extensiv, durch die

Ordnung in ihnen aber wächst sie intensiv. Daher machen Tausende da viel aus, wo Masse wirken soll, und wenige sind dort zweckmäßig, wo es einer intensiven Entfaltung der Form bedarf. Wäre jeder im Staate gehalten, persönlich am Chausseegraben zu arbeiten, so würde der Graben schlecht, Zeit und Kraft würden zersplittert, und die Ordnung der Kultur aufgelös't werden. Wenn es aber gilt, dem Feinde eine Masse entgegenzustellen, dann vereinigt sich alles zum Landsturm.

§. 257.

Wo viele Arbeit gesucht wird, steigen die Preise derselben. Aus diesem Satze sind, zwar nicht geschichtlich, aber im Geschichtlichen rational die Frohndienste herzuleiten. Der Lehnsherr befürchtet, daß er viele Arbeiter nöthig haben werde, daß alsdann diese in der Concurrenz mit dem Preise zu sehr steigen würden, und deßhalb bedingt er den Lehnsmann zu gewissem Dienste, und zu irgend einem festen Preise.

§. 258.

Die persönlichen Kräfte haben in sich individuelle Verschiedenheit, und jedes Individuum besitzt von andern mehr oder weniger verschiedene Kräfte, welche die Individuen selbst nach ihrer Brauchbarkeit für den Staatszweck ordnen im positiven Rechte. So entstehen die Stände.

Jeder ist mit seiner persönlichen Kraft dem Staate verpflichtet nach seinem Stande, wenn man den Begriff Stand gehörig faßt. Nur seinem Stande gemäß wirkt jeder auch am angemessensten.

§. 259.

Wenn es im Kriege dem Leben Aller gilt, schlägt keiner sein Leben an sich höher an, als der andere, wohl aber die Verschiedenheit der Kraft selbst in diesem Leben für den Staatszweck. Kehrt der Friede zurück, so wirkt jeder nur in seinen Ständen.

§. 260.

Damit jeder persönlich leiste nach seinem Stande, keiner übernommen, keinem zu wenig angesonnen werde, treten technische Leistung oder technischer Vortheil und allgemeiner Werth der Thatkraft unter dem Einflusse jener in das Verhältniß der Bezahlung. Geld gleicht die Dienste aus, und besser gute Arbeit für hohen Preis, als schlechte für geringen Preis.

§. 261.

Wird jede persönliche Leistung des Einzelnen und unmittelbar für das Allgemeine baar bezahlt vom Staate, so kommt es dem Staatsökonomen (Kammeralisten) vorzüglich darauf an:

1) die Concurrenz der Arbeiter nicht selbst größer zu machen, und daher Zeit, Ort und Zweck immer in der allgemeinen Concurrenz abzuwägen;

2) den hohen Preis für solche Arbeiten aber nicht zu scheuen, wenn der allgemeine Vortheil es fodert, der nicht immer Geldvortheil ist;

3) technische Güte der Arbeit jederzeit, Schnelligkeit der Arbeit jedoch nur dann zu fodern, wenn die technische Güte durch sie selbst bezweckt, erreicht wird;

4) nicht Kräfte kleinlich zu verschwenden auf bloße

Palliative, sobald das radicale Mittel nicht die Kräfte des Staats schlechthin übersteigt.

§. 262.

Wird jede öffentliche Arbeit baar bezahlt, so ist sie sogar wiederum unmittelbares Mittel zu Erweckung der Kultur, indem sie zur Speculation Veranlassung giebt. So finden sich z. B. gern Leute, welche Jahr aus und ein Straßenfuhren übernehmen, und die Sache besser fördern, als wenn vertheilte Frohnfuhren schlecht geleistet werden, und der Einzelkraft zugleich schaden. Man unterscheidet mit Recht den unmittelbaren Nutzen bei einem kammeralistischen Geschäfte von dem Nutzen, den das Geschäft für den Staat hat, und wiederum auch von dem Nachtheile, den jener unmittelbare Dienst bei dem Geschäfte der Einzelkraft, und hierdurch wiederum auch dem Staate zufüget.

Faßt der Kammeralist nur jenen Vortheil der Staatsunternehmung auf, so stellt er sich in Widerspruch zum höhern Staatsmanne, und nichts kann nachtheiliger seyn, als wenn die untergeordneten Begriffe, Kammeralistik oder Finanzwissenschaft und Finanzier, an die Stelle der übergeordneten Begriffe, Politik und Staatsmann, oder gar Regent treten. Dem Regenten ist das, was der Einzelkraft nachtheilig ist, eben so nachtheilig, als der Gewinn des Fiscus ihm Gewinn ist.

§. 263.

Je klarer und gewisser in jeder Rücksicht das Entschädigungssystem ist, desto geneigter ist auch jeder Einzelne den Staatsmitteln, desto besser gedeihet die Arbeit, desto mehr Geld und Kräfteumtausch und technische und

speculative Entwickelung derselben entsteht durch das Allgemeine für das Einzelne.

§. 264.

Mehrere Regalien, oder wenigstens mehrere Modificationen derselben (Bergregale, Forstregale) und sogar einige Fabrikationen von Staats wegen mögen bei besondern geographischen und bei besondern Verhältnissen zu andern Staaten in monarchischen Staaten nicht leicht zu entbehren seyn, obgleich der allgemeine Satz des freien Kräfteumtausches ihre Nothwendigkeit schlechthin nicht anerkennen kann. Gewiß aber bleibt der Satz wahr: die Kammeralistik oder der Staatshaushalt sei nie eine Speculation an sich, gleich der eines Fabricanten. Was für die Einzelkraft wahrhaft zu groß ist, das übernehme der Staat, jedoch nicht um des besondern, sondern um des Vortheils Aller willen, und der Staat übernehme, was überhaupt nicht die Kräfte Aller übersteigt.

Privatgrundstück.

§. 265.

Jeder hat sein Eigenthum zu seinem Gebrauche, es sei beweglich oder unbeweglich.

§. 266.

Je mehr Privatgut, desto reicher der Staat. Wäre der Staatsschatz größer und reicher, als alles Privateigenthum im Staate, so wären die Zinsen größer, als das Capital; denn jener soll in friedlichen Zeiten nur seyn ein Zinsantheil, und zwar zum Nutzen Aller.

§. 267.

Je freier der Gebrauch des Eigenthums, desto höher die Zinsen, desto freier der Staat; je kultivirter das Privatgut, desto kultivirter der Staat; Freiheit aber ist das Element der beseelten, Zwang das Element der todten Natur, und die Folge aus beiden ist die Kultur. Wollte daher ein Regent viele Privatgüter selbst besitzen, heimgefallene nicht wieder in Lehn geben, so würde er dem Staate Einzelkraft entziehen, und nach und nach werden ein Privateigenthümer vom Staate, dessen Eigenthum aus einem Staat in ein großes Rittergut verwandelt würde. Regiertes und Regierendes höbe sich stillschweigend auf, und es bliebe eine Despotie entweder für Söldner, oder gar für Sclaven und Leibeigene, oder der dergestaltige Besitzer des Staats verlöre seine Macht in der Reihe der übrigen Staaten.

§. 268.

Der Gebrauch des Eigenthums ist im Staate nicht gleich einem Vernichtungsrechte, denn ein solches wird schon durch die Gesellschaft für unsittlich anerkannt. Consumtion und Vernichtung hiernächst sind auch nicht mit einander zu verwechseln. Wollte jemand sein Gut mit Sand bedecken, seine Gebäude verbrennen, damit es niemand, ja er selbst nicht besitze und gebrauche, so würde ein natürliches Erbrecht der Verwandten oder des Staats seinen Frevel hindern.

§. 269.

Jedes gezwungene Eigenthum, und jeder erzwungene Besitz widersprechen den Begriffen Eigenthum und Besitz, folglich nach diesen Begriffen kann jeder frei ver-

kaufen und kaufen. Vergräbt der Verkäufer das gelös'te Geld, so fällt es ja (unter Umständen) dem Staate und dem Finder anheim.

§. 270.

Niemand kann zu einer Art und Weise, sein Gut zu benutzen, gezwungen werden. Freiheit der Kräfte weckt Speculation, Lehrmittel leitet sie zur Kultur.

Abgaben und Steuern.

§. 271.

Wenn der Staat jede Thätigkeit für das Allgemeine baar bezahlt, so eröffnet das Allgemeine die Mittel dieser Bezahlung, und so entsteht die Abgabe, die Steuern unter mehrerlei Benennungen. Der Regierende fodert die Abgabe, der Regierte die Bezahlung seiner Arbeit für den Staat, und Abgabe und Bezahlung bedingen sich gegenseitig.

§. 272.

Die Rechtlichkeit der Gesinnung, wie überall, so begründet sie auch den Credit des Staats, und der erste Act des Credits, gleichsam die F i r m a des Staats, ist das Geld, welches er prägen läßt. Das Münzregale ist nicht unnatürlich und ungerecht, vielmehr hat keiner das Mittel, seinen Credit geltend zu machen, wenn nicht der Staat das Münzrecht ausschließend besitzt. Der Falschmünzer ist Staatsverbrecher. Je besser das Geld, desto willkommener, folglich desto bereitwilliger sind die Arbeiter. Durchs Geld wird der reale Werth des Staats-

gebiets und der persönlichen Kräfte schätzbar, selbst im Auslande, und vertheilbar unter besondere Zwecke unter dem allgemeinen Zweck.

§. 273.

Während des Kriegs sinkt der Credit des verlierenden Theils, und nur um so mehr, je schlechter sein Geld ist. Sein Credit aber steigt selbst im Unglücke durch gleiche Gesinnung des Volks mit der Regierung; denn diese Uebereinstimmung ist selbst intensive Kraft, welche Glauben erweckt.

§. 274.

Wo Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volk ist, da ist auch außer Frage, daß im Kriege gern mehr, als die Zinsen des Gesammtcapitals dargeboten werden zum Besten des Staats. Alle geben Alles für Alles, das heißt, für die Selbstständigkeit des Staats.

§. 275.

Im Frieden aber kann es sich treffen, daß der Staat eben sowohl zu viele, als zu wenige Abgaben fodert:

Zu viel:

1) wenn er vom Zinsertrage eines jeden Capitals in den verschiedenen geschäftigen Händen so viel erhebt, daß die Einzelkraft allmählig das Capital selbst verzehren muß. Jeder soll nicht bloß nicht verlieren, was er hat, nicht bloß auskommen, sondern auch gewinnen können.

2) Wenn er durch die Norm, nach welcher er fodert, verletzt, sei es auch nur Einen. Die Proportion der Abgabe kann adäquat einem jeden Ver-

mögen seyn; denn jedes Vermögen äußert sich proportionirlich, selbst die untergehende, sinkende Kraft.

3) Wenn ihm die Art der Abgabenerhebung einen Aufwand macht, der durch eine andere Art der Erhebung besser in den Händen der Abgeber selbst hätte bleiben können.

Zu wenig:

4) Wenn er die allgemeinen Kulturinstitute und deren Zwecke verabsäumt, um nur der Einzelkraft nichts zu entziehen.

5) Wenn er Ausgaben wider den artistischen Grundsatz zu sparen sucht, und daher das Unternehmen ein halbes wird.

6) Wenn er, um seine Ausgaben zu decken, lieber persönliche Dienste schlecht fodert, als gute für gute Bezahlung.

Zu wenig und zu viel:

7) Wenn er des Zwecks seiner Ausgaben ungewiß, bald Bestechung der Staatsdiener und Parteien, bald einen unbilligen Verlust möglich werden läßt. Wenn der Staat gut bezahlt, so ist jeder thätig gegen den Betrüger; bezahlt der Staat zu gering, so meinen viele — der Betrüger könne nicht anders, und es sei ihm zu gönnen.

§. 276.

Es ist schon oft und gewiß mit Recht behauptet worden, daß eine mäßige Abgabe dem Manne, der vom sogenannten zufälligen Erwerb und von der Speculation lebt, also dem Capitalisten, dem Kaufmann und Handwerker eine Aufmunterung sogar zum Fleiße seyn könne.

Aber sehr übel, wenn die Abgabe ein Gegenstand wahrer Sorge wird, und als Sorge wohl gar Geistes- und Gemüthskraft schwächt; denn nicht von allen ist zu fodern, daß sie schnell die Hindernisse des Lebens bekämpfen und Sorgen verscheuchen sollen. Alles physisch-statistische Verhältniß muß auch mit Rücksicht auf die physische Natur des Menschen überhaupt betrachtet werden.

§. 277.

Die Abgabe wird nicht erhoben, um das Geld allmählig wieder zu einem Ruhepunkte zurückzuführen in irgend einen Kasten, sondern es soll ausgegeben werden. Das Geld soll in kein Reservoir, um von da aus eine schöne Fontaine zu bilden, wenn man einige Male des Jahrs etwas davon emporfliegen läßt. Nur auf unvorherzusehende Fälle und Unglück denkend, werde auch ein Geldschatz gesammelt.

§. 278.

Derjenige Staat befindet sich wohl, welcher jedes Jahr wissen kann, was er bedarf, und wie viel er deßhalb zu erheben hat. Aber jeder Ueberschlag nur auf ein Jahr ist nachtheilig und zweckwidrig; denn die Staatsmaßregeln sollen, je mehr je besser, unabhängig gemacht werden von dem Einflusse des Klima's auf den Gesammterwerb der Einzelnen.

Angenommen der Staat A macht seinen Ueberschlag nur auf das Jahr a, dieses Jahr a ist in aller Rücksicht gedeihlich und die Staatsbürger C gewinnen zu ihrem Capital die Zinsen D und durch diese ein Capital E. Der Staat A hat aber nicht auf die Jahre

b und c gerechnet, und zwar nach dem Satze: kommt Zeit, kommt Rath. Das Jahr b ist ebenfalls gut und die Staatsbürger C legen ihr Capital E wirklich an. Nun kommt das Jahr c und — durch eben die Gründe, welche den Einzelnen drücken, ihn zwingen, von seinem Capitale zu leben, wird auch nothwendig, daß der Statt mehrere Ausgaben mache, wenn nicht auch da am Capital verloren werden soll. Jetzt, wenn der Privatmann und der Fiscus gedrängt sind, wird die allgemeine Kraft der Einzelnen zwiefach gedrückt, einmal von der Natur, und einmal vom Staat, und hier ist's denn, wo sich wirklich der Staatswirth als Vater soll zeigen können. Wohl ihm, wenn er alsdann den Nothpfennig groß genug hat, um nicht sogleich zur allgemeinen Schuld seine Zuflucht nehmen zu müssen. Besser das Capital E ward gleich Anfangs kleiner gewonnen für den Einzelnen, als daß alle als Einzel- und Einkraft zwischen Natur und Kultur in die Enge kommen, wobei die letzte stets leidet. Die Freiheit der Gewerbe setzt voraus, daß auch die Regierung durch Abgaben unabhängig gemacht werde von den unvermeidlichen Wirkungen der Natur. Soll Kultur ringen mit der Natur, und auch der Natur gemäß mit dieser ringen, so muß die Regierung nicht nur von Jahr zu Jahr gedeckt seyn, sondern auf längere Zeit geordnet. Nicht, daß sie kennt, wie die Abgaben zu erlangen sind, sondern daß sie dieselben auch in schlechten Jahren entweder erlangen kann, ohne zu drücken, oder entbehren kann,

ohne die Geschäfte in Stocken zu bringen; das ist wahre Ordnung der Finanzen.

§. 279.

Wer fleißig und fähig ist, giebt lieber Abgaben und läßt sich für Arbeiten bezahlen, als daß er umsonst arbeitete, oder für schlechte Bezahlung. Jeder ist daher zur Abgabe an sich geneigt, oder wirklich schlecht, oder er will nur ein Fremder seyn.

§. 280.

Der Staat ging aus dem Familienleben hervor, es darf daher nicht das Abgabensystem die Natur dieses Lebens vergessen.

§. 281.

Der allgemeine Werth der Dinge muß die Höhe der Abgaben bestimmen, aber die Abgabe ist zu hoch und ungerecht, wenn sie zur Steigerung des allgemeinen Werths der Dinge beiträgt. Es ist schön, wenn keiner sagt: Ich muß theuer verkaufen wegen der hohen Abgabe. Hier ist schon Störung der Natur unverkennbar. Kriege erzeugen vieles gegen die Natur, und nur nach und nach kann sich alles wieder ordnen.

§. 282.

Nur der Arme ist von Abgaben frei. Arm aber ist, wer nicht erwerben kann, sei es um Jugend oder Alter, Geistes- oder Körpergebrechen, oder um des Unglücks willen. An jeden andern macht die Vernunft den Anspruch verhältnißmäßiger Abgabe.

§. 283.

Je höher der Werth der Arbeit, desto mehr steigt die Norm der Abgabe ohne den Staat zu drücken. Wie

der Staat bezahlen muß, so muß er auch einnehmen. Und es ist Thorheit, wenn man von den Regierungen fodert, daß sie nach dem Werthe der Dinge und Arbeit von 1760 ihre Einnahme fodern, und nach dem Werthe von 1817 ausgeben, ihre Ausgaben bestreiten sollen. Aber, könnte man fragen, da sich Staat und Einzelne gegenseitig bestimmen, so steigern sie sich vielleicht wechselseitig ohne Ende, wenn nicht die Regierung den Anfang macht und Abgaben nachläßt? Sobald die Abgabe nicht gelegt ist auf das Product unmittelbar, so ist für den Staat kein anderer als der natürlichste Grund der Steigerung des Werths der Dinge vorhanden, nämlich Mangel an Concurrenz der Dinge. Diesen kann nur die Natur heben, und hebt ihn, wo Freiheit wohnt, kommt die Concurrenz der Waare, so sinkt der Werth der Dinge, und nun kann die Regierung nachlassen. Der Fiscus ist nur das geläutertste, und mit Recht sicherste Product des gesammten dinglichen Werths im Staate. Nur schwachsinnig ist die Foderung an Regierungen: laßt an Abgaben nach, ehe die Producte im Preise fallen.

§. 284.

Auf die Namen der Abgaben kann als Namen nichts ankommen, dennoch wäre zu wünschen, daß diese Namen vereinfacht würden, mit Wegfall des historischen Zwecks der Abgabe. Hier aber zeigt sich, wie schwer es halten würde, beim Volke angenehm zu seyn, wenn eine Regierung spräche: Jedem soll nach Befinden des Rechts gewiß nicht zu viel aufgelegt, den Rittergütern und Städten soll von der Summe ihres Ein-

kommens nichts entzogen werden, aber es sollen die alten Abgabentitel abgeschafft werden, damit das Recht nicht der Form und dem Stoffe nach hange am Titel. Die einfachsten Namen sind:

1) Persönliche Steuer, 2) Grundsteuer, 3) Gewerbssteuer, 4) Kirchensteuer, 5) Sicherheitssteuer, 6) Wegesteuer, 7) Luxussteuer, 8) Armensteuer, 9) Vergnügenssteuer, 10) Straf- und Zwangssteuer. Jede dieser Steuern wird dann haben können Classen, und die Vereinfachung der Namen hindert nicht, gemessene Zahlungstermine zu setzen, damit die Zahlung nicht drücke.

§. 285.

Eine Abgabe nach dem Zwecke der Ausgabe zu benennen, erregt im Allgemeinen, bei dem verschiedenen Interesse der Einzelnen, ein mangelhaftes Vertrauen zum Fiscus. Möchte es immerhin seyn, daß Landstände von den Ausgaben überhaupt erfahren, wenn aber die Berechnung der Einnahme für jede einzelne Art der Ausgabe gemacht wird, so ist keine Einheit des Finanzsystems möglich. Diese Einheit selbst gehört jedoch zur weisen Sparsamkeit. Einheit des Systems führt sogar Ersparung des Dienerpersonals mit sich, welches schlechthin nie so zahlreich werden darf, daß es der zu ernährende Hauptheil der Bevölkerung werde.

§. 286.

Unter wenigen Haupttiteln lassen sich die Abgaben selbst nach Ständen, und in jedem Stande nach Classen eintheilen. Vortheilhafter ist es, nach den Gegenständen, auf welche Abgaben gelegt werden, die Abgaben selbst zu benennen,

als nach ihrem Zwecke, denn durch jene Benennung erlangt das Volk deutlichere Vorstellung von dem, was es soll, der Zweck einer Abgabe dagegen bleibt der Mehrzahl fremd, oder beleidigt das getheilte Interesse.

§. 287.

Drückende Zeiten lehren: es kann viel abgegeben werden, ehe sich ein Geber entschließt, daß Capital selbst ganz im Stich zu lassen. Man kann, auch um Geld zu erpressen, den reichen Mann um $\frac{2}{3}$ seines Vermögens bringen, und doch wird er mit Gott auf bessere Zeiten hoffen. Was aber fremde Gewalt und Nothwehr gegen sie erheischen mögen, kann doch nicht Norm werden für das Abgabensystem im Frieden. Wie *viel* soll gefodert werden? nach welchem Verhältniß? nach dem Grundwerthe, nach dem Brutto- oder Nettoertrage? — Das Capital ist nur das, was es ist durch die Zinsen, die es trägt. Wenn der faule und nachlässige Bürger ein großes Capital nicht zu nutzen weiß, so empfängt dadurch der Staat dennoch kein Recht, des Mannes Capital durch eine Abgabe anzugreifen, welche dem Zinsertrage widerspricht. Der Bruttoertrag ist das, was er ist, nur für den Nettoertrag, folglich ist es der Nettoertrag allein, nach welchem im Frieden die Abgaben bestimmt werden können. Aber der Ertrag kann im Gange der Natur nirgend sich gleich seyn, der Landmann wie der Handwerker sind Ereignissen ausgesetzt, welche eine Mittelzahl nur aus sehr vielen Jahren zu bilden gestatten. Diese Mittelzahl hat oft schon den Statistikern mühsame, fruchtlose Rechnungen verursacht, weil sie gern dem Staate ein Sümmchen zu errechnen

hofften. Diese Mittelzahl zu suchen ist aber ganz überflüssig, wenn man nur

1) nicht zu viel erheben, und

2) genau auf die Bedingungen Acht haben will, welche den erhöhten oder verringerten Zinsertrag deutlich genug zu erkennen geben.

Angenommen: man besteuert einen Landwirth nach einer Mittelzahl des Ertrags lediglich seiner Felder, Wiesen, Gärten und seines Holzes, und concentrirt also seine Abgabe auf Einen Gegenstand, so ist möglich, daß durch Mißwachs seine Abgabe einmal dem Jahresertrage nicht angemessen sei, und gewiß wird er die Gelegenheit nicht versäumen, einen Erlaß zu suchen. Nun ist zwar gewiß, daß, wird jene Steuer überhaupt nicht hoch angesetzt, ein ungünstiges Jahr ihn nicht zu Grunde richten kann, aber die Norm der Abgabe ist wissenschaftlich allerdings mangelhaft. Beobachtet man aber zugleich den Viehstand eines Landwirths, seine wirklichen Vorräthe, und, übersteigen seine Vorräthe seine eigene Consumtion und die Aussaat, ist sein Viehstand, und mit Eins sind alle Zweige der landwirthschaftlichen Industrie, aber jedes äußerst und so gering besteuert, daß er sich über die Summe dessen, was er entrichtet, nicht beklagen kann; so wird sich seine Abgabe auch von selbst vermindern, wenn das eine Mißjahr ihm wirklich bedeutenden Schaden verursacht, denn ein Theil der landwirthschaftlichen Industrie wirkt auf den andern, und wirkt er wenig auf den andern, weil des Wirthes Unternehmungsgeist sich zu helfen wußte, so

kann dieser auch gern die Abgabe geben. Leidet der Bauer in dem gegebenen Beispiele wirklich wesentlich durch den Mißwachs, so werden seine Vorräthe in dem Jahre geringer seyn, und er folglich weniger abgeben. Die Hauptsache also bleibt:

1) es gebe keiner in Summe zu viel, und

2) man theile die Abgabe so ein, daß sie mit der Natur steigen und fallen könne, und sie ist alsdann um so sicherer.

§. 288.

Der Lehrsatz aus dem Vorigen würde also heißen: besteure den Nettoertrag nicht nach dem Mittelertrage, sondern nach dem geringsten, denn alsdann können die Zinsen festgesetzt werden, die von jedem Nettoertrage gegeben werden sollen, und trachte dagegen, jedes Gewerbe, es gehöre dem Landbau, dem Handwerk, dem Handel oder sonst einem Stande an, als ein organisches Ganzes, in welchem jedes Glied auf das audere belebend und entkräftend wirkt, und besteure darnach jedes Glied, aber jedes nach seiner geringsten Wirksamkeit.

Angenommen den Landwirth: besteure nicht Felder, Wiesen und Holz allein, sondern auch den Viehstand, die Vorräthe, das Gesinde, die Nebenbeschäftigungen, wie Brauerei und Branntweinbrennerei, aber besteure jedes so gering, daß er gewiß weniger giebt, als er geben würde nach einem Mittelertrage des Ganzen.

§. 289.

Der geringste Ertrag irgend des geringsten Erwerbes kann aber nicht seyn geringer, als die Existenz des Bettlers an sich, oder, ideell ausgedrückt, dessen, der

verhungern muß, wenn er eine gewisse Summe, ein so und so viel im Jahre nicht hat. Angenommen einmal, diese Summe sei = X. Es kann also mit Recht angenommen werden: wer ein Capital hat, welcher Art auch immer, (ein gangbares Handwerk, ein Haus u. s. w.) hat X + Z; denn dieses Z vertritt nur das, was der Bettler nicht hat, wohl aber der, welcher mehr hat, als der Bettler. Dieses Z aber ist's, wovon die Abgaben zu geben sind. Und wenn diese, einmal so angenommen, den zehnten Theil des Z betragen, so folgt,

1) daß der Staat gewiß nur neunmal weniger nimmt, als der geringste Nichtbettler erwirbt;

2) daß die Frage nur seyn kann: giebts für dieses Z überhaupt ein minimum als Maßstab, und wie viel kann der Staat nach diesem erwarten? Ein solches minimum giebt es, und es heißt, der Unterhalt eines Bettlers auf einen Tag. Dieser Unterhalt läßt sich bestimmen, denn man könnte ihn nach dem Gewichte des Nahrungsmittels, wenn die politische Rechnung es foderte, bestimmen.

Angenommen, ein Bettler braucht täglich 2 Gr., also jährlich 30 Rthlr. 10 Gr. Wer 30 Rthlr. 12 Gr. des Jahrs erwirbt, gäbe solchen Falls dem Staate $2\frac{2}{5}$ Pf. Wenn also 100,000 Menschen nur das minimum gewinnen, welches sie als Nichtbettler gewinnen können, und der Staat nur den zehnten Theil davon erhebt, so geben 100,000 Menschen schon 833 Rthlr. 8 Gr.

Der Bettler aber kann im Staate nicht erlangen, was er braucht, wenn der Nichtbettler neben ihm nicht

zu jenem Z noch ein X gewinnt. Also: so lange selbst noch Bettler und so viele im Staate sind, als X gewonnen werden, so lange ist auch jene Abgabe gewiß nicht zu hoch, und wiederum lediglich dann, wann es keine Bettler mehr giebt, kann sie absolut für zu gering erachtet werden. Es kann also sogar durch die Anzahl der Armen, (Minderjährige, Kranke u. s. w.) bestimmt werden, wie viel zum wenigsten die Erwerber gewinnen müssen = X, damit jene leben. Wenn hiernächst aber auch der Zinsfuß des Geldes sich durch das Geschäft selbst regulirt, so ist das Gesammtcapital, welches vorausgesetzt wird, damit 100,000 Menschen nur um eines Tages Werth besser, als jeder Bettler leben, leicht zu berechnen. Es beträgt zu 5 pro Cent gerechnet 8,000,000 Rthlr. Werths. Der Staat, wenn er nur den Zinsfuß beachtet, den der Umschwung der Kräfte erzeugt, kann also den Grundwerth wirklich darnach anschlagen, und erhebt er den zehnten Theil jenes Z als sicher und mäßig vorausgesetzt, so nimmt er von 100,000 Menschen zum geringsten Satze schon 40,000 Rthlr. ein, und jeder Nichtbettler, wenn alle gleich wenig erwerben, entrichtet des Jahrs nur 9 $\frac{3}{5}$ Gr. Solchen Falls erwürbe jeder Nichtbettler bei dem Zinsfuße 5 von 100 nur so viel, als 48 Tage des Bettlers betrügen, und niemand wird behaupten, wenn er Erwerber ist, daß er nicht mehr erwerbe. Wir haben aber dieses minimum zergliedert, um zu zeigen, daß ein kleiner Satz der Abgabe, durch Consequenz der Erhebung, mehr abwerfen kann, ohne zu drücken, als ein hoher Satz inconsequent erhoben, und daß das lebendige

Maß für den Steuerfuß sich nach dem allgemeinen Zinsfuße richten, diesen nie selbst bestimmen müsse.

§. 290.

Wenn der Staat mehr als $\frac{1}{10}$ des Z zu nehmen hat, und dieß ist in der Wirklichkeit der Fall, so kann er, um das maximum und einige Grade herabwärts zu bestimmen, und zwar in Ausdrücken der Kammeralisten und des Volks, gleichwohl nicht erheben:

a) Das ganze Z, sonst werden alle: = Bettlern.

b) Nimmt er das halbe Z, so sind die Einwohner halbe Bettler trotz der Verschiedenheit des Standes und der verschiedenen Grade des Erwerbs bei verschiedenen Kräften.

c) Nimmt er den dritten Theil, so sind die Abgeber, wie sie sagen, gedrückt.

d) Nimmt er den vierten Theil oder 25 p. C. vom jährlichen Nettoertrage gerechnet, so sind die Abgeber hart angesehen, denn der Zinsfuß steigt und fällt, setze ihm auch das Gesetz ein maximum.

e) Nimmt der Staat unter dem vierten Theile des Nettoertrags, und nimmt er sodann die Abgaben mit Consequenz, so verstummt die Klage, und der Fiscus wird reich genannt.

f) Nimmt er weniger als den sechsten Theil, so heißt schon der Fiscus arm, und das Land reich.

g) Das richtigste Verhältniß bleibt: 20. p. C. vom Nettoertrage.

§. 291.

Kleine Staaten haben (Ausnahmen sind selten) weniger Ausgaben nöthig, als große, denn viele Insti-

tute größerer Nachbarn gedeihen auch ihnen zum Vortheil.

§. 292.

Es ist eine längst anerkannte Wahrheit, daß kein menschliches Institut auf Vollkommenheit Anspruch machen könne, und so geht es jedem Abgaben- oder Steuersysteme auch. Die Schätzung des Nettoertrags wird stets mangelhaft bleiben, und es ist

1) überhaupt nicht zu wünschen, daß man jeden ganz genau in seinem Gewerbe übersehe.

2) Es ist hart, den Armen nach der genauern Uebersicht und den Reichen nach einer leichtern zu behandeln.

Die Consequenz fodert: nicht zu viel Abgabe, aber organische Vertheilung derselben, damit die Controlle leicht werde, und Steigen und Fallen natürlich erfolge. Alles muß steuern und jedes nur wenig, die Schätzung von allem aber stets erfolgen nach einem minimum.

§. 293.

Jeder, er sei Bürger, Einwohner oder Fremder, kann eine Personensteuer, als die geringste von allen, entrichten, welcher selbst der Bettler unterworfen werde, wenn er nicht in einem öffentlichen Institute arbeitet. Eine Personalabgabe muß die geringste von allen seyn, und zur Norm dienen andern Personalabgaben, und so muß es auch eine geringste, dingliche Abgabe, Eine geringste Abgabe von allen andern geben, nach welcher sich die übrigen richten, und diese eine kann nur seyn die allgemeine Personensteuer. Der Bettler giebt nur diese Eine. Vielleicht ist diese

Abgabe zugleich eine der ältesten und schlechthin die, nach dem Satze: jeder trage zum Oeffentlichen gleichmäßig bei, bis sich zeigt, worin jemand mehr Vortheil vom Oeffentlichen hat, als andre durch sich selbst. Daher, wenn alle diese Abgabe entrichten, so muß es eine Classe Menschen geben, welche sonst keine andere Abgabe giebt. Der in aller Art und Weise Reichste giebt alle Arten der Abgaben. Der ersten Personensteuer folgt eine Standes- und Rangsteuer. Wenn der niedrigste Rang, der Nichtbettler, noch einmal so viel giebt, als die Personensteuer beträgt, welche auch der Bettler entrichtet, so wird jeder höhere Stand und Rang noch einmal so viel geben müssen als der vorhergehende, um die Proportion zu beobachten.

Dienstbothensteuer gehört ihrer Natur nach in die Gewerbssteuer, denn jeder Privatdiener ist mittelbar oder unmittelbar auch Gehülfe des Gewerbes.

§. 294.

Der Cubikinhalt bleibt das wenigst-trügliche Verhältniß bei aller Grundsteuer.

1) Jedes Gebäude kann daher am sichersten nach dem cubischen Inhalte seiner Größe besteuert werden. Aber die Gebäude selbst werden in qualitative Classen geordnet werden müssen, z. B. in zwei: Wohnhäuser und Gewerbshäuser. In Häusern, wo das Gewerbe mit der Wohnung sich wirklich vereinigt, z. B. in Schmieden, kann der Satz für das Wohnhaus gelten. Solche Schätzungsweise kann sogar zur zweckmäßigen Benutzung des Raumes beim Bauen mitwirken.

2) Jedes Grundstück kann am sichersten nach dem Flächeninhalte besteuert werden, aber die Grundstücke müssen sodann auch nach verschiedenen Qualitätsclassen geordnet werden. Je geringer der Satz für jede Qualität, desto weniger ist man interessirt, der wahren Schätzung zu entgehen.

Die Grundsteuer für Steinbrüche, Steinkohlen- und Torfgruben ꝛc. wird nach Cubikinhalt am leichtesten bestimmt.

Auch die Schätzung der Teiche und Fischbehälter kann nach Flächeninhalt geschehen mit Rücksicht auf den niedrigsten Ertrag.

§. 295.

Auch Jagdgerechtigkeit könnte nach Flächeninhalt des Jagdreviers, und nach zwei Classen, der hohen und niedern Jagd, besteuert werden, wenn ein Gesetz dem Ueberhandnehmen der Wildbahn Einhalt thut. Aehnliches läßt sich auch auf die Fischerei in Flüssen anwenden, Koppeljagden und Gemeindefischereien gewähren keinem etwas. Die Fischerei in den großen Seen und im Ozean jedoch kann nur nach dem gewonnenen Producte geschätzt, oder die Gewerbsteuer nur nach dem Cubikinhalte des Fahrzeugs bestimmt werden.

§. 296.

Der Frachtfahrmann ist in den meisten Ländern ein Fremder, und Frachthandel ist unfehlbar das freieste Gewerbe, welches die Einschränkung am wenigsten verträgt. Jeder Staat erleichtert seinen Unterthanen dieses Gewerbe, und billig entrichtet daher der Fuhrmann nur Wegegelder. Wo der inländische Fuhrmann ein Patent

lösen muß, steht er dem fremden Fuhrmann nach, oder man tritt völlig ins Zwangsystem, und erschwert auch den fremden Fuhrleuten den Durchgang durchs Land.

§. 297.

Wo das Postwesen dem Publicum sowohl realen als pecuniären Vortheil vor den Lohnkutschen gewährt, bedarf es keiner Besteuerung der letztern, um das Postwesen zu heben, wovon der Nachtheil des Publicums allemal die natürliche, wenn auch verschwiegene Folge ist. Das Postwesen bedient das Publicum, sonst bedient es sich lieber selbst. Das Publicum ist nicht um der Post willen zu correspondiren gedrungen. Die vereinigten Staaten von Nordamerika sind in dieser Rücksicht ein herrliches Muster.

§. 298.

Jedes Gewerbe, Ackerbau oder Handwerk wird am wenigsten gedrückt, wenn auf jeden wirklichen Geschäftsgehülfen eine Steuer gelegt, das Meisterrecht auch ohne Zunftwesen durch allgemeine Patentsteuer erlangt, das Product aber in dieser Hand nicht weiter versteuert wird.

Vormals hielt man z. B. die Besteuerung jedes Weberstuhls für wesentlicher, als die eines jeden Gesellen, allein ohne Gehülfen kann der Stuhl nicht in Thätigkeit kommen. Gehülfen classificirt man gewöhnlich nach Gesellen, Lehrburschen, Tagelöhnern und Gesinde.

§. 299.

Die Besteuerung des Viehbestandes auf dem Lande und in den Städten, so fern der Viehbestand nicht Luxusartikel ist, sondern dem Gewerbe dient, kann nach der

Anzahl mit qualitativer Classification erfolgen, und gehört alsdann in die Gewerbssteuer.

§. 300.

Jedes Gewerb im Materiellen kann geschätzt werden nach dem Materiale und den arbeitenden Personen. Wird aber das Gewerb immer intensiver, so wird die Schätzung immer schwerer. Alle Gast- und Wirthshäuser, alle Fabriken, aller Handel sind daher in der Gewerbssteuer nach dem Producte allein zu übersehen, welches sie liefern, und die Wirthshäuser nach den Producten, welche dort verzehrt werden. Der Banquier ist am wenigsten zu übersehen. Es wird daher gemeiniglich eine erhöhete Schätzung nach der Zahl seiner Commis und bei Lösung des Patents selbst ein Höheres in Anschlag gebracht. Wenn jedes Capital, welches auf Hypothek und Pfand ausgeliehen wird, eine Steuer durch Stempelgeld entrichtet, so ist dieß sehr gerecht.

§. 301.

Das Gewerbe der Gelehrten, Advocaten, Aerzte u. s. w., deren Erwerb sich ganz auf intensive Kraft stützt, sieht man eben deßhalb gemeiniglich für völlig Abgaben frei an. Ihr Erwerb ist auch keiner festen Norm fähig. Allein man läßt sie beim Etablissement eine bestimmte Summe entrichten.

§. 302.

Wird der Staatsdiener besoldet, damit er auch gewinne, und nicht bloß seinem Stande und Range gemäß mit seiner Familie lebe, so ist nichts billiger, als daß auch er seiner besondern Abgabe unterworfen werde

vom Gewinne; denn seinen Stand und Rang versteuert er schon in der Personensteuer.

§. 303.

Ehemals, um die Geistlichen und Schullehrer zu sichern, wurden Abgaben dieserhalb auf Grundstücke gelegt. Hieraus entstand in manchen Orten, daß die Abgaben, wenn Bürger anderer Confession die Grundstücke kauften, bezweifelt wurden. So könnte sichs z. B. treffen, daß, wären in einem Dorfe alle Abgaben für die Kirche wirkliche Grundsteuern, und käme allmählig das Dorf ganz in die Hände der Juden, entweder die Juden die christliche Kirche erhalten, oder die christliche Kirche des Dorfes eingehen müßte.

Wir wagen es hier folgende Gedanken aufzustellen:

1) Sollte nicht jeder Einwohner eines Dorfes derjenigen Kirche, zu welcher er gehört, eine bestimmte persönliche Abgabe statt des Beichtgeldes zu geben haben, und zwar nach dem Verhältnisse seiner Grund- und Gewerbssteuer?
2) Jeder Vater sollte für seine Kinder, wenn sie die öffentlichen Schulen nicht besuchen, wenigstens ein geringes Schulgeld dennoch entrichten müssen.
3) Wenn in Städten, wo mehrere Kirchen sind, Districte auf eben die Weise für ihre Geistlichen zu sorgen gehalten werden, wie eben vorgeschlagen wurde, so wird sich sehr bald um so entschiedner zeigen, welchen Geistlichen das Publicum am meisten Dank schuldig zu seyn glaubt.

§. 304.

Zur Sicherheitssteuer würden gerechnet werden müssen:

1) alle Gerichtskosten in Rechtshändeln; (das Sportelnwesen macht zum weitläuftigen Prozeß geneigt;)
2) Gelder zur Erhaltung des Militärs.

Wenn die übrigen Steuern zweckmäßig eingerichtet sind, so sollte der Soldat nie zu einem Abgabentitel Veranlassung geben; denn leider zieht man ihm hierdurch unangenehme Empfindungen im Gemüthe des Bürgers zu. Wird die Militärverpflegung baar vergütet; so darf es auf der andern Seite auch nie an Geld zur Erhaltung des Militärs mangeln. Gemeiniglich sieht der Bürger, wegen der speciellen Benennungen der Abgaben für das Militär, dieses nicht für einen Zweig der Regierung, nicht für einen Gegenstand des Staatshaushalts, sondern für einen Staat im Staate an, was doch das Militär nicht seyn kann, da es für das Vaterland bereit steht, auch nicht seyn soll, da es sonst nur eine positive, offensive Kraft gegen den Staat in seiner Administration selbst äußern müßte. Dagegen tritt rücksichtlich des Militärs der erste mögliche Fall einer irregulären Abgabe, nämlich der Kriegssteuer auf, welche, wenn es Noth thut, kein anderes Maximum, als das Gesammtvermögen, das Vermögen Aller kennen soll. Wer zu sagen vermag: lieber die Selbstständigkeit des Staats verlieren, als alles opfern, ist kein Patriot. Der Regent darf im Krieg nicht schonen, das Volk darf nicht geschont seyn wollen. Regent und Staat sind unzertrennlich von

innen verbunden, bis das Eroberungsrecht sie wirklich trennt.

3) Zur Sicherheitssteuer gehört endlich auch eine persönliche Abgabe aller Einwohner, Fremden und Bürger jeder Stadt für die Abendbeleuchtung und Reinigung der Straßen.

§. 305.

Es ist bekannt, daß zur Wegesteuer und gewiß mit Recht gerechnet werden können:

1) Hafen-, Anker- und Stromgelder, unter welchen Titeln auch immer;

2) Brücken-, Chaussee- und Pflastergelder.

Je geringer die Sätze dieser Abgaben, aber je vorsichtiger die Erhebungsweise, um keinen Unterschleif geschehen zu lassen, desto besser. Gleichwohl kann man auch leicht zu viele Chausseehäuser anlegen, deren Erhaltung mehr kostet, als der mögliche Unterschleif beträgt.

§. 306.

Der Zweck der Luxussteuer kann nicht seyn:

1) den Luxus zu hindern; denn Luxus ist nichts anders, als das durch Kultur der intensiven Kraft auch immer intensiver gewordene Bedürfniß, und nur das an sich Gemeine kennt so wenig die Kultur, als den Luxus. Daher ist's der Neid, welcher dem Nachbar einen intensiven Genuß nicht gönnt, und wohl gar manchen Ständen das natürliche Recht zum Luxus ganz ableugnet. Auch der Bauer und Handwerker will sein Leben schmücken, und es ist eben so unrecht, ihm Verfeinerung seines Geschmacks verwehren, als seinen Geschmack belächeln

zu wollen. Es hat der Gemüther genug gegeben, welche, weil sie entweder selbst für einen verfeinerten Genuß unempfänglich und roh waren, oder weil sie allein genießen wollten, nicht bloß dem Armen Armuth wünschten, sondern sich wohl gar entrüsteten, wenn sie, sei es für welchen der Sinne es wollte, einmal einen Luxus beim gemeinen Manne fanden. Solche wahren Selbstsüchtler würden als Kammeralisten Gespenster aller intensiven Kultur seyn; denn ihrer Fühllosigkeit wäre nicht begreiflich zu machen, daß feinere Bildung nicht bloß Entsagung und Duldung erleichtert, sondern auch feineres Bedürfniß erzeugt.

Es ist ein und der nämliche physische Grund, welcher in das Zimmer des Vornehmen und Reichen die goldenen, und in das Zimmer des begüterten Bürgers die lackirten Geräthschaften setzt, und findet jener eine Ehre darin, schlecht meublirt zu seyn, so fehlt ihm nichts weiter, als der innere Sinn für den erhöhten Genuß überhaupt. Beurtheilt er darnach andere, so urtheilt er falsch und sogar zu seinem eigenen Nachtheile; denn dächten alle wie er, so wären alle roh, und keiner hätte Reichthum. Vor einer Großthuerei mit Antiluxus bewahre der Himmel eine jede Zeit. Darin steckt kein Patriotismus, sondern oft — ein nur um so feinerer Genuß, aber verheimlicht, um ihn allein zu haben.

2) Der Zweck der Luxussteuer kann aber auch nicht seyn, den Luxusartikel nicht fertigen zu lassen. Denn dem Fabrikanten ist der Luxusartikel nur Erwerbsgegenstand, nicht Genuß.

Der Zweck dieser Steuer kann nur seyn: wer dem Luxus huldigt, das verfeinerte Leben wirklich genießt, hat die größern Vortheile vom Staate, und trage daher auch proportionirlich mehr als andere für den Staat bei.

Nur derjenige, welcher den Luxus ausübt, trage die Abgabe, und nach dem Werthe des Luxusgegenstandes.

Silbergeräthe, Mobilien und Zimmerdecorationen, Equipagen, Livreen u. s. w. sind Gegenstände, welche hieher gehören.

§. 307.

Es kann keine dringenderen Ausgaben für den Staat geben, als die für die Armen. Jeder sorgt gewiß gern nach bestem Wissen dafür, nicht arm zu werden, folglich ist der einzige Vortheil der Armen am Staate, daß ihre Existenz von diesem wirklich übertragen werde. Für die Armen sollte es daher nie an Geld fehlen. Es ist aber auch eine der erfreulichsten Erscheinungen, welche die jetzige Zeit gewährt, daß man im Publicum den freiwilligen Beiträgen für die Armencassen so sehr geneigt ist.

§. 308.

Wer sich freut, ist für jedes Gute empfänglich. Der Fröhliche genießt doppelt, wenn er den Genuß theilt, und ist er überhaupt vermögend genug, sich Vergnügen zu gewähren, so giebt er auch gern zu öffentlichen Zwecken. Aber er will auch nicht an das Ernste erinnert seyn während der Freude, darum besteuert man Theaterunternehmungen und jede Art der öffentlichen Vergnügungen, und zwar am liebsten für die Armen, ohne das

Publicum unmittelbar während des Vergnügens anzusprechen.

§. 309.

Im Abgabensystem, wie in aller theoretischen Politik, besteht die größte Schwierigkeit darin, daß man nothwendig das Rationale vom Geschichtlichen trennen muß, wenn vom Gesetz der reinen Vernunft, vom Gesetze a priori die Rede ist; und wiederum die practische Politik hat dagegen zu kämpfen, daß das Geschichtliche nur nach und nach überwunden werde; denn vernunftmäßig soll es nur nach und nach überwunden werden, oder es untergräbt und wird eine Störung der Verhältnisse des sittlichen Zweckes und selbst des theoretischen Ideals. Es ist kein Widerspruch zu sagen: nur die Regierung sollte Abgaben erheben; aber es ist nicht anzurathen, allen mit Abgabenerhebung Berechtigten dieses Recht sofort abzuschneiden. Alles soll sich nur nach und nach entfalten, dem Ideale nach und nach näher treten.

Wenn nur die Regierung Abgaben erhebt, so kann es

1) dennoch Unternehmungen geben, welche die Kräfte des Staats übersteigen.
2) Ueberall aber müssen die Abgaben durchaus die Ausgaben decken.
3) Das Abgabensystem kann am geordnetsten seyn, und die sogenannten Consumtionsabgaben, welche den Betrug so leicht veranlassen, fallen gewiß von selbst weg.

Der Unterschied ist: wenn nur Regierungen Abgaben

erheben, so sind erstlich, die bestimmten Abgaben in jedem Domicilio zu erlangen; zweitens, die beweglichen Abgaben werden von jeder Hand bei Berührung der Abgabensphäre nur einmal gefodert werden können. Wo aber viele Abgabenberechtigte sind, wo Consumtionsabgaben eine Menge Erlegungsstellen heischen, da gleicht das Abgabengebiet nicht Einem Zirkel, sondern einer unendlichen Menge sphärisch sich durchschneidender Kreise; wohin sich immer etwas bewege, so hat die nämliche Hand vielfältig abzugeben. Dieß erschwert dem Abgeber allen Ueberschlag, beschränkt ihn auf einen kleinen Umfang, in welchem er alle Verhältnisse des Geschäfts wissen kann, hindert also die Speculation und erregt in den Gemüthern den Widerwillen gegen die Abgaben selbst, obgleich jeder fürs allgemeine Beste zu geben bereit ist.

§. 310.

Der Satz: man besteure die sicherste Hand hoch, sie schlägt die Abgabe auf den Preis, ist falsch; denn jedes einzelne Capital ist nicht bloß Theil des Gesammtcapitals nach allgemeinem Zinsfuße, sondern auch Privatcapital nach speciellem Zinsfuße, oder nach dem Verhältnisse zu eines jeden eigener Kraft. Daher z. B. muß oft ein unfähiger Handwerker seine schlechte Waare nur an einen unverständigen Verkäufer zu bringen suchen, weil er sonst doppelt verlöre, einmal, weil er selbst nicht genug leistet für die Waare, einmal, weil andere in der allgemeinen Concurrenz mehr leisten als er. Es ist dieß ein ähnliches Verhältniß wie bei zwei feindlichen Armeen. Einhundert Ueberläufer sind der Armee, welcher sie entlaufen, so viel, wie der Verlust von zweihundert Todten.

Man besteuere jede Hand nur einmal und so gering als möglich, und eines jeden Capital wird um so eher werden und sich erhalten können als Theil des Gesammt-Capitals.

§. 311.

Die auffallendsten Gegensätze bleiben: freiwillige Beiträge und gezwungene Anleihen. Jene der schönste Beweis des Patriotismus, diese der Beweis der allgemeinen Noth. Die Frage kann nur seyn:

1) kann die Noth der Finanzen im Frieden so hoch steigen, daß der Fiscus Schulden machen müsse?
2) ist's solchen Falls nicht besser, Abgaben zu erheben und nicht zu borgen?

Der angestammte Fürst eines Staats kann im Frieden jene Noth kaum erfahren, wohl aber der Usurpator. Jener sammelt den Nothpfennig als sinniger Vater und Haushälter. Im Kriege kann die Schuld unvermeidlich werden. Jede Regierung, welche das Vertrauen ihrer Unterthanen besitzt, wird im Frieden, wo nöthig, Abgaben erhöhen können; denn man weiß, sie erläßt sie wieder, sobald die Noth vorüber ist. Und bei gegenseitigem Vertrauen ist gewiß das Borgen das letzte Mittel, denn der Fiscus soll sichrer selbst als der Landwirth stehen. Er soll nicht speculiren als Kaufmann, welcher von einem geborgten z ein y — x gewinnen will. Der Speculationsgeist des Fiscus soll wollen Kultur aller und gerechte Besteuerung. Der eigentlich logische Fall des Borgens tritt für den Fiscus ein, wenn die Schätzung der Abgaben höher als der Nettoertrag steigen müßte, um die Ausgaben zu decken. Aber wiederum, je reger

die Kraft der Einzelnen, desto leichter wird jede Schuld wieder abgetragen. Man kann daher annehmen: steigt die Abgabensumme bis zur Hälfte alles Nettoertrags des Gesammtcapitals, so wünschen die Einzelnen, der Staat möge borgen. Borgen im Auslande macht mehr oder weniger doch abhängiger vom allgemeinen Staateneinflusse, als es der Staat zu seyn pflegt, welcher aus sich selbst schöpft.

§. 312.

Je weniger die Abgabenreception Personale erheischt, und je leichter die Abgaben zu gewinnen sind, desto besser. Aber Leichtigkeit der Erhebung darf nie zur unproportionirlichen Vertheilung der Auflagen selbst führen. Je weniger verloren geht von den Abgaben, desto besser. Aber der Unterschleif werde unterlassen, weil der Gegenstand zu geringfügig ist. Hohe Sätze verleiten zur Bestechung und zum Betrug. Abgabenverpachtung führt zu Gunstbezeigungen und Bedrückungen, und entzieht dem Staate zwecklos sehr viel.

§. 313.

Das Recht, den Betrag der Abgaben den Einzelnen zu erlassen, und das Gestundungsrecht kommt dem Staate zu; denn das Unglück, welches den Einzelnen treffen kann, ist nie ganz zu berechnen, sondern bleibt ein Gegenstand des Mitgefühls auch für den Fiscus. Durch den Pächter entschlägt man sich dieses Mitgefühls und aller wohlthätigen Folgen desselben.

§. 314.

Das Cassenwesen ist jeder Zeit abhängig von örtlichen Verhältnissen im Staate, und die theoretische Po-

litik entwickelt keine artistischen Lehrsätze der Buchhalterei. Sie kann nur folgendes bestimmen:

1) Nach dem nämlichen Werthe, nach welchem der Staat im Lande ausgiebt, hat er auch das Geld anzunehmen; denn sonst wird der Fiscus Wechsler gegen den Staat.

2) Je näher die Cassen den Auszahlungsplätzen, desto geringer der Preis der Arbeit, und desto einfacher das wirkliche Verhältniß der Cassen unter einander, obgleich die Buchhalterei hierdurch erweitert wird.

3) Je näher die Casse dem Contribuenten, desto leichter wird ihm die Abgabe.

4) Je gemessener und kürzer die Zahlungsfristen, desto leichter die Zahlung und der Münzumlauf, welcher noch vom Geldumlaufe, als besonderer Zweig des letztern unterschieden werden muß. Kurze Zahlungsfristen sind das beste Mittel gegen das Agiotiren zum Nachtheil des Fiscus.

5) Die einfachste Controlle ist die sicherste, und erschwert daher auch das Geschäft selbst nicht.

6) Die Abgaben müssen proportionirlich grobe und auch Scheidemünze in die Cassen bringen.

§. 315.

Lotterien auf Rechnung des Staats können keinesweges zu den Staatskultur-Instituten gerechnet werden, sondern sind reine Handelsunternehmungen, deren Nothwendigkeit eben so wenig einzusehen ist, wenn Abgaben die Ausgaben decken, als deren Unschädlichkeit zu bezweifeln ist, da es von jedem abhängt, ob er spielen will oder nicht. Eine einländische Lotterie kann den

Spielgeist eher mäßigen als befördern; aber Fiscus und selbst Kaufmann, Regierer und selbst Kaufmann?

§. 316.

Abgabenerlaß ist besser, als lange Nachsicht.

Staatsbilanz.

§. 317.

Da der Nationalcredit verschieden ist vom sogenannten Staatscredit, welchen die Regierung genießt, und sich zum Theil auf den letztern gründet, so beruhet er überhaupt:

1) auf der wirklich geographischen Ausdehnung, Bevölkerung und Kultur des Staats;
2) auf dessen geographischer Lage und deßhalb mehrerer oder minderer Unabhängigkeit von andern Staaten;
3) auf der Rechtlichkeit der Regierung und der Einzelnen gegen fremdes Eigenthum;
4) auf der Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volk;
5) auf dem Einflusse des Staats in die Staatenverhältnisse.

Der Nationalcredit ist zwar unabhängig vom Handel selbst, aber der letzte begünstigt ihn. In Monarchieen ordnet sich gemeiniglich der Nationalcredit dem Staatscredite, in Republiken dieser dem erstern unter.

§. 318.

Ein lediglich activer, oder lediglich passiver Handel bis in das Unendliche ist ein bloßes Phantom, welchem nichts wirkliches entspricht. Wenn der Staat A von einem Staate B in jedem Jahre eine Summe braucht c, welche er nicht wiederbezahlt, so müßte B ein bloßes Geschenk machen. Es schenkt aber kein Staat dem andern, sondern sie bezahlen sich gegenseitig, mit Geld oder Waare, mittelbar durch andere Staaten oder unmittelbar. Hiernach will das Nationalcreditwesen, das gegenseitige Creditiren im Handel aller Völker, und das Creditiren und Handeln in jedem Staate betrachtet werden.

§. 319.

A besitzt a; B besitzt b; C besitzt c und D besitzt d. Wenn nun jeder borgt, wer soll der Darleiher seyn? Das Ausland, pflegt geantwortet zu werden. Wenn dieses auch borgt? Die Natur. Das heißt: das Darzuleihende muß realiter erst von der Natur gewonnen werden. Zu welchem Preise? Daß man sich doch davon überzeugen wollte! Den ersten Vermögensstock empfängt der Mensch von der Natur zum Geschenk. Er wird von ihr nach jedem Klima ausgestattet. Ursprünglich steckt also der Darleiher $= F$ in A, B, C und D. Der Darleiher arbeitet, das ist sein Zins $= X$. Nun: A borgt von B die Summe Z gegen Zinsen, und will gewinnen $y - x$. Eben dieß wollen B, C und D, folglich im allgemeinen hat jeder ein Capital nach seinem Namen $+ Z$ und will auch gewinnen an z das $y - x$. Dieses z, welches geben soll $y - x$ ist der wahre Gegenstand alles Handels zum Unterschied vom

Tausche überhaupt, und hieran ist gewiß sichtbar, daß der Fiscus nicht Kaufmann seyn soll. Wenn nun von den Kaufleuten jeder hat y—x, so giebts für alle realiter entweder kein y oder kein x. Das heißt: Wenn und weil alle borgen, so wird dem Ganzen nichts gewonnen. Der Handel ist kein Producent, sondern ein ideelles Verhältniß, in welchem kein einzelner Staat bloß der Gewinner, die andern die Verlierer seyn könnten. Das wahre, active Verhältniß kann nur seyn in dem, was die Natur dem einen Staate reichlicher, als dem andern schenkt. Das südliche Land giebt dem Menschen mehr, der Mensch hat dort wahres Capital mehr als im Norden, aber eben deßwegen ist er auch minder arbeitsam, und nur erst die Kultur macht den bloß von Zinsen lebenden Nordländer ideell reicher, als den Südländer.

§. 320.

Wenn A der Grundstücksbesitzer nicht borgt, so empfängt sein Naturproduct Werth nur durch sich selbst, und im Ackerbau und Bergbau ruht allerdings der erste Vermögensstock. Handel und Fabrikation sind das z im Staate, und wer auch immer das y — x gewinne, so kann es endlich doch nur dazu dienen, den A zu heben. Schuldenfreier Ackerbau nähret den Handel und die Fabriken, und diese bereichern jenem den Stock, von dessen Zinsen lebend. Reicher Landmann zeugt fleißigen Fabrikanten und umgekehrt.

§. 321.

Wenn jedermann Grund und Boden verkaufen und kaufen kann, wenn die Getreidepreise nur durch den

Handel bestimmt werden, so wird der Handel die Vorräthe besitzen, und in letzter Instanz jeder streben, Grundbesitzer und auch Kaufmann zu seyn, das heißt: Schuld und Stock werden sich in den Personen vereinigen, ohne den Stock selbst in einen ideellen Zustand der Zinsen zu verwandeln. Wuchert der Fiscus, so verwandelt er seinen Stock in ein ideelles Zinsverhältniß, oder in einen Handelsgegenstand. Die Natur will alle zu Eigenthümern machen, die Kultur aber zwingt die minder Fähigen zum — Dienste der Fähigen. Dieß ist das passive Verhältniß im Staate und auch der Staaten unter sich, es wird aber sicher jeder bezahlt, und jeder bezahlt, er diene oder herrsche.

Staatsinstitute.

§. 322.

Der Staat will die Kultur, folglich die Bildungsmittel, welche entweder der Einzelne sich nicht verschaffen kann, oder welche nur gedeihen durch das Oeffentliche. Durch Bildung soll die Einzelkraft nur um so viel fähiger und wirksamer für die Einkraft werden. Hieraus folgen die Kulturinstitute. Es gewährt aber auch der Staat Sicherheit, er verpflegt die Armen und er hat zu strafen, hieraus folgen: Sicherheits-, Armen- und Strafinstitute.

I. Kulturinstitute.

§. 323.

Die Kulturinstitute können wiederum eingetheilt werden in die ideellen und in die reellen. Jene stellen anheim, wie viel jeder durch sie Kultur gewinnen will, die letztern legen den Kulturfortschritt wahrhaft näher, und fodern ihn vom Staatsbürger.

§. 324.

Das erste ideelle Kulturmittel heißt: erleichterter Umtausch der Gedanken und Erweckung des Nationalgefühls überhaupt. Je mehr das Volk vom Staate und von der Regierung erfährt, desto besser. Es ist schlimm, wenn das Volk sagt: macht, was ihr wollt, ich mag's nicht wissen! Da geht alles in der Selbstsucht und in den kleinsten eigenen Zwecken unter, und gewiß ist dann das Volk ohne großen moralischen Werth. Aber eben so übel wär's von fleißigen nordischen Völkern, die nämliche öffentliche Neugierde zu wünschen, welche das zum Müßiggang verleitende heiße Klima zu erzeugen pflegt.

§. 325.

Preßfreiheit ist das zweite Mittel. Je mehr das Volk lies't, desto leichter lernt es verwerfen, was über seinem Horizont ist, und desto leichter fühlt's den etwanigen Verführer. Der allgemeine Fleiß und der Gewinn durch bürgerliche Thätigkeit setzen der Speculation des Buchhandels weit engere Grenzen, als Preßfreiheit andern, dem bürgerlichen Fleiße schädlichen Leidenschaften Grenzen zu setzen vermag. Preßfreiheit und Censurlosigkeit sind sehr verschiedene Dinge. Censur wird noth-

wendig, damit das Unedle und Verrätherische das Volk selbst nicht beleidige, wenn es national und folglich für seine Regierung und die Verhältnisse zu andern Saaten richtig empfindet und gesinnt ist.

§. 326.

Prämien und Geldunterstützungen bei nützlichen Erfindungen und Arbeiten, damit das Vorurtheil, die Anhänglichkeit an veraltete Gebräuche, und Furcht vor Verlust bezwungen werden, sind ebenfalls ideelle Kulturmittel.

§. 327.

Das letzte ideelle Kulturmittel heißt Ehrenbezeigung für wahrhaft edle, verdienstliche und ausgezeichnete Thaten. Je seltener und größer die Ehrenbezeigungen, desto wirksamer sind sie.

§. 328.

Das erste reelle Kulturinstitut ist zugleich das gottesdienstliche, die Kirche. Je mehr einem jeden der Kirchgang erleichtert wird, desto besser. Wo kleine Oerter weithin eingepfarrt sind, könnten kleine Bethäuser als Filiale und wenigstens für die Winterzeit dienlich wirken.

Auf den Dörfern werden Katechisationen mit den Erwachsenen vorgenommen, und gewiß mit Vortheil. In den Städten tritt gleichsam eine Concurrenz der Kirchen ein, welche dieses Mittel unausführbar macht. Wie denn aber, wenn die Armen jedes Viertels bisweilen solchen Prüfungen unterworfen würden?

§. 329.

Das zweite reelle Kulturmittel heißt: Lehranstalt.

So lange Privatschulen den öffentlichen Eintrag thun, sind die letztern nicht eingerichtet, wie sie sollten, und jene gewaltsam unterdrücken, heißt, den öffentlichen Schulen mit einem eingebildeten Vorzuge schmeicheln.

Aber jedes Kind sollte sich vor seiner Confirmation in mehreren Kenntnissen als in denen der Religion legitimiren.

§. 330.

Es bedarf zunächst der niedern Volksschulen. So lange jedes Dorf seinen Schullehrer besolden muß, sind folgende Gebrechen nicht zu vermeiden:

1) Mehrere Dörfer haben einen gemeinschaftlichen Schullehrer, und die Kinder werden Preis gestellt einem zweiten Wege und schlimmem Wetter, oder es unterbleibt das Lernen.

2) Die Mädchenschule wird nicht von der Knabenschule getrennt, obgleich die Entwickelungsmethode in beider Gemüth ganz verschieden ist.

3) Es mangelt Classenabtheilung, wodurch der Fortschritt aufgehalten und das Lehramt intensiv schwer gemacht wird.

Prüfungen in Gegenwart der Eltern und Verwandten und Belohnungen sind zweckmäßig auch darum, weil sie dem Lehrer Zutrauen erwerben. Der Grundsatz der Volksschule kann nur seyn, lerne Gott, dich selbst, die Natur, die Mittel der menschlichen Mittheilung, (Sprechen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen) und den Staat kennen, dem du angehörst, folglich auch das Gesetz, welches dich leitet; lerne deine Körper- und Geisteskräfte mit Ruhe und Sicherheit gebrauchen. Die

jetzt aufgekommenen Turnanstalten sind daher recht eigentlich Theile des Volksschulwesens.

§. 331.

Eine Stufe höher stehen politechnische Schulen, wenn ihre Absicht ist die besondern Gaben für die verschiedenen technischen Thätigkeiten der niedern Stände zu entwickeln, damit auch der gemeine Mann zeitig finden lerne, welche Art des Berufs in seinem Geiste liegt. Es wäre solchen höhern Volksschulen, besonders in kleinen Städten ohne Gymnasien Ausbreitung zu wünschen. Zugleich können sie den Erfindungsgeist wecken, und nützliche Erfindungen bekannter und die befangenen Gemüther empfänglicher für sie machen.

§. 332.

Wo jetzt das Gymnasium, der Ausdruck deutet eine gelehrte Schule an, da sollte die Schule für Kinder der höhern Stände seyn, ohne daß der Zweck am Tage läge, nur Gelehrte bilden zu wollen. Vielmehr verbirgt sich hier noch immer der, der Gelehrsamkeit und dem wissenschaftlichen Berufe gewidmete Schüler in die Classen der Bildung, auf welche jeder Gebildete Anspruch machen soll. Es bedarf aber auch der öffentlichen höhern Töchterschulen, die bis jetzt meist durch Privatinstitute ersetzt werden.

Der Grundsatz der höhern Schule kann nur seyn:

Entfalte jedes Talent, welches dich fähig macht, von Stand zu Stand emporzusteigen, nach dem Maße des Talents, und fähig, in den verschiedenen Verhältnissen mit dem Bürger und Fremden dich zu benehmen.

Auf solchen Schulen sollten die Wissenschaften der Volksschulen auch und in verschiedenen Classen, aber umfassender, gelehrt werden. Lebende Sprachen, Religion, Geschichte, Geographie, Physik, Zeichnen, Musik, besonders Gesang u. s. w. gehören hierher, denn alle edlern Richtungen des Menschen sollen hier geweckt werden.

§. 333.

Nun folgt die eigentliche hohe Schule, das Gymnasium, obgleich gemeiniglich hohe Schule so viel bedeutet, als Universität. Hier wird classische Bildung bezweckt, so weit sie die gebildeten Stände überhaupt und der Studirende insbesondere bedürfen. Alte Sprachen sind hier am rechten Ort.

§. 334.

Von hier an scheidet sich die Lehre in die besondern Zweige:

1) Vollendungsschulen für Nichtstudirende im engsten Sinne, z. B. Forstschulen, Bergakademieen, Kunstakademieen, Militärschulen, Handelsschulen.
2) Vorbereitungsschulen für die Universitäten.

§. 335.

Bis hieher war das Individuum der Zweck. Es wurde ihm gelehrt, sein Lernen stand unter specieller Aufsicht, und seine Fähigkeit wurde berücksichtigt. Jede höhere Lehranstalt hat die erschöpfende Darstellung der Wissenschaften selbst zum Zweck, und will, daß sich der Lernende selbst leite.

Hierher gehören Seminarien, um Pädagogen und Philologen insbesondere zu bilden. Hierher gehört das

größte Lehrinstitut, dem alle vorhandenen und möglichen Wissenschaften und Künste Zweck sind. Es heißt: Universität. Der Grundsatz der Universität ist: Jeder lerne die Wissenschaften seines Berufs und die Hülfswissenschaft desselben nach ihrem intensiven und extensiven Gehalt kennen, damit er fähig sei, dem allgemeinen Fortschritte derselben jederzeit zu folgen, ohne welches er seinen Beruf nicht erfüllen und in ihm wenigstens still stehen würde.

§. 336.

Das letzte höchste Lehrinstitut heißt Akademie der Wissenschaften und dem ähnlich. Die gelehrtesten und fähigsten Männer vereinigen ihre Forschungskräfte, um das menschliche Wissen überhaupt zu erweitern und fremdes Wissen heimisch zu machen auch im Staate.

§. 337.

Von hohem Werthe sind die technischen Sonntagsschulen, als Nebenzweige des Volksschulwesens. Sie wollen dem Wiederverlernen in den niedern Ständen abhelfen, sie wollen, daß der gemeine Mann über den Beruf nicht vergesse, daß niemand auslernt.

§. 338.

Bibelanstalten, da sie zugleich schenken, sind nur um so wirksamer und wohlthätig, und werden gewiß von denjenigen Staaten unterstützt werden, denen es um das Licht der Bibel zu thun ist.

§. 339.

Zur Censur gehört, streng genommen, auch die Aufsicht auf Leihbibliotheken und Leseinstitute.

§. 340.

Das dritte reelle Kulturinstitut begreift die Sammlungen für Wissenschaft und Kunst in sich:

1) Bibliotheken dienen der Welt, jedem Staate in seinen Wissenschaften und in solchen auf Wissenschaften gegründeten Geschäften, und es sollte a) jeder Staat bezwecken, die wissenschaftlichen Arbeiten seiner Staatsbürger aufzubewahren; b) die Zeitfortschritte den Nachkommen aufzuheben; c) den Gebrauch der Bibliotheken so allgemein als irgend möglich zu machen.

2) Kunstsammlungen aller Art, wenn sie vereinigt sind mit öffentlicher Ausstellung der Kunstwerke, erwecken den Sinn für das Schöne und könnten vielleicht in dieser Rücksicht noch mehr zu lehrreichen Bemerkungen benutzt werden. Sinn für's Schöne macht empfänglicher für's Gute.

Wohl einer jeden Zeit, in welcher selbst der Krieg das geistige Eigenthum der Nachwelt zu schonen, und den hohen Ausdruck alles menschlichen, harmlosen und edlen Strebens wahrhaft zu achten weiß! Völker ohne Kunst, Kunstliebe und Wissenschaften gleichen den Lauben ohne Laub.

§. 341.

Das vierte reelle Kulturmittel dürfte seyn: jährliche Ausstellung der inländischen Fabrikate in den größern Städten des In- und Auslandes.

§. 342.

Ein fünftes reelles Kulturmittel heißt: öffentliches Vergnügen.

Der wahre Gemeingeist erzeugt den Volksgesang,

erzeugt die Volksspiele, welche so rühmlich und nicht zu verwechseln sind mit Spielen, welche dem Einzelnen im Volke angeboten werden. Das Wettrennen, der Erndtebaum, das Vogel- und Scheibenschießen und andere dergleichen Volksfeste geben jedem Stande das so nöthige Bewußtseyn der menschlichen Gemeinschaft im Staate, und erwecken das freieste Ehrgefühl. Ein Volk ohne Volksfeste wäre arm, und lebte weder in den großen Thaten der Vorzeit, noch in der Bereitschaft zur großen That.

Ein gutes Theater kann ein Sittenspiegel aller Zeiten und Völker seyn, ohne sich einer Lehranstalt gleich stellen und Lehre sich zum Zweck machen zu wollen. Das Schöne und nur dieses ist der Zweck der Bühne, aber dieses Schöne erscheint als ein wirkliches Leben der Menschheit, und darum ist seine Form für so viele faßlich und auf so viele wirksam. Der Schauspieler dient dem Staate wahrhaft, auch wie jeder Künstler und Gelehrter, und was ist also der Grund seiner Standeshintansetzung, wenn er nicht unsittlicher ist, als viele in andern Ständen? Warum ist es bei den niedern Ständen noch gewöhnlicher, als bei den höhern, den Schauspieler gering zu schätzen. Er erscheint in verschiedenen Charakteren und erscheint öffentlich für Geld. Jenes will man ja, denn sonst sähe man nicht zu, das Letztere ist bei vielen andern auch der Fall. Würde der Schauspieler nur von den höhern Ständen hintangesetzt, so könnte Standesstolz der Grund seyn, allein so ist der Grund: Mangel an öffentlicher Anerkennung, oder Anerkennung des Standes von Staats wegen. Ehren-

bezeigung des Verdienstes z. B. durch Ordensertheilung hat bereits auch bei diesem Stande Platz gefunden. Noch fehlt aber etwas. Ertheilung des Ranges. Wenn der Staat Einzelnen in andern Ständen Titel bewilliget, warum nicht auch dem würdigen Schauspieler? Ein Schröder, Eckhof, Iffland, waren gewiß nicht minder fähig, Staatstitel zu führen, als mancher Advocat und Gelehrter, welcher selten zu rathen Gelegenheit findet, ob er gleich den Titel deßhalb empfängt. Die Ehre, vom Publicum applaudirt zu werden, gilt dem Verdienste jedes Spiels; aber das Verdienst, die ganze Thatkraft solchem Spiele zu widmen, wahrhaftes Studium mit Talenten zu verbinden, sollte vom Staate belohnt werden, und die Folge würde eine gedoppelte seyn. 1) Die Künstler würden würdiger sich benehmen, die unächten Gemüther aus ihrem Kreise verdrängen, weniger wandern und in den Kreisen des geselligen Lebens, dieser reichen Quelle des Studiums, willkommener seyn. 2) Es würden viele sich weniger scheuen, der theatralischen Kunst anzugehören. Das Grundübel alles Theaterwesens als Staatssache kann nur liegen:

1) Darin, daß zu viele Theater gewinnsüchtige Privatunternehmungen sind;
2) daß die umherziehende Truppe nicht unter strenge Censur gestellt wird, und
3) daß es an Theaterschulen mangelt.

Verfasser dieses sieht ein Lächeln bei vielen und besonders bei denen voraus, welche fragen: wie viele Schauspieler soll es denn in einem Saate so in Bausch und Bogen geben? Sehr wahr! Es kann die Summe

der Schauspieler, z. B. in ganz Deutschland, nie so groß werden, als die Summe der Titularräthe; aber entscheidet denn die Summe der Mitglieder über die Achtung, welche einem Stande gebühret, den alle gern sehen. Wenn nun wirklich kein Schauspieler mehr unter der Bedingung der Hintansetzung auftreten möchte; sollte man wohl etwa aus den niedrigsten Classen Leute zwingen, zur Schau zu spielen?

Nicht doch! Es wird auch ohne Rangverhältniß Schauspieler genug geben, so gewiß es auch Advocaten und Gelehrte und Aerzte genug geben wird, auch ohne Rathstitel. Wenn aber Rang das ist, wofür wir ihn §. 174 erklärt haben, so ist er dem Staate selbst nothwendig und folglich: welchem Stande und Range soll der Schauspieler angehören? Hat er mit dem Handwerker, hat er mit dem Bärenführer und Seiltänzer etwa mehr Standesmerkmale gemein, als mit dem Gelehrten, mit dem Arzte und Advocaten? Von allen Künstlern, bei deren Kunst die veredelte und gebildete Seele thätig ist, sollte standlos allein der Schauspieler bleiben? Es war eine Zeit, wo der Schauspieler nicht ehrlich begraben wurde, diese ist vorbei. Das Begraben gönnt man ihm in Ehren, doch giebt es noch Ueberbleibsel jener finstern Zeit. Wenn es deren so viele giebt, die den Adel um dessen Rang beneiden, wie können sie selbst so thöricht seyn, sich über den Schauspieler so übermäßig zu erheben.

§. 343.

Alle zeither genannten Kulturmittel wirken intellectuell, es giebt aber auch solche, welche mehr materiell wirken. Hierher gehören:

1) die Staatsbank, sei sie Zettelbank oder Girobank, und das Leihhaus. Wenn sorgfältig begründet, so bedingen sich Staatsbank und Leihhaus gegenseitig zum wahren Vortheil des Staats, aber sie müssen alsdann nicht Finanzspeculationen, sondern Unternehmungen zum allgemeinen Besten seyn. Solchen Falls steigern sie das Privatvermögen ohne die Hypotheken zu vermehren, und machen mit Eins den Handel selbst allgemeiner und leichter. Eine wahre Nationalbank kann in großen Staaten jede andere Art der Staatspapiere entbehrlich machen. Sie soll nicht eintreten nur zur Zeit der Noth, sondern um den Privatpersonen unter einander das Borgen und die sichere Niederlegung der Capitalien zu erleichtern.

§. 344.

Zu den mehr materiellen Kulturinstituten gehören ferner auch Leuchtthürme, Pilotenanstalten, Fluß- und Seetonnen, gute Straßen und Canäle, Messen und Jahrmärkte.

II. Sicherheitsinstitute.

§. 345.

Die Sicherheitsinstitute sind gerichtet entweder gegen den äußern oder gegen den innern Feind des Staats und seines positiven Rechts. Nicht aber stets feindlicher

Wille, sondern auch die Natur geht oft feindlich gegen die Kultur im einzelnen Falle zu Werke.

§. 346.

Die Kriegswissenschaft hat längst erwiesen, daß stehende Heere nothwendig sind. Hat außerdem jeder Bürger einige militärische Ausbildung, so ist der Staat gerüstet ohne Druck des Landes; und Bürger und Soldat schätzen sich nur um so mehr.

Waffenplätze und militärische Uebungen sollten dem Lande, wo irgend thunlich, keinen nutzbaren Boden entziehen.

Die Frage, welches ist das richtige Verhältniß der Heeresgröße zum Staate überhaupt, ist nicht zu beantworten.

Ein gut arrondirter Staat wird weniger Truppen bedürfen. Nicht die Bevölkerung allein, sondern auch Fruchtbarkeit des Bodens und Kultur sind Bestimmungsgründe für die Größe des stehenden Heeres. In jedem Staate, wo es der Frohndienste wenige giebt, und der Fiscus baar bezahlt, kann das Heer größer seyn, als entgegengesetzten Falls.

Die Frage, wenn anders der Staat vor allem weiß, wie viel seine Einnahme seyn kann, um nicht zu viel Abgaben aufzulegen, ist diese: wie viel soll auf das Heer, wie viel auf andere Kulturinstitute verwendet werden? — So viel, als im allgemeinen Staatenverhältnisse der Einfluß des Staats fodert; denn von diesem Einfluß hängt die Möglichkeit aller übrigen Kulturinstitute durch den Frieden und im Frieden ab. Wenn aber durch schöne Gewohnheit sich allmählig aller Herzen

zum Frieden wenden, treten auch von selbst die andern Kulturinstitute ans Licht. Will der Bürger den Schutz im Kriege, so betrachte er auch den Soldaten in Friedenszeiten nicht für überflüssig.

Je kleiner der Staat, desto kleiner sein Heer im Frieden.

§. 347.

Staaten müssen von einiger kriegerischen Macht seyn, ehe Fortification nothwendig und nützlich wird. Ist aber artistisch die Nothwendigkeit einer Festung anerkannt, so steht jede andere Rücksicht, welche als Hinderniß ihrer Anlage betrachtet werden könnte, nach; denn Sicherheit von außen ist unerlaßlich, wenn es dem Staate um Selbstständigkeit zu thun ist.

§. 348.

Da der artistische, der wissenschaftliche Grundsatz über den Militäretat entscheiden muß, so kann die Politik in dieser Rücksicht nur den besondern Verhältnissen jedes Staats folgen. Hiernach ist die Frage: wie viel Cavallerie und Infanterie, und welche Arten derselben, weit mehr artistischen als politischen Inhalts.

§. 349.

Das zweite Sicherheitsinstitut heißt **Gerichtshof**. Es kann nur Recht gesprochen werden im Namen des Staats. Gerichtsbarkeit kann daher nicht als ein Finanzgegenstand, sondern nur als eine Pflicht des Staats betrachtet werden.

§. 350.

Es muß geben untere und obere Tribunäle und ein höchstes Tribunal,

1) damit ein ungerechter Richterspruch durch einen höhern und höchsten widerrufen, und der falsche Richter bestraft werde;

2) damit ein vom Unterrichter und aus Mangel an Beweismitteln abgewiesener Streit, nach aufgefundenen neuen Beweismitteln vor dem höhern Richter erneuert werden könne.

Es muß Gegenstände geben, welche nothwendig ganz vom Unterrichter beseitigt werden, und eine falsche Klage gegen den Unterrichter verdient eine harte Strafe, um von leichtfertigen Beschwerden abzuhalten. Der Oberrichter behält sich aber auch besondere Fälle mit Recht vor, denn der Unterrichter kann nicht umfassend seyn, wie er.

§. 351.

Das natürlichste Forum ist bei Verbrechen das forum commissi delicti, und in Civilsachen das forum des Beklagten.

§. 352.

Je näher die Gerichtsstelle einem jeden, desto besser, und je mehr Untertribunale, desto mehr können geringfügige Streite schnell beseitigt werden. Eine gute Prozeßform fodert Einfachheit und Zusammenhang der Klaggegenstände. Wo sich das Geschehene trennen muß in verschiedene Klagen, wird das wirklich Ganze in ideell Getrenntes verwandelt, und doch kann nur jenes wahrer Rechtsgegenstand seyn.

§. 353.

Je fester der Rechtsspruch, je schneller der Prozeß, und je schneller dem Spruche dessen Vollziehung folgt,

desto wirksamer ist das Gericht und das Gesetz durch dasselbe, und scheucht den Prozeßsüchtigen zurück.

§. 354.

Es kann keine Schande seyn vor Gericht zu stehen, denn nicht bloß die Schuld empfängt dort ihre Strafe, sondern auch die Unschuld zeigt sich dort in ihrer Würde.

§. 355.

Der schriftliche Prozeß hat die mehrere Ruhe vor dem mündlichen voraus. Stimmenmehrheit bietet in Rechtssachen mehr Gefahr des Rechts, als Vortheil des Ganzen dar.

§. 356.

Je geprüfter die Advocaten, und je weniger sie abhängig vom Gerichte sind, desto mehr sind sie das, was sie seyn sollen, Parteien, nur sollen sie dieses seyn aus Ueberzeugung.

§. 357.

Gefängnisse, in welchen Beschuldigte vor dem Richterspruche aufbewahrt werden, sollen nicht Strafanstalten seyn, denn Strafe kann nur durch den Richterspruch eintreten. Jene Gefängnisse sind Sicherungsanstalten, und selbst der notorische Verbrecher sollte vor dem Spruche nicht durch ein modriges Gefängniß, durch schlechtes Lager und schlechte Kost gestraft werden können, und gewiß würde nur um so tiefer die Strafe selbst wirken.

§. 358.

Bewachung öffentlicher Gebäude, Gensdarmerie, Paßwesen, Nachtwächter und dergl. mehr sind Maßregeln, um böse Absichten im Entstehen zu unterdrücken, und schon begonnenen Frevel zu hemmen. Sie gehören

zur Polizei im engsten Sinne, und sind besonders in volkreichen Städten unentbehrlich, aber sie haben auch das Mißtrauen als Grundsatz zu vermeiden, sonst beleidigen sie den Bessern.

§. 359.

Auch Naturereignisse machen Sicherheitsinstitute nothwendig. Wir senden diejenigen voraus, welche den Menschen zunächst angehen.

1) Institute, welche die medicina forensis kultiviren.

a) Sanitätscollegia, Hebammen- und Chirurgen-Bildungsinstitute.

b) Entbindungsanstalten und Vertheilung guter Hebammen und Chirurgen in die dürftigen Gegenden des Staats auf allgemeine Kosten. Aerzte werden jährlich in die Provinzen gesendet, um nicht allein die Apotheken zu visitiren, sondern auch das Verfahren der Aerzte, Chirurgen und Hebammen zu prüfen.

c) Aufsicht auf den Handel mit Giften und mit Kochgeschirren, welche der Gesundheit schädlich werden können. Der Grundsatz kann dabei nur seyn: giebt es ein unschädliches Mittel, so soll das gefährliche unter keiner Bedingung gestattet werden.

d) Aufsicht auf die gesunde Anlage der Wohnhäuser. Der mit Vorurtheil behaftete gemeine Mann ist in solcher Hinsicht mit Recht gleich einem Unmündigen zu erachten. Gute Baumeister und wohlunterrichtete Zimmermeister werden in die

Provinzen vertheilt und befördern die Holzersparniß, wie sie den zu leichten und ungesunden Bau der Häuser hindern.

e) Lehr- und auch Gewaltmittel in diätetischer Hinsicht überhaupt.

f) Maßregeln bei ausbrechenden Seuchen, wobei der Grundsatz nicht seyn kann: Vertilgung der epidemischen Kranken, um die übrigen zu retten.

g) Man klagt so gern den gemeinen Mann wegen des übermäßigen Genusses des Biers und Branntweins an. Man pflegt auch von Gewaltmaßregeln in dieser Rücksicht zu sprechen, man sucht auch durch hohe Preise der Waare den gemeinen Mann von jenem Genusse abzuhalten, aber man beachtet den Hauptpunkt vielleicht zu wenig, den — man läßt den gemeinen Mann zu arm seyn, und sucht ihn eben hierdurch zu sehr vom Luxus zu entfernen. Wäre er wohlhabender, so würde er mannichfaltiger und hierdurch schon von selbst weniger und minder nachtheilig für die Gesundheit genießen. Der Mensch in der Menge betrachtet bis er verhungert, läßt sich nicht vom Genuß abhalten, und nimmt man ihm mehrere Arten des Genießens, so verstärkt er die ihm bleibende. Moralisten, welche so gern die Thaten des gemeinen Mannes durch schwarze Gläser besehen, vergessen gemeiniglich, daß sie selbst weit mehr genießen als jener, und was die kräftige, physische Natur des gemeinen Mannes wirklich fodert. Laßt ihm mehr, und er wird instinct-

mäßig besser seyn, lehrt ihn mehr, gebt ihm Gelegenheit zu edlerem Genuß, und er wird sich bald veredeln. Seiner eigenen Freiheit soll man nur zu Hülfe kommen, sonst artet sie aus auch im Genuß, und noch lange nicht so gefährlich, wenn aus Gemeinheit, als wenn aus Ueberfeinerung, die nicht eine Folge des Wohlstandes, sondern nur der Wahngeschäftigkeit ist.

Es ist keinesweges Beschränkung der Gewerbsfreiheit, wenn der Staat jeder Gesundheit schädlichen Waarenverfälschung Einhalt thut, sondern ein Act des Rechts gegen das an sich Unsittliche. Wer Waaren solchergestalt verfälscht, begeht ein weit größeres Verbrechen, als der Banquerottirer.

§. 360.

Der einzige Vertheidigungsgrund der bestätigten Hurenhäuser kann nur seyn: die in großen Städten gewöhnlichen Ausschweifungen, weil man sie nicht unterdrücken kann, der Gesundheit weniger schädlich zu machen. Gewiß aber haben diese Häuser auch den großen Nachtheil, daß sie das den Menschen so sehr beschützende Schamgefühl ersticken. Die Regierung deckt daher mit Recht den Schleier der öffentlichen Polizei über sie, ohne sie zu begünstigen.

§. 361.

Zu den Sicherheitsmaßregeln für die Gesundheit gehören hiernächst auch die Sorgfalt für zweckmäßige Anlage der Begräbnißplätze, der Manufacturen, welche Gestank verbreiten, und solcher Fabriken, welche den Arbeitern dabei selbst schädlich werden können. Hierher ge-

hören ferner die Anstalten, welche Versuche der Rettung anstellen an den Erfrornen, Ertrunkenen, Erstickten u. s. w. Hierher gehören auch die Leichenhäuser und alle Maßregeln, um das Begraben der Scheintodten zu vermeiden. Alle diese Anstalten können nur nach artistischem, nicht nach politischem Grundsatze beurtheilt werden. Der politische Grundsatz unterstützt sie in solchem Grade, daß, gäbe es eine Secte, deren Religion es foderte, die Todten schleunigst zu begraben, die Secte durch Zwang deßfalls zur Staatsordnung würde angehalten seyn, den Staat zu verlassen; denn Unmenschlichkeit lehrt nur der Wahn, nicht die Religion.

§. 362.

Zu den Sicherheitsanstalten gehören hiernächst auch Assecuranzanstalten: 1) für Schifffahrt, 2) für Hagelschlag und Mißwachs, 3) für Feuer, also Immobiliar- und Mobiliar-Brandcassen. Der Grundsatz dieser Cassen, wenn von Staats wegen, kann nur seyn: jedem den Werth seines Vermögens zu sichern. Weder Staat noch Unterthan sollen hierbei gewinnen wollen. Werden solche Unternehmungen Gegenstände der Privatspeculation, so ist auch sogleich der gegenseitige Vortheil unverkennbar, und dieß nimmt den Instituten etwas von ihrem sittlichen Werthe.

§. 363.

Feste Magazine, in denen Getreide und Mehl viele Jahre lang aufbewahrt werden, sahe man vormals als Mittel der Sicherheit gegen Hungersnoth an. Späterhin wurde erkannt, daß der Handel größtentheils der Hungersnoth vorzubeugen vermag, und ihr wirklich vor-

beugt. Aber es bleibt auch gewiß: Vorrath mildert den Einfluß des Unglücks, welches die Natur sendet. Man denke vertheilt auf kleine Magazine für kleine Districte, aber nicht jedes Magazin für jeden District allein berechnet, einen Vorrath angelegt, nach dem nämlichen Grundsatze, nach welchem man Nationalbanken rücksichtlich des Geldes anlegt, und jeder wird, wenn der Getreidepreis für ihn so hoch steigt, aus dem Magazine so viel empfangen können, als er freiwillig Geld zum Getreideankauf einlegte, oder Getreide in natura abzugeben gehalten war. Solche Magazine könnten wenigstens eine augenblickliche Noth decken, welche für den minder Begüterten zu groß seyn kann, ehe der Handel Waaren herbeischafft.

III. Armenanstalten.

§. 364.

Die erste Armenanstalt heißt: Vormundschaft über die Unmündigen. Der Staat fühlt seine Verpflichtung, selbst die natürlichen Vormünder der Unmündigen nicht unbeachtet, nicht ohne Verantwortung zu lassen, wie viel mehr muß es ihm Zweck seyn, sich derer anzunehmen, denen keine natürlichen Vormünder bleiben.

Der erste Grundsatz eines Pupillencollegiums, oder eines ähnlichen Rechtsinstituts, kann nur der seyn: das Recht und das Wohl des Mündels soll besorgt werden, als hätte es die liebevollsten, natürlichsten Vor-

münder. Den Satz: wer kann so Vielen ein gemeinschaftlicher Vormund seyn, kann der Privatmann wohl zu seiner Entschuldigung anführen, aber nicht der Staat. Wenn nur das Recht beachtet wird, so gleicht sterben und Unmündige zurücklassen einer polizeiwidrigen That, welche der Staat an den Mündeln dadurch züchtiget, daß weniger von deren Vortheil, als von deren strengen Berechtigungen die Rede ist. Ist nur vom Recht die Rede, so gleicht ein Pupillencollegium dem Richter und der Partei in Einer Person, da es doch eigentlich nur Partei des Mündels und eines jeden Mündels seyn sollte.

§. 365.

Die zweite Armenanstalt heißt Waisenhaus. Physische und moralische Pflege und Bildung der Waisen ist der hohe milde Zweck solcher Anstalten, und ihr Zweck wird um so sichrer erreicht, je weniger durch Fabrikthätigkeit, wie sonst zuweilen gefodert wurde, die wahre Bildung nur untergeordneter Zweck ist. Wenn Waisenhäuser zugleich uneheliche Kinder aufnehmen, um der traurigen Privatverpflegung solcher armen Wesen Einhalt zu thun, so bedarf es keiner Findelhäuser selbst, die auch neben manchem Vortheil Anlaß zu vielem Uebel geben.

§. 366.

Die dritte Armenanstalt heißt Witwencasse und Pensionsanstalt.

§. 367.

Die vierte Armenanstalt führt diesen Namen in noch engerem Sinne, und hat zum Gegenstande:

1) Verarmenden wieder aufzuhelfen;

2) Arme zu ernähren und zu beschäftigen;
3) dürftige Kranke zu pflegen.

Die Anstalt läßt entweder ihre Armen in Privathäusern wohnen, oder sie vereiniget sie in sogenannten Armenhäusern. Armenhäuser sind keine Zwangsanstalten.

§. 368.

Der Privatmann setzt sich für seine Privatwohlthätigkeit, welche von seiner allgemeinen Verpflichtung gegen Armenanstalten sehr verschieden ist, den Grundsatz am richtigsten so: lieber Wenigen, aber recht helfen in dem Sinne und Geiste des Armen, ist besser, als seine Kraft fruchtlos unter viele vertheilen. Vollständig helfen allen, wo Hülfe dem Subjecte noch möglich ist, muß Grundsatz des Staats seyn. Hieraus folgt:

1) es muß Merkmale geben, nach denen jemand wirklich für arm erklärt wird.
2) Wenn so, so sind bei dem Armen vorzüglich zu beachten: Krankheit, Unreinlichkeit, Faulheit, Muthlosigkeit, Menschenfeindlichkeit, Frechheit und ängstliche Verschämtheit, Mangel an Geld, Geräthschaften, Unterricht und Umgang.

Der Arme bleibt Zweck und kann unter keiner Bedingung ein Mittel des Staats werden. Seine Undankbarkeit ist mehr ein Vergehen gegen Gott, als gegen seinen menschlichen Wohlthäter.

§. 369.

Lazarethe, Hospitäler und Irrenhäuser sind Institute, in denen der artistische Grundsatz den potitischen beherrschen soll, denn die Wiederherstellung und Pflege der Kranken ist der Zweck.

IV. Strafinstitute.

§. 370.

Der Zweck der Strafinstitute kann nur Besserung der Bestraften und Sicherheit des Staats seyn, wenn nicht das Strafinstitut der Galgen ist. Zucht- und Zwangs-Arbeitshäuser nennt der Engländer und Nordamerikaner Besserungshäuser. Die Einrichtung der Besserungshäuser in den vereinigten Staaten von Nordamerika wird allgemein als sehr zweckmäßig gepriesen. Menschlichkeit auch in der Strafe erhebt die Würde des Menschen, und wie vielmehr die des Staats vor Gott; Menschenhartherzigkeit ist nirgend Tugend.

Da man jetzt ohnehin weit seltner, als vormals Galgen und Rabensteine an den Heerstraßen und auf den Hügeln erblickt, so bedarf es keiner Erwähnung, daß diese Erinnerungszeichen den Verbrecher weniger scheuchen, als sie den edeln Menschen erschüttern und rühren, und daß es daher wohlgethan ist, diese Schauzeichen der Obergerichtsbarkeit schnell aufzubauen und wieder einzureißen. Wohl dem Staate, der ihrer nie bedarf! wohl dem Staate, in welchem die sittliche Kultur unter der Religion als höchster Menschheitszweck in Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volk schöner und immer schöner sich entfaltet!

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckberichtigungen.

Seite 8 Zeile 12 v. u. nach: an sich setze: ,
= 9 = 6 = = statt: Perfectibilität, lies: Perfection
= 16 = 3 §. 32 v. u. nach homo, s. als
= — = 2 = = = = = = = als
= 17 = 3 = 36 = o. = intensive s. ,
= 31 = 1 = 68 = u. st. auf dem, l. auch darauf
= 38 = 1 v. u. st. Perfectibilität, l. Perfection
= 40 = 8 = o. streiche: durch
= 62 = 1 §. 138 v. u. n. freie, s. ,
= 63 = 6 v. o. n. entscheidenden, s. ,
= 65 = 3 = = st. den, l. denjenigen
= 68 = 3 §. 149 v. o. n. größere, s. ,
= 71 = 3 = 154 = = st. einzigen, l. einzelnen
= 78 = 2 = 162 = u. = Enthaltung, l. Entfaltung
= 80 = 6 v. o. streiche: der
= 84 = 3 §. 176 v. o. st. nach dem, l. nachdem
= 89 = 6 v. o. st. daß, l. damit
= — = 7 = = streiche: und
= 90 = 3 = = n. und, s. ,
= — = 4 = = = es, s. auch nicht
= 91 = 1 = = vor: partiell, s. nicht
= 100 = 3 §. 213 v. u. st. nach, l. aus
= — = 3 = 214 = o. = fremden, l. Fremden
= 101 = 11 v. o. nach: gar, s. stets
= — = 12 = = st. ist, l. sei
= 102 = 9 = = n. guter, s. ,
= 105 = 12 = = = allgemeines, s. ,
= — = 15 = = = großer, s. ,
= 113 = 2 = u. st. zum, l. nach dem
= 114 = 5 §. 237 v. u. n. kleine, s. ,
= — = 4 = — = = = nahe, s. ,
= 115 = 1 = 239 = o. = physische, s. ,
= 117 = 4 = 243 = u. = perfectibler, s. ,
= 124 = 4 = 260 = = = Thatkraft, s. ,
= 134 = 15 v. o. n. wohnt, s. .
= — = 16 = = st. kommt, l. Kommt
= 138 = 8 §. 288 v. o. st. audere, s. andere
= 144 = 5 = 295 = = n. anwenden, s. . st. ,
= 158 = 3 = 318 = = st. wirkliches, l. Wirkliches
= 161 = 3 = 324 = u. n. fleißigen, s. ,
= 168 = 13 v. u. st. wahrhaft, auch, l. wahrhaft auch,
= — = 8 = = n. schätzen, s. ?
= 169 = 2 = = st. Saate, l. Staate
= 170 = 5 = o. n. sehen, s. ?
= 173 = 2 §. 347 v. u. st. unerlaßlich, l. unerläßlich

Der geneigte Leser entschuldige zugleich die Inconsequenz, mit welcher wechselnd ei und ey im Drucke angewendet worden sind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seckendorff, Gustav A. von

Grundzüge der philosophischen Politik ein Handbuch bei Vorträgen

Leipzig [u.a.] 1817

Pol.g. 879 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770787-2